



13.1.2010



Gemeindeversammlungsunterlagen

Ausserordentliche Gemeindeversammlung der Gemeinde Glarus Nord.

Mittwoch, 13. Januar 2010, 20.15 Uhr, linth-arena sgu, Näfels



Liebe Stimmberechtigte von Glarus Nord

Der von Ihnen im September gewählte Gemeinderat wird am 1. Januar das Projekt Glarus Nord vom bisherigen Steuerungsausschuss übernehmen und es bis zum Start der neuen Gemeinde am 1. Januar 2011 weiterführen. Im Namen des Gemeinderates Glarus Nord danke ich der Projektleitung unter der Führung von Willy Kamm sowie den eingesetzten Arbeitsgruppen herzlich für die hervorragende bisher geleistete Arbeit. Es liegt nun in der Verantwortung des neuen Gemeinderates, die vorgelegten Arbeitsergebnisse und Anträge umzusetzen und die neue Gemeinde Glarus Nord startbereit zu machen.

Mit Ihren Entscheidungen schaffen Sie das zum Funktionieren der Gemeinde Glarus Nord notwendige Gerüst. 2010 wird auch für Sie ein besonderes Jahr. Sie werden an dieser und an einer weiteren ausserordentlichen Gemeindeversammlung verantwortlich in die Umsetzung des Projektes miteinbezogen. Ihr konstruktives Mitberaten und Mitentscheiden ist deshalb für die Erreichung unserer Ziele von grösster Wichtigkeit.

Der Gemeinderat Glarus Nord freut sich auf eine gut besuchte und verantwortungsbewusst entscheidende Gemeindeversammlung. Im Anschluss an die Versammlung freuen wir uns, bei einem kleinen Apéro mit Ihnen auf ein gemeinsam erfolgreiches neues Jahr anzustossen.

Im Namen des Gemeinderates und der bisherigen Projektorganisation wünsche ich Ihnen frohe Festtage und viel Glück und Freude zum bevorstehenden Jahreswechsel.

Ihr Martin Laupper-Müller
Gemeindepräsident Glarus Nord

Glarus Nord

Bitte nehmen Sie an die Gemeindeversammlung Ihren persönlichen Stimmrechtsausweis mit, der Ihnen von Ihrer Gemeinde zugestellt wird.

Glarus Nord

GRATISBUS

Bitte benützen Sie die öffentlichen Verkehrsmittel. Der Stimmrechtsausweis gilt auf dem Busnetz Glarner Unterland / Kerenzerberg als Fahrausweis.

Bus ab Bilten:

- Bilten, Bahnhof ab 19.38
- Bilten, Post/Gemeindezentrum ab 19.40
- Niederurnen, Ziegelbrückstrasse ab 19.46
- Niederurnen, Ochsenplatz ab 19.47
- Oberurnen, Feuerwehrplatz ab 19.50
- Näfels, Sportzentrum an 19.52

(zusätzliche Haltestellen: Bilten, Sägestrasse; Bilten, Abzw. Seggenstrasse; Niederurnen, Friedhof; Oberurnen, im Horn; Oberurnen, im Grütli)

Bus ab Mühlehorn:

- Mühlehorn, Bahnhof ab 19.30
- Obstalden, Post ab 19.40

- Filzbach, Post ab 19.44
- Mollis, Post ab 19.57
- Näfels-Mollis, Bahnhof ab 20.00
- Näfels, Sportzentrum an 20.03

(zusätzliche Haltestellen: Mühlehorn, Oberdorf; Mühlehorn, Stutz; Mühlehorn, Hohrain; Mühlehorn, Beerenboden; Obstalden, Stocken; Obstalden, Walenguflen; Filzbach, Reutegg; Filzbach, Milchzentrale; Filzbach, Garage; Filzbach, Römerturm; Mollis, Winden; Mollis, Chapellenstutz; Mollis, Beglingen; Mollis, Haltli; Mollis, Kirchplatz; Näfels, Post; Näfels, Freulerpalast; Näfels, Letz; Näfels, Schöneegg)

Nach dem Ende der Versammlung stehen Ihnen **Extrabusse** nach Oberurnen–Niederurnen–Bilten und nach Mollis–Filzbach–Obstalden–Mühlehorn zur Verfügung.

Traktanden

A. Mitteilungen

B. Geschäfte

1. Wahl der Stimmzähler
2. Wahl von sechs Mitgliedern der Schulkommission **Seite 3**
3. Wahl des Wahlbüros **Seite 3**
4. Genehmigung des Organisationsreglementes der Technischen Betriebe Glarus Nord **Seite 3**
5. Genehmigung des Reglements über die Wasserversorgung und des Wassertarifes der Gemeinde Glarus Nord **Seite 5**
6. Genehmigung des Reglements über die Siedlungsentwässerung und des Abwassertarifes der Gemeinde Glarus Nord **Seite 10**

C. Varia

Anhänge

- | | |
|---|-----------------|
| Organisationsreglement der Technischen Betriebe Glarus Nord | Seite 16 |
| Reglement über die Wasserversorgung der Gemeinde Glarus Nord | Seite 22 |
| Wassertarif | Seite 35 |
| Reglement über die Siedlungsentwässerung der Gemeinde Glarus Nord | Seite 37 |
| Abwassertarif | Seite 49 |

Erläuterungen zur Traktandenliste

B. Geschäfte

2. WAHL VON SECHS MITGLIEDERN DER SCHULKOMMISSION

Die Gemeindeversammlung hat erstmals die sechs Mitglieder Schulkommission für die Amtsperiode vom 1. Juli 2010 bis zum 30. Juni 2014 zu wählen. Sie müssen wählbare Einwohner der Gemeinde Glarus Nord sein, also das 18. Altersjahr zurückgelegt haben. Als Präsident der Schulkommission hat der Gemeinderat an seiner Sitzung vom 27. November Gemeinderat Roger Schneider, Mollis, bestimmt.

3. WAHL DES WAHLBÜROS

Die Gemeindeversammlung hat die Mitglieder des Wahlbüros zu wählen. Als Übergangslösung werden für die Zeit bis 31. Dezember 2010 die bisherigen Mitglieder der Wahlbüros der einzelnen Gemeinden vorgeschlagen. Weitere Kandidaten müssen wählbare Einwohner der Gemeinde Glarus Nord sein, also das 18. Altersjahr zurückgelegt haben.

4. GENEHMIGUNG DES ORGANISATIONSREGLEMENTES DER TECHNISCHEN BETRIEBE GLARUS NORD

Das Wichtigste in Kürze

Rechtsform: Seit Beginn des Projekts Ende 2006 war die Frage der zukunftsgerichteten Rechtsform der Technischen Betriebe Glarus Nord ein wichtiger Punkt. Zu erfüllende Anforderungen waren die demokratische und politische Einflussnahme, aber auch die kundenorientierte Bereitstellung der Produkte und Dienstleistungen. Im September 2007 wurden in einem Rechtsgutachten alle Varianten umfassend beleuchtet und nach dem Abwägen aller Vor- und Nachteile die dem Reglement zu Grunde gelegte Rechtsform der selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalt vorgeschlagen. Die selbständige Anstalt ist zu 100 Prozent im Besitz der Gemeinde, ist nicht steuerpflichtig, wird durch den Gemeinderat beaufsichtigt und ist dem Parlament rechenschaftspflichtig. Die Rechtsform hat sich in der Schweiz und im Kanton bewährt: Neben den Werken von Schwanden, Glarus und Ennenda ist auch das EW Näfels seit 1997 eine selbständige Anstalt. (Artikel 2)

Zweck der Technischen Betriebe: Es ist die zentrale Aufgabe der Technischen Betriebe, Energie kostengünstig und gleichzeitig so ökologisch wie möglich zu produzieren bzw. bereitzustellen. Im Weiteren ist die Sicherstellung der Versorgungssicherheit eine der zentralen Aufgaben, die es im Rahmen des liberalisierten Strommarktes zu bewältigen gilt. (Artikel 3)

Parlament: Das Parlament spielt bei der Steuerung der Technischen Betriebe eine wichtige Rolle. Es legt die Eigentümerstrategie fest, in der die Leitplanken des Unternehmens definiert sind. Fragen wie die grundsätzliche Ausrichtung der Betriebe, die Art der Steuerung durch die verschiedenen Instanzen, die Führung der Mitarbeitenden und das Controlling der Ergebnisse werden darin formuliert. Ein erster Entwurf wird, dies als Übergangsregelung bis Mitte 2010, vom Gemeinderat definiert. Im Weiteren ist vorgesehen, dass das Parlament die Tarif- und Preisgestaltung im Sinne eines Zielbandes definieren wird. Innerhalb dieses Bandes legen die Technischen Betriebe die Preise und die Tarife fest. (Artikel 3 und 8)

Gemeinderat: Der Gemeinderat hat die Verwaltungsaufsicht über die Technischen Betriebe. Im Weiteren wählt er fünf der sieben Verwaltungsräte, wobei diese nicht dem Gemeinderat angehören müssen. (Artikel 6 und 10)

Verwaltungsrat: Der Verwaltungsrat besteht aus sieben Personen, von denen zwei von der Gemeindeversammlung gewählt werden. Das Präsidium des Verwaltungsrates wird durch den Gemeinderat gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Verwaltungsrat selber. (Artikel 10 bis 12)

Dotationskapital: Das Dotationskapital ist analog zum Aktienkapital einer privatwirtschaftlichen Aktiengesellschaft der Gegenwert, den die Gemeinde für die Übertragung der Netze und Anlagen erhält. Es soll 4 Millionen Franken betragen und wird verzinst. Damit erhält die Gemeinde einen finanziellen Nutzen aus der Beteiligung. Die Höhe des Dotationskapitals hat einen indirekten Bezug zu den effektiven Werten und hat einerseits mit dem Ertragswert und andererseits mit einer vernünftigen Ausgestaltung der Bilanz zu tun. Im Weiteren haftet die Gemeinde nur mit dem Dotationskapital. (Artikel 4, 5 und 19)

Preise, Tarife und Gebühren: Zieltarife, -preise und -gebühren, welche nicht einer gesetzlichen Regelung (z.B. dem Stromversorgungsgesetz) unterliegen, werden durch das Parlament genehmigt. (Artikel 8)

Übergangsbestimmungen: Damit der Verwaltungsrat die wichtigen Vorbereitungsarbeiten für den operativen Start am 1. Januar 2011 sicherstellen und beispielsweise die nötigen Verträge mit den Stromlieferanten und den vorgelagerten Netzbetreibern abschliessen kann, soll er bis Ende Januar 2010 gewählt werden. Unter die Leitung des Verwaltungsrates der Technischen Betriebe Glarus Nord fallen alle Aufgaben, die ab 1. Februar 2010 die Funktionen für die Technischen Betriebe Glarus Nord betreffen, wie etwa die Wahl der Geschäftsleitung. Der Verwaltungsrat des EW Näfels soll die Geschäfte des Geschäftsjahres 2010 zu Ende führen. Der Gemeinderat soll einzelne Bestimmungen früher in Kraft setzen können, wenn dies für die Umsetzung der Strukturen erforderlich ist. (Artikel 22 bis 25)

Ausgangslage

Die vom Steuerungsausschuss eingesetzte Arbeitsgruppe D6 «Energie/Versorgung» hat die Aufgabe, die acht Elektrizitätswerke und -versorgungen (EW und EV) der Gemeinden auf dem Gebiet von Glarus Nord auf den Zeitpunkt der Gemeindegemeinschaft in eine Versorgung, die Technischen Betriebe Glarus Nord (TBGN), zusammenzuführen. Die Arbeitsgruppe ist aus den vier Betriebsleitern der Werke, drei Vertretern aus der Gemeindepolitik und dem beigezogenen externen Berater Dr. Roger Sonderegger zusammengesetzt. Sie steht unter der Leitung von Ueli Rentsch, Näfels, und hat ihre Tätigkeit im Dezember 2006 aufgenommen.

Die durch die Gemeindeversammlung vom 10. Juni 2009 verabschiedete Gemeindeordnung (GO) enthält in verschiedenen Artikeln die Grundlagen zur Bildung von selbstständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten mit eigener Rechtspersönlichkeit. Zur Frage der Rechtsform wurde im Jahre 2007 ein Gutachten erarbeitet, das zur Schlussfolgerung kommt, dass sich die gewählte Rechtsform nicht nur bereits bewährt habe, sondern auch für die künftige Entwicklung die richtige sei. Darauf gestützt hat die Arbeitsgruppe D6 das Organisationsreglement für die Technischen Betriebe ausgearbeitet und im November interessierten Kreisen zu einer Vernehmlassung vorgelegt. Der aus der Ver-

nehmlassung resultierende Entwurf wurde vom Gemeinderat Glarus Nord an der Sitzung vom 8. Dezember 2009 verabschiedet und liegt nun der Gemeindeversammlung zur Beschlussfassung vor.

Das Organisationsreglement Technische Betriebe Glarus Nord bildet die rechtliche Grundlage für die Integration der Elektrizitätswerke und -versorgungen der heutigen acht Gemeinden in eine selbstständige öffentlich-rechtliche Anstalt der Gemeinde Glarus Nord. Der neue Versorgungsbetrieb erhält damit eine Rechtsform, die den heutigen Verhältnissen gerecht wird, eine effiziente Organisation ermöglicht und auch in der Zukunft im freien Strommarkt Bestand haben kann. Diese Aussage deckt sich ebenfalls mit der Tatsache, dass in den beiden anderen neuen Gemeinden Glarus und Glarus Süd ebenfalls diese Rechtsform beschlossen worden ist und die bisherigen Versorgungsbetriebe in den Gemeinden Schwanden, Ennenda, Glarus und Näfels seit mehreren Jahren so organisiert sind.

Erläuterungen zu einzelnen Artikeln

Artikel 3 Zweck und Geschäftsbereiche

Die Hauptaufgabe der Technischen Betriebe ist die Versorgung der Gemeinde mit Energie.

Die zusätzlich zur Hauptaufgabe durch die TBGN für die Gemeinde zu übernehmenden Aufgaben stehen entweder direkt mit der Energieversorgung in Verbindung oder müssen im Interesse eines funktionierenden Service Public mindestens solange weitergeführt werden, als noch keine anderen Lösungen in Aussicht sind:

Ziff. 2:

- Die Anlagen der öffentlichen Beleuchtung haben zahlreiche Verknüpfungspunkte mit den technischen Anlagen des EW (Steuerungen, Trafostationen, Verteilungskabinen, Leitungstrassen, usw.) und dürfen deswegen schon aus sicherheitstechnischen Gründen nur von entsprechend ausgebildetem Fachpersonal erstellt und betreut werden. Der Eigentümer dieser Anlagen ist in der Regel der Eigentümer der Strasse und der Aufwand für Bau, Betrieb und Unterhalt gehen zu dessen Lasten. In einem separaten Vertrag sollen die Details mit der Gemeinde geregelt werden.
- Die seit mehr als 30 Jahren im dichteren Siedlungsgebiet von Mollis und Näfels vorhandenen Kommunikationsnetze dienten anfänglich ausschliesslich der Verteilung von Radio- und TV-Programmen zu sehr günstigen Konditionen. Heute werden in den beiden Gemeinden ca. 2900 Kunden mit Signalen nach wie vor kostengünstig beliefert. Diese Signale werden durch die regional tätige LinthSignal AG aufbereitet und ihren Aktionären (EW oder Gemeinde Mollis und Näfels, aber auch Schänis, Weesen, Netstal bis Ennenda) gegen Entgelt geliefert. Die Netze und Anlagen werden laufend auf technisch aktuellem Stand gehalten und stehen bereits seit einigen Jahren auch für andere Datenübertragungen (wie z.B. Internetverbindungen) zur Verfügung. Heute werden auch in zunehmendem Ausmass

Steuerungen und Messwertübertragungen für kommunale Kraftwerke, Stromversorgungen und Wasserversorgungen sowie Datenverbindungen zwischen Gemeindehäusern, öffentlichen und privaten Institutionen, Gewerbebetrieben usw. über Lichtwellenleiter dieser Netze verknüpft. Das EW Näfels beschäftigt seit 1995 dauernd durchschnittlich 4 bis 5 Spezialisten für diese Nischenfunktion. Ähnliche Netze bestehen in den Siedlungsgebieten von Bilten, Niederurnen und Oberurnen. Diese gehören aber weder den Gemeinden noch den Stromversorgern, sondern der Cablecom AG, die dort auch die Signale liefert.

Ziff. 3:

Die Eigentümerstrategie definiert die Leitplanken, innerhalb derer der Verwaltungsrat der Technischen Betriebe das Unternehmen entwickeln kann und darf. Aspekte wie die Mitarbeiterführung, die Steuerung des Unternehmens, aber auch die Art des Umgangs mit Kunden und Lieferanten werden in dieser Grundlage definiert. Dafür ist in Zukunft das Parlament zuständig. Bis es gewählt ist, übernimmt diese Aufgabe der Gemeinderat, wie dies auch in den Übergangsbestimmungen des Organisationsreglements im Artikel 22, Ziff. 7 vorgesehen ist.

Artikel 4 Finanzmittel und Vermögen

Ziff. 3:

Die Höhe des Dotationskapitals basiert einerseits auf dem heutigen Dotationskapital des EW Näfels (2 Millionen Franken) und den durch die Zusammenführung der EWs und EVs der Gemeinden eingebrachten Werte. Bei der Festlegung des Dotationskapitals ist aber auch die Höhe der Haftung zu berücksichtigen, für welche die Technischen Betriebe haften sollen. Im Weiteren spielt das Dotationskapital, das zu 100 Prozent im Besitz der Gemeinde ist, eine Rolle für die Verzinsung und ist Bestandteil des Eigenkapitals der Technischen Betriebe.

Artikel 5 Haftung

Ziff. 1:

Im Prinzip haften die Technischen Betriebe im Umfang des Dotationskapitals. Die Gemeinde soll im Schadensfall geschützt werden.

Artikel 8 Finanzierungs- und Tarifgrundsätze

Ziff. 2 und 5:

Die Vorgaben des Stromversorgungsgesetzes schränken den unternehmerischen Spielraum massiv ein. Die Berechnung des Netzentgeltes ist im Gesetz präzise definiert und falls in einem Jahr Überschüsse erzielt würden, wären diese im Folgejahr den Kunden wieder mit tieferen Tarifen zukommen zu lassen. Bei der Energie profitieren die festen Kunden (private Haushalte) davon, dass die Preise auf der Grundlage der effektiven Produktions- und Beschaffungskosten zu rechnen sind.

Artikel 11 Aufgaben

Ziff. 2, lit. d):

In Art. 8 Ziff. 5 wurde dargelegt, dass das Parlament Zieltarife im Sinne eines Preisbandes definiert. Inner-

halb dieses Bandes soll die Preis- und Tarifgestaltung durch die Technischen Betriebe unter Beachtung der relevanten gesetzlichen Vorgaben erfolgen.

Artikel 17 Kaufmännische Grundsätze

Ziff. 2:

Auch die Technischen Betriebe sind auf der Grundlage dieses Organisationsreglementes gehalten, ihre Produkte und Dienstleistungen so günstig wie möglich einzukaufen, zu produzieren und den Kunden so preisgünstig wie möglich abzugeben. Dies auf der Grundlage von Art. 5 der Gemeindeordnung (Zusammenarbeit). In diesem Zusammenhang ist vorgesehen, dass innerbetriebliche Dienste durch die Gemeinde erbracht werden sollen.

Artikel 22 Integration der Versorgungs-/

Diverses

Ziff. 1:

Der Verwaltungsrat hat bereits im Jahre 2010 Geschäfte vorzubereiten, welche sich erst 2011 und später auswirken werden. Es handelt sich dabei unter anderem insbesondere auch um den Abschluss von Verträgen mit vorgelagerten Netzbetreibern und Stromlieferanten.

ANTRAG

Der Gemeinderat beantragt Ihnen, das Organisationsreglement der Technischen Betriebe Glarus Nord zu genehmigen.

5. GENEHMIGUNG DES REGLEMENTS ÜBER DIE WASSERVERSORGUNG UND DES WASSERTARIFES DER GEMEINDE GLARUS NORD

Das Wichtigste in Kürze

Spezialfinanzierung: Die gesetzlichen Grundlagen definieren, dass die Versorgung mit Wasser spezialfinanziert sein muss. Es dürfen also keine Steuergelder für den Unterhalt der Netze, der Anlagen und des laufenden Betriebs eingesetzt werden. Dies bedeutet, dass verursachergerechte und kostendeckende Beiträge und Gebühren die Ausgaben und die zu tätigen Investitionen zu decken haben.

Grundlagen für die Tarifgestaltung: Bei der Erarbeitung des neuen Systems wurde zu Grunde gelegt, dass die heutigen Einnahmen aus Grund- und Mengengebühren nicht erhöht werden. Im Gegenteil: Die Kalkulationen gehen von einem um 10 Prozent reduzierten Ertragsvolumen aus. Das bedeutet, dass im Durchschnitt künftig für das Trinkwasser nicht mehr zu bezahlen ist als heute, jedoch Verschiebungen je nach Gemeinde und Art der Liegenschaft entstehen. Zur Verdeutlichung dieses Sachverhalts sind Berechnungen enthalten, die die Gebührenänderungen im Detail für alle Gemeinden für zwei Modellhaushalte (Wohnung im MFH, Einfamilienhaus) darstellen.

Preisüberwacher: Für die Kalkulation und einen echten Benchmark im Vergleich mit anderen schweizerischen Gemeinden setzt der Preisüberwacher verschiedene genormte Modelle ein. Für zwei der Modelle (4-Zimmerwohnung und 6-Zimmer-Einfamilienhaus), welche auch in Glarus Nord häufig anzutreffen sind, wurden Musterkalkulationen erstellt. Diese zeigen, dass in Glarus Nord – dank ergiebigen Wasserquellen – im schweizerischen Vergleich unterdurchschnittliche Wasserpreise zu zahlen sind. Im Weiteren wurde auf Grund der Vorgaben des Preisüberwachers nur 50 Prozent des Wiederbeschaffungswertes für die Kalkulation der künftigen Werterhaltungsrate einbezogen, weil keine Anlagenbuchhaltung vorliegt. Diese könnte im Detail darlegen, wie alt eine Anlage oder ein Netzteil ist und wie hoch die damaligen Erstellungskosten waren. Dies heisst, dass mit der heutigen Tarifstruktur die Hälfte des künftig notwendigen Kapitals bereitgestellt wird. Es ist in Zukunft zu verfolgen, ob es nötig ist, mit Tarifierpassungen die notwendigen Investitionen zu finanzieren.

Gebührenstruktur: Der Fachverband (Schweizerischer Verband für Gas und Wasser SVGW) empfiehlt, die Grundgebühr auf 50 bis 80 Prozent der Gesamtkosten anzusetzen. Aus ökologischer Sicht wäre hingegen die Grundgebühr zu Lasten der Mengengebühr zu reduzieren. In den Kalkulationen, welche dem Tarifmodell zu Grunde liegen, wurde der Ertrag aus der Grundgebühr bei ca. 40 Prozent festgelegt, also wesentlich tiefer als die Empfehlungen. Die Grösse der Wasserversorgungsanlagen wird hauptsächlich durch die Forderungen der Löschwasserversorgung bestimmt. Infolge der Vereinheitlichung der sehr unterschiedlichen Tarifsysteme und Preise resultieren je nach Art der Liegenschaft und der bisherigen Tarife unterschiedlich höhere oder tiefere neue Gebühren.

Ausgangslage

Mit der Fusion der Gemeinden sind die bisher unterschiedlichen Wasserreglemente und Gebührensysteme der acht Gemeinden zu vereinheitlichen. Die Anpassungen erfolgen frühzeitig, da verschiedene Daten neu erfasst werden und das Verrechnungssystem vorzubereiten ist.

In der Gemeinde Obstalden sind noch keine Wasserzähler vorhanden. Die Genehmigung dieses Reglements bedingt auch die Beschaffung der Wasserzähler für Obstalden, die bis spätestens November 2010 zu installieren sind.

Mit der Schaffung des neuen Reglements werden die neusten Erkenntnisse der Wasserversorgungstechnik sowie der aktuellen gesetzlichen Grundlagen berücksichtigt. Der Kanton stellte dazu entsprechende Musterreglemente zur Verfügung.

Der Bezüger erwartet stets Trinkwasser in einwandfreier Qualität und die Feuerwehr erwartet jederzeit genügend Löschwasser. Diese Dienstleistung soll wirtschaftlich durch die Gemeinde erbracht werden und die Gebühren dafür sollen eine selbsttragende Finanzierung der Wasserversorgung gewährleisten.

Unter der Fachbegleitung von Ingenieur Bruno Raymann, Glarus, sind für die Berechnungen der Gebühren die wichtigsten kostenrelevanten Kennwerte der acht Wasserversorgungen erhoben worden.

Die Arbeitsgruppe Reglemente unter der Leitung von Balz Zopfi, Niederurnen, und unter Beizug der zuständigen Fachinstanzen behandelte die Entwürfe des Reglements und des Gebührentarifs zuhanden des Steuerungsausschusses. Dazu sind in allen Gemeinden die verfügbaren Daten gesammelt und ausgewertet worden.

Nach der Vernehmlassung bei der Preisüberwachung und dem Steuerungsausschuss unterbreitet der Gemeinderat Glarus Nord das Wasserreglement mit dem zugehörigen Tarif zur Genehmigung durch die Stimmberechtigten.

Erläuterungen zu einzelnen Artikeln

Art. 3 Zuständigkeiten

Das Ressort Bau und Umwelt betreibt das Werk der Wasserversorgung (Wasser) unter der Aufsicht des Gemeinderates. Die Stimmberechtigten erlassen das Reglement, den Gebührentarif und das generelle Wasserversorgungsprojekt (GWP). Jährlich befinden sie auch über das Budget und die Rechnung der Spezialfinanzierung Wasser.

Das Gemeindeparlament ist zuständig für die Anpassungen des Reglements (fakultatives Referendum), die Beantragung des Budgets zuhanden der Gemeindeversammlung, die Genehmigung des Finanzplanes sowie die Anpassungen des GWP (fakultatives Referendum).

Der Gemeinderat ist unter anderem zuständig für wichtige finanzielle Entscheide, während das Ressort den Betrieb und den Unterhalt der Wasserversorgung leitet sowie Bewilligungen und Verfügungen erlassen kann. Der Gemeinderat wird damit massgeblich von Routinegeschäften der Wasserversorgung entlastet.

Art. 4 Versorgungsauftrag

Die erforderlichen Wasserversorgungsanlagen dienen der Brauch- und Trinkwasserversorgung und dem Brandschutz. Die Gemeinde haftet in eigener Verantwortung für das gelieferte einwandfreie Trinkwasser gemäss Lebensmittelgesetz bis zum Übergabepunkt beim Wasserzähler.

Art. 6 Wasserabgabe

Normalerweise ist die Wasserversorgung jederzeit gewährleistet. Es kann jedoch auch zu unerwarteten Unterbrechungen kommen. Entschädigungen infolge höherer Gewalt oder in Notlagen können keine geltend gemacht werden. Sind Unterbrüche absehbar, werden die Betroffenen frühzeitig orientiert.

Art. 15 Bestand, Inhalt und Umfang der Brunnenrechte

Die privaten Brunnenrechte haben Bestand. Inhalt und Umfang ergeben sich aus dem Grundbucheintrag. Bei

Verträgen von Brunnenrechten ohne Grundbucheintrag hat der Berechtigte die Originalverträge dem Ressort zur Prüfung vorzulegen. Dieses entscheidet, ob diese Rechte berechtigt sind und ob diese entsprechend im Grundbuch eingetragen werden können.

Art. 18 Hausanschlussleitungen

Die Gemeinde trägt die Verantwortung für das einwandfreie Trinkwasser bis zur Übergabestelle beim Wasserzähler und verlangt, dass die Anschlussleitungen normgerecht durch konzessionierte Installateure erstellt oder geändert werden. Entsprechend ist der Anschluss einzumessen und im Wasserleitungskataster durch die Gemeinde nachzuführen. Die Kosten für den Neubau und den Unterhalt der Hausanschlussleitung trägt der Eigentümer der angeschlossenen Liegenschaft.

Art. 22 Hausinstallationen

Alle Leitungen, Anlageteile und Apparate im Hausinnern oder nach dem Wasserzähler gelten als Hausinstallationen. Sie stehen, mit Ausnahme von Messeinrichtungen, durchwegs im Eigentum des Bezügers. Die Kosten für Erstellung und Unterhalt durch einen konzessionierten Installateur sowie Abbruch gehen zu dessen Lasten.

Art. 29 Wasserzähler

Die zuständige Stelle bestimmt die Grösse der erforderlichen Wasserzähler aufgrund der Belastungswerte gemäss den Richtlinien des SVGW. Der Wasserzähler ist im Eigentum der Gemeinde und wird von dieser zur Verfügung gestellt und unterhalten. Dies gilt auch für zusätzliche Wasserzähler, die zur Differenzmessung dienen. Für jeden weiteren Wasserzähler, z.B. zur Differenzmessung der Abwassermenge, wird eine reduzierte jährliche Grundgebühr erhoben.

Art. 32 Konzession für Installateure

Das Trinkwasser ist ein Lebensmittel, das in Wasserversorgungsanlagen gespeichert und transportiert wird. Der SVGW empfiehlt in seinen Richtlinien, dass nur Fachleute mit entsprechender Aus- und Weiterbildung Versorgungsanlagen installieren. Gestützt darauf wird das zuständige Ressort die entsprechende Konzession an ausgebildete Installateure mit Fachausweis vergeben. Die Liste der konzessionierten Installateure wird öffentlich zugänglich sein (z. B. auf der Homepage der Gemeinde).

Art. 44 Grundsätze (der Finanzierung)

Die Gemeinde Glarus Nord weist ein ausgedehntes Wassernetz mit einzelnen Gemeindeversorgungen auf, das einen relativ hohen Wiederbeschaffungswert von rund 154 Millionen Franken aufweist. Zirka 40 Prozent aller Leitungen und Anlagen sind mehr als 50 Jahre alt, was auf eine Überalterung der Anlagen hinweist. Ein einseitiger Wasserverbund besteht nur von Niederurnen zu Bilten und Oberurnen. Ein zukünftiger Gesamtverbund wird angestrebt, damit die Anlagen gemeinsam besser genutzt, die Betriebskosten gesenkt und gleichzeitig die Sicherheit verbessert werden kann.

Die vorhandenen Schulden beim Konto Wasser (Buchwert 31. 12. 2007) belaufen sich auf rund 3.2 Millionen Franken und werden als tief beurteilt.

Da eine Anlagebuchhaltung noch fehlt, wurde ursprünglich von der Gruppe Reglemente für die Berechnung der mittleren Werterhaltungsrate von 60 Prozent des Neuwertes ausgegangen. Der bisherige jährliche Ertrag aus Beiträgen und Gebühren beträgt rund 2.75 Millionen Franken. Für die Gebührenberechnung ist man ursprünglich davon ausgegangen, dass der Ertrag gleich bleibt wie der bisherige Ertrag von 2.78 Millionen Franken der acht Gemeinden zusammen. Gemäss Stellungnahme der Preisüberwachung wird für die Werterhaltungskosten empfohlen, von 50 Prozent des Neuwertes auszugehen. **Dies ergibt eine Reduktion der Gebühren und Beiträge um 10 Prozent des bisherigen Ertrages**, bzw. nur noch einen Ertrag von rund Fr. 2.53 Millionen Franken.

Jährliche Wasserkosten Fr.

Mittlere jährliche Werterhaltungsrate 1.03 Mio.
(mittl. Nutzungsdauer 75 Jahre, Historischer Wert = 50% des Neuwertes von 154 Mio. Fr.)

Jährlicher Unterhalt, Zinsen, Betriebskosten 1.50 Mio.

Jährliche Wasserkosten zirka 2.53 Mio.

Bisheriger jährlicher Wasser-Ertrag 2.78 Mio.

8 Gemeinden bisher (Mittel 2006/2007)

Neuer jährlicher Wasser-Ertrag

Ertrag Mengengebühr 1.40 Mio.

Ertrag Grundgebühr 0.89 Mio.

Anschlussbeiträge, Zinsen
(Im Mittel 50 Einfam.-Häuser usw.) 0.23 Mio.

Total Ertrag neu 2.52 Mio.

Art. 45 Anschlussbeitrag

Der Anschlussbeitrag beinhaltet den Einkauf zur Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen aufgrund der Mehrnutzung einer Parzelle. Grundsätzlich soll der Anteil der Anschlussbeiträge die Gesamteinnahmen nicht dominieren, da die Anschlussbeiträge je nach Bautätigkeit jährlich sehr unterschiedlich ausfallen. Zudem wirken hohe Anschlussbeiträge für Neubauten entwicklungshemmend. Jedoch sollen die Kosten für Neuerschliessungen alleine durch die Grundeigentümer getragen werden, die einen Sondervorteil erfahren.

Die Anschlussbeiträge können je nach vereinzelt Grossbauten jährlich sehr stark schwanken. Längerfristig wird von weniger Anschlussbeiträgen ausgegangen. Zukünftig werden vermehrt alte Gebäude abgebrochen oder saniert, von denen praktisch keine Anschlussbeiträge eingehen.

Die bisherigen Anschlussbeiträge der einzelnen Gemeinden weichen sehr stark von einander ab. Tendenziell entspricht der neue Anschlussbeitrag einem Mittelwert der bisherigen Anschlussbeiträge.

Bemessungsgrundlage für den Anschlussbeitrag ist neu die Geschossfläche (GF) in Quadratmetern und beträgt 15.– Franken pro Quadratmeter.

Beispiel Anschlussbeitrag für den Neubau eines Einfamilienhauses:

Einfamilienhaus, Geschossfläche $240 \text{ m}^2 \times 15.-/m^2 = \text{Fr. } 3600.-$

Art. 47 Benutzungsgebühren (jährlich)

Die jährliche Benutzungsgebühr setzt sich aus der pauschalisierten Grundgebühr und der variablen Mengengebühr zusammen.

Jährliche Grundgebühr

Die Grundgebühr soll einen Teil der Festkosten für die Bereitstellung der Wasserversorgung für eine angeschlossene Liegenschaft abdecken. Die Festkosten der Wasserversorgung liegen bei 80 bis 90 Prozent der Gesamtkosten. Der SVGW empfiehlt die Grundgebühr auf 50 bis 80 Prozent der Gesamtkosten anzusetzen. Das Verhältnis der neuen Grundgebühr zur Mengengebühr beträgt durchschnittlich 40 Prozent zu 60 Prozent. Je nach Wasserverbrauch in einem Objekt kann das Verhältnis von Mengen- und Grundgebühr jedoch stark variieren.

Die Grundgebühr richtet sich nach der Wasserzählergrösse, welche nach dem mittleren Durchfluss bemessen (70 Franken pro Kubikmeter Nenndurchfluss/Stunde) wird. Die heutigen Grundgebühren sind bei einer Wohnung im Mehrfamilienhaus eher höher und beim Einfamilienhaus eher tiefer. Die Wohnung eines Einfamilienhauses verursacht wesentlich höhere Versorgungskosten infolge längerer Hydrantenleitungen und einem einzelnen Wasserzähler als eine Wohnung in einem Mehrfamilienhaus.

Beispiel für jährliche Grundgebühr für ein Einfamilienhaus:

Wasserzähler $Q_n 2.5 \text{ m}^3/h \times 70.- = \text{Fr. } 175.-$

Jährliche Mengengebühr

Die jährlich verkaufte Wassermenge nach Wasserzähler aller acht Gemeinden beläuft sich auf ca. 1.8 Millionen Kubikmeter. Davon werden ca. 25 Prozent an die Industrie verkauft. Der bisherige Mengenpreis schwankt zwischen 0.60 Franken und 1.60 Franken pro Kubikmeter, wobei einem Grossteil der Industrien zusätzlich reduzierte Mengenpreise gewährt werden. Die neue jährliche Mengengebühr mit einem Preis von 0.80 Franken pro Kubikmeter basiert auf dem Trinkwasserbezug in Kubikmeter gemäss Wasserzähler. Der Anteil des Ertrages der neuen Grundgebühr an der Benutzungsgebühr beträgt ca. 60 Prozent. Mengenrabatte werden keine mehr gewährt, womit alle Bezüger gleich gestellt sind.

Glarus Nord ist in der glücklichen Lage über meist kostenlose und ergiebige Wasserquellen zu verfügen. Dieser Standortvorteil ermöglicht es, das Wasser günstig anzubieten, ohne dass der Spareffekt verloren geht. Damit fällt auch die Preiserhöhung für Industrien und Gewerbe (mit bisherigen Preisreduktionen) moderat aus.

Beispiel für jährliche Mengengebühr für einen Vier-Personen-Haushalt:

Wasserverbrauch 4 Personen = $230 \text{ m}^3/\text{Jahr}$

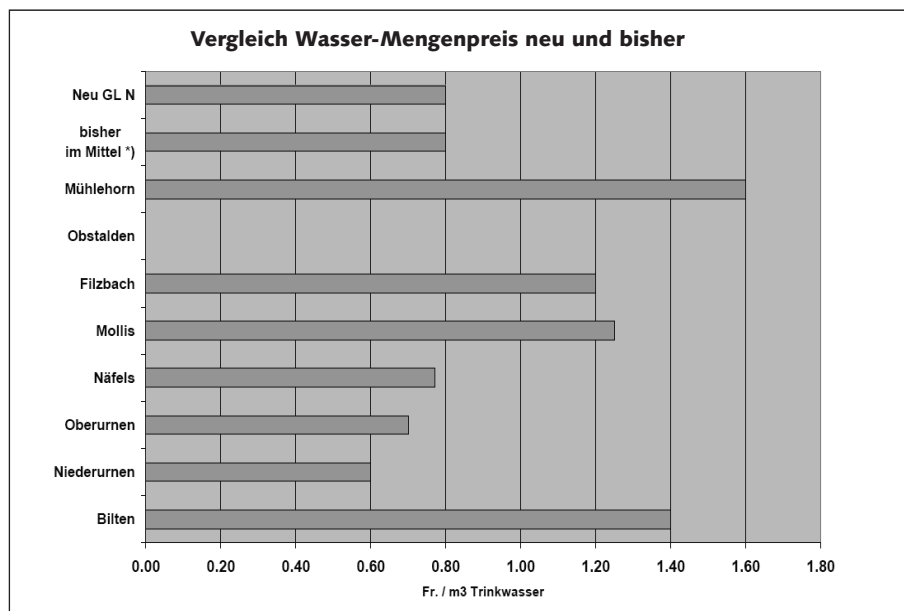
Mengengebühr = $230 \text{ m}^3 \times 0.80 \text{ Fr./m}^3 = \text{Fr. } 184.-$

Die bisherigen Mengenpreise der Gemeinden schwanken zum Teil sehr stark. In Obstalden sind noch keine Wasserzähler eingebaut und die Gebühren werden nach Anzahl Wohnungen und Hahnen erhoben. Folglich gibt es auch keinen Mengenpreis.

Der neue Mengenpreise von 0.80 Franken pro Kubikmeter Trinkwasserverbrauch ist etwa gleich hoch wie der bisherige mittlere Mengenpreis.

Art. 48 Erschliessungsbeiträge, Perimeter

Die Baukosten von Neuerschliessungen tragen die Nutz-



*) bisheriges Mittel ist gewichtet nach verkaufter Wassermenge pro Gemeinde

niesser. Das zuständige Ressort kann eine Kostenverteilung (Perimeter) je nach Sondervorteilen verfügen.

Vergleich der neuen mit den bisherigen jährlichen Benutzungsgebühren

Für den einheitlichen Vergleich der neuen mit den bisherigen Wassergebühren aller Gemeinden mit verschiedensten Gebührensyste-men wird von den vorgegebenen Modellhaushalten der Preisüberwachung ausgegangen.

Die detaillierten Berechnungen sind aus der Tabelle ersichtlich. Alle Gebühren sind ohne MWST berechnet.

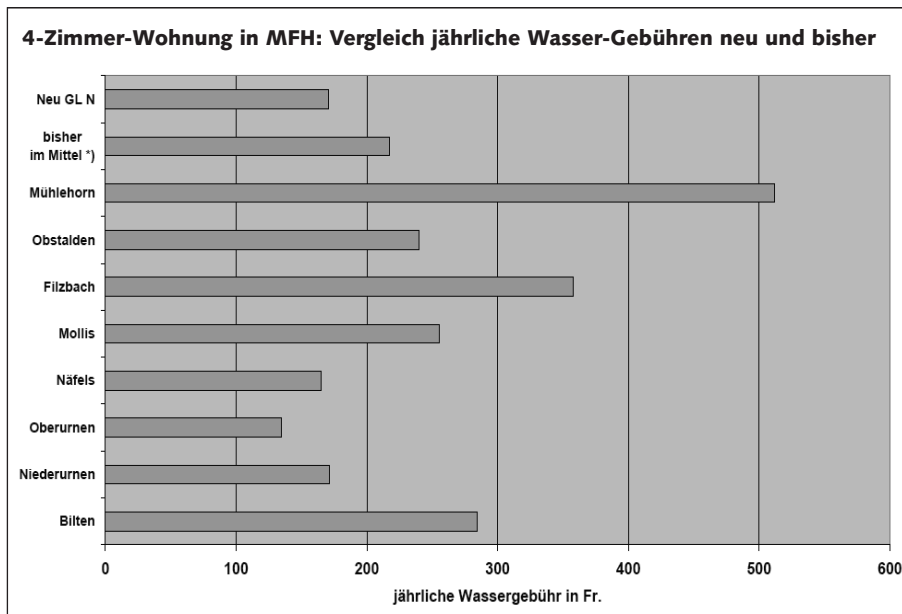
Das obere Diagramm gilt für den Typ Vierzimmerwohnung mit drei Personen in einem Mehrfamilienhaus (MFH) mit fünf Wohnungen :

Wasserzähler : NW 20 mm bzw. Qn von 2.5 m³/h oder Q3 = 4 m³/h.

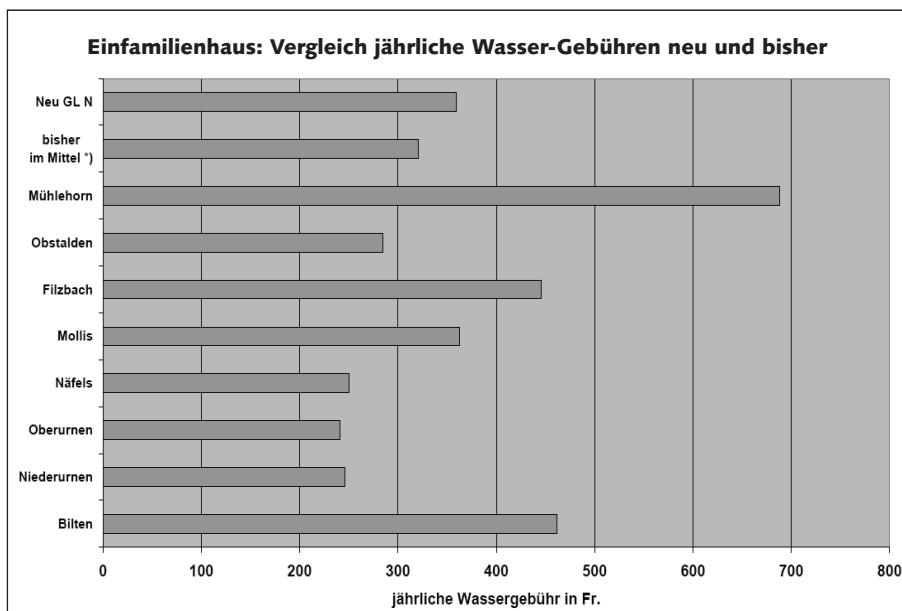
Die neuen Wassergebühren für den Typ Vierzimmer-wohnung sind neu leicht tiefer als die bisherigen im Mittel der Gemeinden.

Das untere Diagramm gilt für ein Einfamilienhaus (EFH) mit sechs Zimmern und vier Personen:
Wasserzähler: NW 20 mm bzw. Qn von 2.5 m³/h oder Q3 = 4 m³/h.

Die neuen Wassergebühren für diesen Typ EFH sind leicht höher als die bisherigen mittleren Gebühren der Gemeinden.



*) bisheriges Mittel ist gewichtet nach Anzahl Hausanschlüsse jeder Gemeinde



*) bisheriges Mittel ist gewichtet nach Anzahl Hausanschlüsse jeder Gemeinde

Wasser GL Nord: Preisvergleich bisherige und neue Gebühren

Bisherige jährliche Wasser-Gebühren

exkl. MWST

(Basis: Model Haushalte Preisüberwachung)

Gemeinde	Mengenpreis Fr. pro m3	Mengenpreis Industrie Fr. pro m3	Typ 3/4 4 Zi-Wohnung in MFH mit 5 Wohnungen				Typ 4/6 Einfam. Haus mit 6 Zi			
			Mengen- gebühr	Grund- gebühr	Jährlich. Gebühr	Anschluss- beitrag	Mengen- gebühr	Grund- gebühr	Jährlich. Gebühr	Anschluss- beitrag
Bilten	1.40		238	47	285	3'080	322	140	462	7'208
Niederurnen	0.60	0.50	102	69.6	172	4'250	138	108	246	6'392
Oberurnen	0.70		119	16	135	2'268	161	80	241	3'938
Näfels	0.77	0.60 über 5000m3 / Semester	130.9	33.84	165	3'600	177.1	73.2	250.3	8'940
Mollis	1.25		212.5	43.2	256	2'246	287.5	75	362.5	3'900
Filzbach	1.20	gem Gde.rat	204	154	358	3'000	276	170	446	2'000
Obstaliden	200.- / Wohnung 15.- / Hahnen				240	3'000			285	4'000
Mühlehorn	1.60		272	240	512	3'000	368	320	688	4'000
Bisher im Mittel *)	0.8		161	57	217	3'056	218	103	320	5'047

*) Gewichtungen: Mengenpreis nach verkaufter Wassermenge, Gebühren nach Anzahl Anschlüssen, Beiträge nach arithmetischem Mittel

Neue Wasser-Gebühren

Neu GL N	0.8	0.8	136	35	171	2'160	184	175	359	3'750
-----------------	-----	-----	-----	----	-----	-------	-----	-----	-----	-------

Grundgebühr Nenndurchfluss QN

Fr.

70.00

pro m3/h

Anschlussbeitrag

Fr.

15.00

pro m2 Geschossfläche

Daten der Model Haushalte der Preisüberwachung

Eigenschaften der Wohnung des Haushalts	Typ 3 / 4 4Zi-Wohn.	Typ 4 / 6 EFH
Anzahl Personen im Haushalt [#] **	3	4
Anzahl Zimmer [#] **	4	6
Wohnfläche [m2] **	100	150
BGF [m2]*	125	188
Gebäudeversicherungswert der Wohnung [Fr\$] *	300'000	400'000
Belastungswerte [#] *	25	42
Wasserkonsum [m3/an] **	170	230

Eigenschaften des Gebäudes / der Liegenschaft	Typ 3 / 4 4Zi-Wohn.	Typ 4 / 6 EFH
Stockwerke [#] *	3	2
Anzahl Wohnungen [#] **	5	1
Total Wohnfläche [m2] *	460	150
Grundstücksfläche [m2] *	900	700
Versiegelte Fläche [m2] *	300	150
Versiegelte Fläche [%] *	33	21
Überbaute Fläche [m2]*	200	120
Zählerdurchmesser [mm]*	20	20
Gesamtgeschossfläche [m2]*	720	250
Gebäudevolumen SIA [m3]*	2160	750

Kosten im schweizerischen Vergleich (Benchmarking)

Die Kosten sind auf der Basis der vorgegebenen Modellhaushalte der Preisüberwachung berechnet worden, welche im Internet für grössere Orte veröffentlicht sind. Gemäss Preisvergleich von Haushaltungen liegen die Wasserpreise wesentlich unter dem Durchschnitt des schweizerischen Mittels. Dies ist vor allem darauf zurückzuführen, dass zum grössten Teil kostenloses Quellwasser zur Verfügung steht.

Art. 58 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

Das Reglement mit Tarif tritt nach Genehmigung durch die Gemeindeversammlung Glarus Nord am 1. Januar 2011 in Kraft. Die erste Ablesung des Wasserzählers für das Rechnungsjahr 2011 erfolgt Ende Dezember 2010 oder Anfang Januar 2011. Die nachfolgenden jährlichen Ablesungen werden voraussichtlich mittels Selbstdeklaration (mittels Rückantwortkarte) erfolgen, sodass nur noch alle vier bis fünf Jahre eine aufwändigere Kontrollablesung durch Beauftragte der Wasserversorgung nötig ist. Zukünftig wird auch eine mögliche Fernablesung geprüft.

Schlussbemerkungen

Der Gemeinderat wird die Anlagebuchhaltung umgehend einführen und eine allfällige Anpassung der Gebühren neu überprüfen, wenn in drei bis fünf Jahren der Ertrag und die längerfristigen Aufwändungen genauer bekannt sind.

ANTRAG

Der Gemeinderat beantragt Ihnen, das Reglement über die Wasserversorgung (Wasserreglement) samt dem zugehörigen Gebührentarif zu genehmigen.

6. GENEHMIGUNG DES REGLEMENTS ÜBER DIE SIEDLUNGSENTWÄSSERUNG UND DES ABWASSERTARIFES DER GEMEINDE GLARUS NORD**Das Wichtigste in Kürze**

Spezialfinanzierung: Die gesetzlichen Grundlagen definieren, dass die Entsorgung der Siedlungsgewässer spezialfinanziert sein muss. Es dürfen also keine Steuergelder für den Unterhalt der Netze, der Anlagen und des laufenden Betriebs eingesetzt werden. Dies bedeutet, dass verursachergerechte und kostendeckende Beiträge und Gebühren die Ausgaben und die zu tätigen Investitionen zu decken haben.

Grundlagen für die Tarifgestaltung: Bei der Erarbeitung des neuen Gebäuhrensensystems wurde zu Grunde gelegt, dass die künftigen Einnahmen den heutigen entsprechen, also durchschnittlich keine versteckte Gebührenerhöhung resultiert. Zur Verdeutlichung des Sachverhalts sind Berechnungen enthalten, welche den Sachverhalt der Gebührenänderungen für alle Gemeinden in zwei Modellhaushalten (Vierzimmerwohnung, Einfamilienhaus) darstellen, welche auch in Glarus Nord häufig anzutreffen sind. Im Weiteren wurden auf Grund der Vorgaben des Preisüberwachers nur 50 Prozent des Wiederbeschaffungswertes für die Kalkulation der künftigen Werterhaltungsrate einbezogen, weil keine Anlagenbuchhaltung vorliegt. Diese könnte im Detail darlegen, wie alt eine Anlage oder ein Netzteil ist und wie hoch die damaligen Erstellungskosten waren.

Infolge der Vereinheitlichung der sehr unterschiedlichen Tarifsyste­me und Preise resultieren je nach Art der Liegenschaft und der bisherigen Tarife unterschiedlich höhere oder tiefere neue Gebühren.

Grundgebühr und Gewichtungsfaktor: Die fixen Kosten der Abwasserentsorgung liegen bei 70 bis 80 Prozent der Gesamtkosten.

Das Gewässerschutzgesetz verlangt, dass Gebühren nach Verursacherprinzip zu erheben sind. Das bedeutet, dass neben dem verschmutzten Abwasser auch dem unverschmutzten Abwasser (Regenabwasser) angemessen Rechnung zu tragen ist. Die Grösse der Abwasseranlagen ist bezüglich Schmutzwassermenge abhängig von der möglichen Anzahl Einwohner pro Quadratmeter und bezüglich Regenabwassermenge von der durchschnittlich versiegelten Fläche der genutzten Zone. Je mehr Flächen versiegelt sind, umso mehr Regenabwasser wird abgeleitet. Für jede Zone wird ein Gewichtungsfaktor definiert. In Einfamilienhaus-Zonen mit grossem Grünflächenanteil und wenig Einwohnern beträgt er 1. In Kernzonen, wo dicht und hoch gebaut werden kann und viel Fläche versiegelt wird, beträgt der Faktor 3 bis 4. In diesen Zonen könnten pro Quadratmeter viele Personen leben und ein grosser Teil der Fläche ist versiegelt, was zu einer erhöhten Einleitung von Regenwasser führt.

Versickerung: Wird das Regenabwasser von Liegenschaften versickert oder reduziert gedrosselt in einen Bach geleitet, wird das öffentliche Abwassersystem weniger belastet. In diesen Fällen wird der einmalige Anschlussbeitrag um 30 Prozent und die jährliche Grundgebühr um 50 Prozent reduziert. Diese Lenkungs­massnahmen sollen zu weniger Hochwasserspitzen und zukünftig zu kleineren Leitungen sowie weniger Abwasseranfall bei der ARA führen.

Ausgangslage

Mit der Fusion der Gemeinden sind die bisher unterschiedlichen Abwasserreglemente und Gebührensysteme der acht Gemeinden zu vereinheitlichen. Die Anpassungen erfolgen frühzeitig, da verschiedene Daten neu erfasst werden und das Verrechnungssystem vorzubereiten ist.

Mit der Schaffung des neuen Reglements werden die neusten Erkenntnisse der Entwässerungstechnik sowie der aktuellen gesetzlichen Grundlagen berücksichtigt. Der Kanton stellte dazu entsprechende Musterreglemente zur Verfügung.

Jeder Benützer erwartet, dass das Regen- und das Schmutzabwasser jederzeit ohne Rückstau abfließt und so entsorgt wird, dass keine Gewässerverschmutzung entsteht. Diese Dienstleistung soll wirtschaftlich durch die Gemeinde erbracht werden und die Gebühren dafür eine selbsttragende Finanzierung der Abwasserentsorgung gewährleisten.

Die Arbeitsgruppe Reglemente unter der Leitung von Balz Zopfi, Niederurnen, und unter Beizug der zustän-

digen Fachinstanzen behandelte die Entwürfe des Reglements und des Gebührentarifs zuhanden des Steuerungs­ausschusses.

Unter der Fachbegleitung von Ingenieur Bruno Raymann, Glarus, sind für die Berechnungen der Gebühren die wichtigsten kostenrelevanten Kennwerte der acht Abwasserentsorgungen erhoben worden.

Dazu sind in allen Gemeinden die verfügbaren Daten gesammelt und ausgewertet worden.

Nach der Vernehmlassung bei der kantonalen Gewässerschutzstelle, beim Steuerungs­ausschuss und bei der Preisüberwachung unterbreitet der Gemeinderat Glarus Nord das Reglement mit dem zugehörigen Gebührentarif zur Verabschiedung durch die Stimmberechtigten.

Erläuterungen zu den Artikeln

Art. 3 Zuständigkeiten

Das Werk der Siedlungsentwässerung (Abwasser) betreibt das Ressort Bau und Umwelt unter der Aufsicht des Gemeinderates. Die Stimmberechtigten erlassen das Reglement, den Gebührentarif und den generellen Entwässerungsplan (GEP). Jährlich befinden sie auch über das Budget und die Rechnung der Spezialfinanzierung Abwasser.

Das Gemeindeparlament ist zuständig für die Anpassungen des Reglements (fakultatives Referendum), die Beantragung des Budgets zuhanden der Gemeindeversammlung, die Genehmigung des Finanzplanes sowie die Anpassungen des GEP (fakultatives Referendum).

Der Gemeinderat ist unter anderem zuständig für wichtige finanzielle Entscheide, während das Ressort den Betrieb und den Unterhalt der Siedlungsentwässerung leitet sowie Bewilligungen und Verfügungen erlassen kann. Der Gemeinderat wird damit massgeblich von Routinegeschäften der Siedlungsentwässerung entlastet.

Art. 4 Abwasserbeseitigung

Gemäss eidgenössischem Gewässerschutzgesetz ist nicht verschmutztes Abwasser nach den Richtlinien der kantonalen Fachstelle versickern zu lassen. Erlauben dies die örtlichen Verhältnisse nicht, so kann es – unter Beachtung des übergeordneten Rechts – direkt oder via Trennsystem in ein oberirdisches Gewässer geleitet werden. Es soll möglichst wenig nicht verschmutztes Abwasser der ARA Bilten bzw. der ARA Murg zugeleitet werden, sondern – wo möglich – vor Ort versickert werden. So können die bestehenden Kanalisationen entlastet und Reinigungskosten eingespart werden.

Momentan wird zur gemessenen Schmutzwassermenge zusätzlich die gleiche Menge Regen- und Fremdwasser unnötig zur ARA geleitet und «gereinigt», was Zusatzkosten von jährlich rund 0.5 Millionen Franken verursacht. Hier besteht zukünftig noch Handlungsbedarf in den meisten Gemeinden.

Art. 14 Feinerschliessung (Hausanschlussleitungen)

Die Hausanschlüsse sind privat und durch deren Eigentümer bis zur öffentlichen Kanalisation zu erstellen und zu unterhalten.

Art. 27 Betriebskontrollen

Das zuständige Ressort übt die Aufsicht über den gewässerschutzkonformen Zustand der privaten Abwasseranlagen aus. Der zuständigen Stelle oder deren Beauftragte steht das Recht zu, die Abwasseranlagen jederzeit zu kontrollieren. Ihr ist der Zutritt zu allen Abwasseranlagen zu gestatten.

Art. 31 Grundsätze (der Finanzierung)

Die Gemeinde Glarus Nord weist ein ausgedehntes Abwassernetz auf, das einen hohen Wiederbeschaffungswert von rund 218 Millionen Franken (ohne ARA) aufweist bzw. entsprechend hohe Abschreibungen oder Rückstellungen erfordert. Dazumal sind diese Anlagen mit beträchtlichen Beiträgen von Bund und Kanton erstellt worden, sodass die Verschuldung zur Zeit relativ tief liegt. Heute und zukünftig muss die Gemeinde die Erneuerungskosten selbst tragen, was längerfristig tendenziell zu höheren Gebühren führen wird. Die vorhandenen Schulden beim Konto Abwasser (Buchwert 31. 12. 2007) belaufen sich auf 7.5 Millionen Franken.

Da eine Anlagebuchhaltung noch fehlt, wird – gemäss Empfehlung der Preisüberwachung – für die Berechnung der mittleren Werterhaltungsrate von 50 Prozent des Neuwertes ausgegangen. Der bisherige jährliche Ertrag aus Beiträgen und Gebühren beträgt rund 3.17 Millionen Franken. Für die vorliegende Gebührenberechnung ist man davon ausgegangen, dass **keine Erhöhung des Ertrages** resultiert. Der Ertrag der neuen Gebühren der Gemeinde Glarus Nord soll zirka gleich hoch sein wie die Summe der Erträge der bisherigen acht Gemeinden zusammen.

Der Abwassertarif mit den dazugehörigen Berechnungsgrundlagen ist der Preisüberwachung zur Stel-

lungnahme unterbreitet worden. Diese stellt fest, dass bei der Berechnung der neuen Abwassergebühren kein Hinweis auf einen Preissmissbrauch zu sehen ist.

Der neue mutmassliche Ertrag nach neuem Tarif beträgt ca. 3.14 Millionen Franken und ist praktisch gleich hoch wie der bisherige Ertrag von 3.17 Millionen Franken.

Art. 32 Anschlussbeitrag

Der Anschlussbeitrag beinhaltet den Einkauf zur Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen aufgrund der Mehrnutzung einer Parzelle. Grundsätzlich soll der Anteil der Anschlussbeiträge die Gesamteinnahmen nicht dominieren, da die Anschlussbeiträge je nach Bautätigkeit jährlich sehr unterschiedlich ausfallen. Zudem wirken hohe Anschlussbeiträge für Neubauten entwicklungshemmend. Jedoch sollen die Kosten für Neuerschliessungen alleine durch die Grundeigentümer getragen werden, die gemäss Art. 38 (Perimeterbeiträge) einen Sondervorteil erfahren.

Die Anschlussbeiträge können je nach vereinzelt Grossbauten jährlich sehr stark schwanken. Längerfristig wird von weniger Anschlussbeiträgen ausgegangen. Zukünftig werden vermehrt alte Gebäude abgebrochen oder saniert, von denen praktisch keine Anschlussbeiträge eingehen.

Die bisherigen Anschlussbeiträge der einzelnen Gemeinden weichen sehr stark voneinander ab.

Tendenziell entspricht der neue Anschlussbeitrag einem Mittelwert der bisherigen Anschlussbeiträge.

Der neue Anschlussbeitrag wird nach der Geschossfläche (GF) in Quadratmetern erhoben und beträgt 25.– Franken pro Quadratmeter.

Wenn das Regenwasser von mindestens 80 Prozent der versiegelten Flächen versickert oder gedrosselt einem Bach zugeleitet wird, bzw. nicht an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen ist, wird der Anschlussbeitrag um 30 Prozent reduziert. Damit soll insbesondere die Versickerung von Regenabwasser gefördert werden.

Beispiel Anschlussbeitrag für den Neubau eines Einfamilienhauses:

*Einfamilienhaus, Geschossfläche 240 m² x 25.–/m² = Fr. 6000.–
30% Reduktion, wenn Regenabwasser versickert = – Fr. 1800.–
Anschlussbeitrag, wenn Regenabwasser versickert = Fr. 4200.–*

Art. 33 Benutzungsgebühr (jährlich)

Die Kosten für die öffentlichen Abwasseranlagen werden gedeckt durch verursachergerechte und kostendeckende Abwasserabgaben der Grundeigentümer. Gemäss neuerer Gerichtspraxis heisst das, dass die Gebühren nicht nur nach dem Anteil des verschmutzten Abwassers, sondern auch nach dem Anteil des nicht verschmutzten Abwassers (Regenabwasser usw.) auszurichten sind.

Die jährliche Benutzungsgebühr setzt sich aus der pauschalen Grundgebühr und der variablen Mengengebühr zusammen.

Jährliche Abwasserkosten Fr.

Mittlere jährliche Werterhaltungsrate 1.37 Mio.
(mittl. Nutzungsdauer 80 Jahre, Historischer Wert = 50% des Neuwertes von 218 Mio. Fr.)

Jährlicher Unterhalt, Zinsen, ARA-Betriebskosten 1.88 Mio.

Jährliche Abwasserkosten zirka 3.25 Mio.

Bisheriger jährlicher Abwasser-Ertrag 3.17 Mio.

8 Gemeinden bisher (Mittel 2006/2007)

Neuer jährlicher Abwasser-Ertrag

Ertrag Mengengebühr 1.47 Mio.

Ertrag Grundgebühr 1.27 Mio.

Anschlussbeiträge, Zinsen
(Im Mittel 50 Einfam.-Häuser usw.) 0.40 Mio.

Total Ertrag neu 3.14 Mio.

Art. 34 Grundgebühr

Die Festkosten der Abwasserentsorgung liegen bei 70 bis 80 Prozent der Gesamtkosten. Der Anteil des Ertrages der neuen Grundgebühr an der Benutzungsgebühr beträgt ca. 46 Prozent.

Die Grundgebühr dient zur ständigen Bereitstellung der Abwasseranlagen. Je mehr Einwohner pro Quadratmeter wohnen, umso grössere Kanalisationen sind für das verschmutzte Abwasser bereitzustellen. Je grösser die versiegelten Flächen (dichte Oberflächen) sind, umso mehr Regenabwasser wird abgeleitet. Aufgrund dieser Werte sind die Abwasseranlagen dimensioniert und stehen für die Vollaussnutzung des Grundstückes bereit. Auf diesen Bemessungskriterien beruht nun auch der Gewichtungsfaktor für die entsprechenden Nutzungszonen.

Bei Zonen mit ein- und zweigeschossigen Einfamilien-Häusern (grosser Grünflächenanteil und wenig Einwohner pro Quadratmeter) beträgt der Gewichtungsfaktor 1, während dieser bei der dichten Kernzone (meist versiegelte Oberfläche und viele Bewohner pro Quadratmeter) Faktor 3 bis 4 beträgt. Für jede Nutzungszone der acht Gemeinden ist – aufgrund der Angaben des GEP und der verschiedenen Bauordnungen – der Gewichtungsfaktor festgelegt worden.

Mit der zukünftigen neuen Raumplanung mit einheitlichen Zonendefinitionen werden dann auch allfällige Anpassungen der Gewichtungsfaktoren erfolgen. Die Daten für die neue Gebührenberechnung sind öffentlich bekannt und unterliegen nicht dem Datenschutz. Eine Erhebung der effektiv versiegelten Flächen aller Parzellen durch den Geometer würde einige Jahre dauern. Diese Erhebung wäre zur Zeit sehr aufwändig und würde zum grösseren Teil in keinem Verhältnis zum Ertrag stehen.

Die Grundgebühr wird deshalb bezüglich der bekannten Grundstückfläche ermittelt, die je nach Nutzungszone pauschalisiert gewichtet wird.

$$\text{Gewichtete Grundstückfläche} = \text{Parzellenfläche} \times \text{Gewichtungsfaktor}$$

Der Preis pro Quadratmeter gewichtete Grundstückfläche beträgt neu 0.15 Franken pro Quadratmeter.

Wenn das Regenabwasser von mindestens 80 Prozent der versiegelten Flächen versickert oder nicht den öffentlichen Abwasseranlagen zufließt, wird die Grundgebühr um 50 Prozent reduziert. Den Nachweis der Versickerung hat der Grundeigentümer zu erbringen, da noch nicht alle privaten Abwasseranlagen bekannt und im Leitungskataster erfasst sind.

In Bilten, Niederurnen und Oberurnen (ca. 50 Prozent der Einwohner) werden die Grundgebühren schon heute nach diesem Prinzip erhoben. In den übrigen Gemeinden werden die Grundgebühren bisher nach anderen, meist nicht verursachergerechten Kriterien erhoben.

Auch Glarus Mitte entschied sich für die gleiche Art Grundgebühr. In den Nachbarkantonen findet dieses Prinzip verbreitete Anwendung und ist vom Bundesgericht als verursachergerecht beurteilt worden.

Beispiel für jährliche Grundgebühr für ein Einfamilienhaus:

Grundstückfläche 700 m², Nutzungszone W2:

Gemäss Tabelle im Abwassertarif beträgt der Gewichtungsfaktor 1.

$$\text{Gewichtete Grundstückfläche} = 700 \text{ m}^2 \times 1 = 700 \text{ m}^2$$

$$\text{Grundgebühr normal} = 700 \text{ m}^2 \times 0.15 \text{ Fr./m}^2 = \text{Fr. } 105.-$$

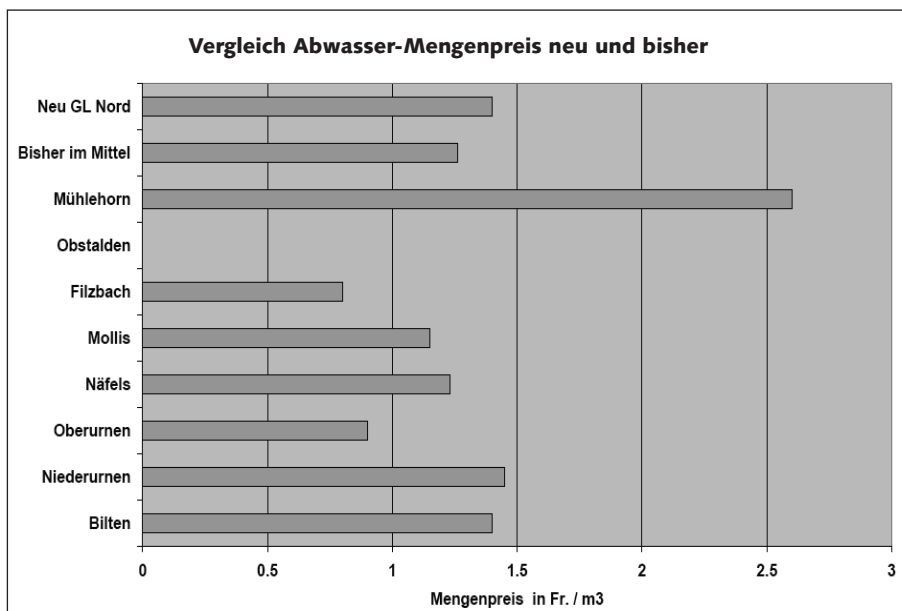
$$\text{50\% Reduktion, wenn Regenabwasser versickert} = - \text{Fr. } 52.50$$

$$\text{Grundgebühr, wenn Regenabwasser versickert} = \text{Fr. } 52.50$$

Die Grundgebühr ist durchschnittlich leicht tiefer als bisher und wesentlich tiefer für Liegenschaften mit 50 Prozent Reduktion.

Art. 36 Mengengebühr

Die Mengengebühr wird wie bisher in den Gemeinden nach dem Trinkwasserverbrauch nach Wasserzäh-



Der Mengenpreis ist neu leicht höher als bisher im Mittel aller Gemeinden (gewichtet nach Abwassermenge je Gemeinde)

ler bestimmt. Der bisherige Mengenpreis der einzelnen Gemeinden (ausgenommen Obstalden ohne Wasserzähler) schwankt zwischen 0.80 Franken und 2.60 Franken pro Kubikmeter.

Der neue Mengenpreis pro Kubikmeter Trinkwasserbezug beträgt 1.40 Franken pro Kubikmeter.

Die Abwassergebühren in den einzelnen Gemeinden werden zu Verschiebungen führen. Günstigere Gebühren ergeben sich tendenziell bei jenen Benützern, die das Regenabwasser versickern oder einem Bach zuleiten lassen.

Beispiel für jährliche Mengengebühr für einen Vier-Personen-Haushalt:

Wasserverbrauch 4 Personen = 230 m³/Jahr

Mengengebühr = 240 m³ x 1.40 Fr./m³ = Fr. 322.–

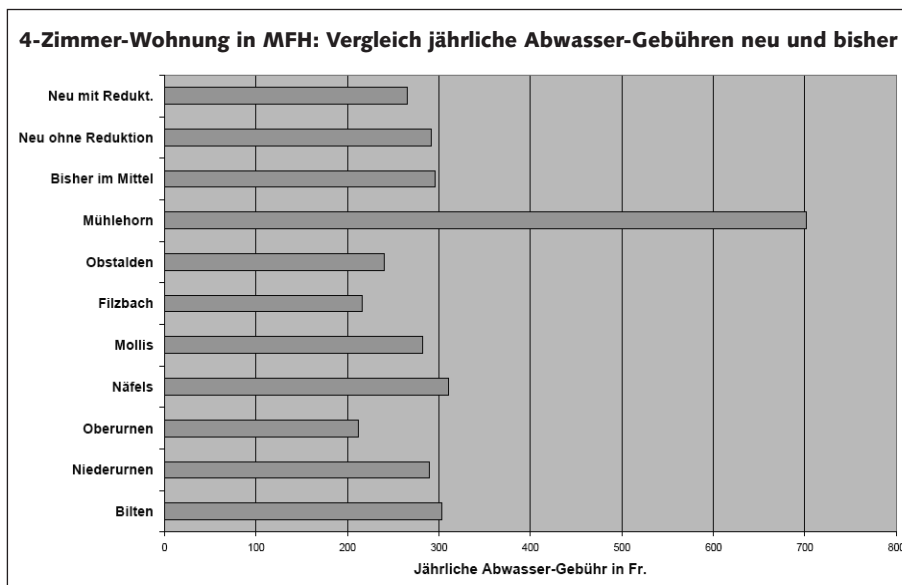
Vergleich der neuen mit den bisherigen jährlichen Benutzungsgebühren

Für den einheitlichen Vergleich der neuen mit den bisherigen Wassergebühren aller Gemeinden mit verschiedensten Gebührensyste-men wird von den vorgegebenen Modellhaushalten der Preisüberwachung ausgegangen.

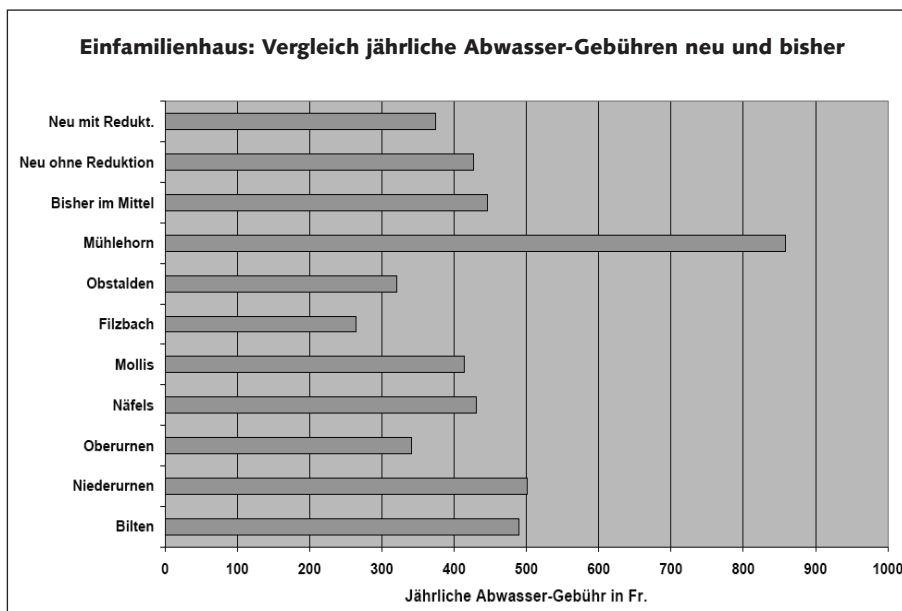
Die detaillierten Berechnungen sind aus der detaillierten Tabelle nach den Diagrammen ersichtlich. Alle Gebühren sind ohne MWST berechnet.

Das obere Diagramm gilt für eine Vierzimmerwohnung mit drei Personen in einem Mehrfamilienhaus (MFH) mit fünf Wohnungen in der Zone W3 mit dem Gewichtungsfaktor 2.

Das untere Diagramm gilt für ein Einfamilienhaus (EFH) mit sechs Zimmern und fünf Personen in der Zone W2 mit dem Gewichtungsfaktor 1.



Die neuen Abwassergebühren für den Typ Vierzimmerwohnung in MFH sind neu etwa gleich hoch wie bisher. Bei MFH mit Berechtigung von 50 Prozent Reduktion auf die Grundgebühr (ohne Regenwassereinleitungen) sind die Gebühren neu tiefer.



Die neuen Abwassergebühren für diesen Einheits-Typ Einfamilienhaus sind neu etwa gleich wie bisher im Mittel. Bei EFH mit Berechtigung von 50 Prozent Reduktion auf die Grundgebühr (ohne Regenwassereinleitungen) sind die Gebühren neu tiefer.

Abwasser GL Nord: Vergleich bisherige und neue Gebühren (Basis: Model Haushalte Preisüberwachung)

Bisherige jährliche Abwasser-Gebühren

Gemeinde	Mengenpreis Fr. pro m3	gewicht. Fläche Fr. pro m2	Typ 3/4 4 Zi-Wohnung in MFH mit 5 Wohnungen				Typ 4/6 Einfam. Haus mit 6 Zi			
			Mengengebühr	Grundgebühr	Jährlich. Gebühr	Anschlussbeitrag	Mengengebühr	Grundgebühr	Jährlich. Gebühr	Anschlussbeitrag
Bilten	1.4	0.12	238	65	303	5'175	322	168	490	12'076
Niederurnen	1.45	0.12	246.5	43.2	290	7'500	333.5	168	501.5	11'280
Oberurnen	0.9		153	59	212	2'700	207	134	341	4'688
Näfels	1.23		209.1	101.52	311	3'600	282.9	147.6	430.5	4'800
Mollis	1.15		195.5	86.4	282	2'203	264.5	150	414.5	3'825
Filzbach	0.8		136	80	216	1'000	184	80	264	2'000
Obstaliden	0.8‰			240	240	3'000		320	320	4'000
Mühlehorn	2.6		442	260	702	3'000	598	260	858	4'000
Bisher im Mittel	1.26		216	80	296	3'522	292	153	445	5'834

Neue Abwasser-Gebühren

Neu ohne Reduktion	1.4	0.15	238	Fr. 54.00	292	3'600	Fr. 322.00	Fr. 105.00	427	6'250
Neu mit Redukt.	1.4	0.15	238	Fr. 27.00	265	2'520	Fr. 322.00	Fr. 52.50	375	4'375

50%

30%

Anschlussbeitrag

Fr.

50%

25.00 pro m2 Geschossfläche

30%

Daten der Model Haushalte der Preisüberwachung

Eigenschaften der Wohnung des Haushalts	Typ 3 / 4 4Zi-Wohn.	Typ 4 / 6 EFH
Anzahl Personen im Haushalt [#] **	3	4
Anzahl Zimmer [#] **	4	6
Wohnfläche [m2] **	100	150
BGF [m2]*	125	188
Gebäudeversicherungswert der Wohnung [Frs] *	300'000	400'000
Belastungswerte [#] *	25	42
Wasserkonsum [m3/an] **	170	230

Eigenschaften des Gebäudes / der Liegenschaft	Typ 3 / 4 4Zi-Wohn.	Typ 4 / 6 EFH
Stockwerke [#] *	3	2
Anzahl Wohnungen [#] **	5	1
Total Wohnfläche [m2] *	460	150
Grundstücksfläche [m2] *	900	700
Versiegelte Fläche [m2] *	300	150
Versiegelte Fläche [%] *	33	21
Überbaute Fläche [m2]*	200	120
Zählerdurchmesser [mm]*	20	20
Gesamtgeschossfläche [m2]*	720	250
Gebäudevolumen SIA [m3]*	2160	750

Kosten im schweizerischen Vergleich (Benchmarking)

Die Kosten für die Abwasserentsorgung pro Kubikmeter sind auf der Basis der vorgegebenen Modellhaushalte der Preisüberwachung berechnet. Gemäss diesem Preisvergleich liegen die Abwasserpreise von Glarus Nord im Durchschnitt des schweizerischen Mittels. Ohne Anschluss des Regenabwassers liegen die Kosten unter dem schweizerischen Durchschnitt.

Art. 48 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

Das Reglement mit Tarif tritt nach Genehmigung durch die Gemeindeversammlung Glarus Nord und das Kantonale Departement für Bau und Umwelt am 1. Januar 2011 in Kraft.

Schlussbemerkungen

Das Reglement mit Tarif ist für einen Vorbescheid der Preisüberwachung und dem kantonalen Departement für Bau und Umwelt unterbreitet worden. Die Empfehlungen sind entsprechend berücksichtigt.

Der Gemeinderat wird die Anlagebuchhaltung umgehend einführen und eine allfällige Anpassung der Gebühren neu überprüfen, wenn in ca. drei bis fünf Jahren der Ertrag und die längerfristigen Aufwendungen genauer bekannt sind.

ANTRAG

Der Gemeinderat beantragt Ihnen, das Reglement über die Siedlungsentwässerung (Abwasserreglement) samt zugehörigem Abwassertarif zu genehmigen.

Anhänge

Glarus Nord

ORGANISATIONSREGLEMENT DER TECHNISCHEN BETRIEBE GLARUS NORD

Die Gemeindeversammlung Glarus Nord erlässt am 13. Januar 2010 gestützt auf Art. 3 lit. e), Art.13 lit. m) und Art. 47 Ziff. 1 der Gemeindeordnung folgendes Organisationsreglement:

INHALTSVERZEICHNIS

Organisationsreglement der Technischen Betriebe Glarus Nord

I. Allgemeine Bestimmungen

- Art. 1 Funktionsbezeichnung/Sprachform
- Art. 2 Bestand und Rechtsform
- Art. 3 Zweck und Geschäftsbereiche
- Art. 4 Finanzmittel und Vermögen
- Art. 5 Haftung
- Art. 6 Verwaltungsaufsicht
- Art. 7 Hoheitliche Befugnisse
- Art. 8 Finanzierungs- und Tarifgrundsätze

II. Organe

- Art. 9 Organe
- Art. 10 Zusammensetzung, Wahl, Entschädigung, Amtsdauer
- Art. 11 Aufgaben
- Art. 12 Unterschriften
- Art. 13 Geschäftsführer/Geschäftsleitung
- Art. 14 Revisionsstelle

III. Personal

- Art. 15 Anstellung

IV. Rechnungswesen

- Art. 16 Rechnungsablage
- Art. 17 Kaufmännische Grundsätze
- Art. 18 Abschreibungen, Selbstfinanzierung, Rückstellungen
- Art. 19 Verzinsung Dotationskapital, Gewinnausschüttungen

V. Rechtsmittelverfahren

- Art. 20 Beschwerden und Einsprachen
- Art. 21 Vollstreckung

VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen

- Art. 22 Integration der Versorgungen / Diverses
- Art. 23 Weiterführung bisherigen Rechts
- Art. 24 Aufhebung bisherigen Rechts
- Art. 25 Inkrafttreten

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Funktionsbezeichnung/Sprachform

Die nachfolgenden Personen- und Funktionsbezeichnungen beziehen sich gleicherweise auf beide Geschlechter.

Art. 2 Bestand und Rechtsform

Unter der Firma «Technische Betriebe Glarus Nord» (im Folgenden: «Technische Betriebe») besteht eine selbstständige öffentlich-rechtliche Anstalt der Gemeinde Glarus Nord (Gemeinde) mit eigener Rechtspersönlichkeit und Sitz in Glarus Nord. Sie besitzt ein eigenes Vermögen und führt eine eigene Rechnung. Die Firma ist im Handelsregister eingetragen.

Art. 3 Zweck und Geschäftsbereiche

¹ Die Hauptaufgabe der Technischen Betriebe ist die Sicherstellung der Energieversorgung der Gemeinde Glarus Nord.

² Die Technischen Betriebe übernehmen für die Gemeinde die folgenden Aufgaben:

- Erstellung, Betrieb und Unterhalt der eigenen Kraftwerke
- Produktion und Handel mit Energie (Strom, Gas, Fernwärme)
- Erstellung, Betrieb und Unterhalt der Energieverteilungsnetze (Strom, Gas, Fernwärme)
- Erstellung, Betrieb und Unterhalt der gemeindeeigenen öffentlichen Beleuchtung
- Erstellung, Betrieb und Unterhalt von Kommunikationsnetzen
- Förderung der effizienten Nutzung von Energie
- Förderung von Produktion und Nutzung von erneuerbaren Energien
- Das Parlament und der Gemeinderat können den Technischen Betrieben weitere Aufgaben übertragen. Dies geschieht auf der Grundlage von Leistungsvereinbarungen.

³ Die Strategie der Technischen Betriebe basiert auf der Eigentümerstrategie der Gemeinde Glarus Nord, die vom Parlament erlassen wird und auf die Dauer der Legislaturperiode gültig ist.

⁴ Die Technischen Betriebe sind verpflichtet, mittels kompetenter Beratung und geeigneten Förderprogrammen den Energiebezug der Kunden nachhaltig tief zu halten und bei der Auswahl der Lieferanten den Anliegen von Ökologie und Nachhaltigkeit Rechnung zu tragen.

⁵ Zwischen der Gemeinde und den Technischen Betrieben ist ein Konzessionsvertrag abzuschliessen, in dem die Details geregelt sind. Der Konzessionsvertrag muss durch das Parlament genehmigt werden.

⁶ Die Technischen Betriebe sind nach Massgabe des Konzessionsvertrages mit der Gemeinde berechtigt, andere Netze oder Gemeinden mit Energie und Kommunikationsdienstleistungen zu versorgen oder damit zusammenhängende Aufgaben zu übernehmen.

⁷ Die Technischen Betriebe können sich an Unternehmungen beteiligen, gleichartige oder verwandte Unternehmungen ganz oder teilweise übernehmen oder Unternehmungen selber gründen, Grundstücke erwerben oder veräussern sowie alle Geschäfte eingehen und Verträge abschliessen, die geeignet sind, den Zweck der Technischen Betriebe zu fördern, oder die direkt oder indirekt damit in Zusammenhang stehen. Einzelinvestitionen in der Höhe von mehr als 50% des Dotationskapitals müssen vom Parlament genehmigt werden.

⁸ Die Technischen Betriebe können Objekte und andere Aktiven (z.B. Liegenschaften, Kraftwerke, Verteilnetze, usw.) mit einem Verkehrswert von mehr als 10% des Dotationskapitals nur mit Zustimmung des Parlaments veräussern.

Art. 4 Finanzmittel und Vermögen

¹ Die notwendigen finanziellen Mittel stehen wie folgt zur Verfügung bzw. sind zu beschaffen:

- Dotationskapital
- die erarbeiteten Reserven und Rückstellungen
- Darlehen, Leasing und sonstiges Fremdkapital

² Die Technischen Betriebe übernehmen und erhalten gemäss Bilanzen per 31. Dezember 2010 und separaten Verzeichnissen alle Aktiven und Passiven sowie sämtliche Rechte und Pflichten:

- von den Gemeinden Bilten, Filzbach, Obstalden und Mühlehorn die Anlagen der Elektrizitätsversorgungen
- von den Gemeinden Niederurnen und Oberurnen die Anlagen der Kraftwerke (inkl. der Steuerungs- und Leitsysteme) und der Elektrizitätsversorgungen
- von der Gemeinde Mollis die Anlagen der Elektrizitäts- und der Gasversorgung sowie die Kommunikationsanlagen
- von der Gemeinde Näfels die Anlagen der selbständigen Anstalt EW Näfels (Kraftwerke, Elektrizitätsversorgung, Kommunikationsanlagen) sowie der Gasversorgung.

³ Das Dotationskapital beträgt CHF 4 Millionen und ist im Eigentum der Gemeinde Glarus Nord.

Art. 5 Haftung

- ¹ Für die Verbindlichkeiten der Technischen Betriebe haftet allein ihr Vermögen. Eine Haftung der Gemeinde ist ausdrücklich ausgeschlossen.
- ² Die Haftung der Technischen Betriebe für Schäden, die Angestellte gegenüber Dritten in Ausübung ihrer Tätigkeit verursachen, richtet sich nach dem Staatshaftungsgesetz des Kantons Glarus. Vorbehalten bleibt Abs. 3 hiernach.
- ³ In den Fällen, in denen die Technischen Betriebe mit ihren Kunden einen privatrechtlichen Vertrag abschliessen, richtet sich die Haftung nach dem OR.

Art. 6 Verwaltungsaufsicht

- ¹ Der Gemeinderat Glarus Nord übt die Verwaltungsaufsicht über die Technischen Betriebe aus.
- ² Geschäftsbericht und Jahresrechnung sind dem Gemeinderat alljährlich zur Genehmigung durch das Parlament vorzulegen.

Art. 7 Hoheitliche Befugnisse

- ¹ Im Umfang der übertragenen Aufgaben werden die Technischen Betriebe im Rahmen der Gesetzgebung von Bund und Kanton mit dem Vollzug der damit verbundenen öffentlichen Aufgaben beauftragt. So übernehmen die Technischen Betriebe namentlich die Versorgungspflicht für Elektrizität. Soweit zur Erfüllung dieser Aufgaben erforderlich, überträgt die Gemeinde den Technischen Betrieben die notwendigen hoheitlichen Befugnisse.
- ² Solange das Verhältnis zwischen den Technischen Betrieben und den Kunden von Elektrizität, Gas und Kommunikationsdienstleistungen als öffentlich-rechtlich betrachtet wird, sind die Technischen Betriebe ermächtigt, diesbezüglich Verfügungen zu erlassen. Dabei sind die allgemeinen Grundsätze des Verwaltungsrechts zu beachten.

Art. 8 Finanzierungs- und Tarifgrundsätze

- ¹ Für die Finanzierung der Elektrizitätsversorgung, der Gasversorgung sowie des Kommunikationsnetzes erheben die Technischen Betriebe einmalige Gebühren aufgrund der vereinbarten Leistungen und wiederkehrende Gebühren zur Deckung des Betriebsaufwandes und des ungedeckten Teils der Investitionen.
- ² Die wiederkehrenden Gebühren sollen den Technischen Betrieben einen angemessenen Ertragsüberschuss erlauben und so die langfristige Unternehmungssicherung (Abschreibungen, Verzinsung, betriebsnotwendige Ersatzinvestitionen, angemessene Eigenkapitalbildung) ermöglichen.
- ³ Die Bedingungen für die Energielieferungen an die verschiedenen Kundengruppen und die Höhe der einmaligen und wiederkehrenden Gebühren werden durch die Technischen Betriebe in Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie in Tarifen/Preisen festgelegt, unter Berücksichtigung der obenstehenden Finanzierungs- und Tarifgrundsätzen sowie der gesetzlichen Vorgaben.
- ⁴ Die Erschliessungskostenbeiträge für die Versorgungsaufgaben werden durch die Technischen Betriebe auf der Basis des Erschliessungs- und Gebührenreglements der Gemeinde erhoben.
- ⁵ Zieltarife, -preise und -gebühren, die nicht einer gesetzlichen Regelung unterliegen oder durch Perimeterverfahren bestimmt werden, müssen durch das Parlament genehmigt werden.

II. ORGANE**Art. 9 Organe**

- ¹ Organe der Technischen Betriebe sind:
- der Verwaltungsrat
 - die Geschäftsleitung
 - die Revisionsstelle
- ² Ihre Aufgaben und Kompetenzen sind in den nachfolgenden Bestimmungen und im Geschäftsreglement festgelegt.

A. VERWALTUNGSRAT**Art. 10 Zusammensetzung, Wahl, Entschädigung, Amtsdauer**

- ¹ Der Verwaltungsrat besteht aus maximal sieben Mitgliedern.
- ² Die Stimmberechtigten wählen gemäss Art. 12 Ziff. 2 lit. g) der Gemeindeordnung zwei Mitglieder.
- ³ Der Gemeinderat wählt die weiteren Mitglieder. Diese müssen nicht dem Gemeinderat angehören.
- ⁴ Das Präsidium des Verwaltungsrates wird durch den Gemeinderat gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Verwaltungsrat selber.

⁵ Mitarbeiter der Technischen Betriebe können dem Verwaltungsrat nicht angehören.

⁶ Das Parlament genehmigt das Reglement zur Entschädigung der Mitglieder des Verwaltungsrates. Mitglieder des Gemeinderats erhalten gemäss Besoldungsverordnung keine Entschädigung.

⁷ Die Amtsdauer der Mitglieder des Verwaltungsrates fällt mit derjenigen der Behörden der Gemeinde Glarus Nord zusammen. Wiederwahl ist zulässig.

Art. 11 Aufgaben

¹ Der Verwaltungsrat übt die Aufsicht über die Geschäftsleitung aus und entscheidet über alle Geschäfte, soweit diese nicht durch Gesetz oder dieses Organisationsreglement einem anderen Organ zur Entscheidung übertragen sind.

² Der Verwaltungsrat hat folgende unübertragbare und unentziehbare Pflichten und Befugnisse:

- a) Erlass eines Geschäftsreglements, welches insbesondere die Geschäftsführung ordnet, die erforderlichen Stellen bestimmt, deren Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten umschreibt und die Berichterstattung regelt.
- b) Wahl der Geschäftsleitung.
- c) Festlegung der Geschäftspolitik, welche mindestens ein Mal jährlich geprüft und gegebenenfalls angepasst wird.
- d) Erlass der Reglemente über die Abgabe von Energie, Gas sowie Kommunikations- und andere Dienstleistungen im öffentlich- und privatrechtlichen Bereich.
- e) Genehmigung des Voranschlages.
- f) Behandlung des Geschäftsberichtes und der Jahresrechnung zuhanden von Gemeinderat und Gemeindeparlament.
- g) Festlegung der Finanz- und Investitionsplanung.
- h) Abschluss von Rahmenverträgen mit Energielieferanten und Kommunikations- und anderen Dienstleistungsanbietern.
- i) Abschluss von Verträgen mit zu versorgenden Drittgemeinden.
- j) Erlass von Personalweisungen und Ergänzungen zur Personalverordnung.
- k) Festlegung der Versicherungsstrategie.
- l) Beschlussfassung über die Beteiligung an anderen Unternehmungen, den An- und Verkauf von Liegenschaften, den Erwerb von Rechten und die Aufnahme von Darlehen.
- m) Soweit nicht gemäss Geschäftsreglement die Geschäftsleitung zuständig ist:
 - Genehmigung von Ausgaben und von Aufwendungen der laufenden Rechnung
 - Bestimmung der Vertreter der Technischen Betriebe in Organisationen und Verbänden

Art. 12 Unterschriften

¹ Der Präsident, der Vizepräsident des Verwaltungsrats sowie der Geschäftsführer führen bezüglich der Aufgaben und Pflichten von Art. 11 die rechtsverbindliche Unterschrift kollektiv zu zweien.

² Der Verwaltungsrat kann weitere Zeichnungsberechtigte (kollektiv zu zweien) bestimmen.

B. GESCHÄFTSLEITUNG

Art. 13 Geschäftsführer/Geschäftsleitung

¹ Der Geschäftsführer untersteht dem Verwaltungsrat. Er ist für die operative Leitung der Technischen Betriebe verantwortlich und führt die Geschäftsleitung gemäss den strategischen Vorgaben des Verwaltungsrates.

² Der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsrates mit beratender Stimme teil und hat das Recht, Anträge zu stellen.

³ Der Geschäftsführer vertritt, vorbehältlich der Kompetenzen des Verwaltungsrates, die Unternehmung nach aussen.

⁴ Im Übrigen sind die Befugnisse der Geschäftsleitung und des Geschäftsführers im Geschäftsreglement festgelegt, welches vom Verwaltungsrat erlassen wird.

⁵ Die Geschäftsleitung stellt das Personal an, für dessen Wahl nicht der Verwaltungsrat zuständig ist.

C. REVISIONSSTELLE

Art. 14 Revisionsstelle

¹ Der Verwaltungsrat wählt für die Technischen Betriebe eine anerkannte Revisionsstelle.

² Die Wahl der Revisionsstelle erfolgt jährlich.

³ Die Revisionsstelle hat jährlich nach Rechnungsabschluss die Jahresrechnungen und die Bilanzen zu prüfen und dem Gemeinderat zu Handen des Gemeindeparlaments Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen.

III. PERSONAL

Art. 15 Anstellung

¹ Das Personal ist gemäss Gemeindeordnung Art. 48 Ziff. 2 privatrechtlich anzustellen.

² Die Technischen Betriebe versichern ihr Personal gegen die wirtschaftlichen Folgen von Unfall, Krankheit, Invalidität, Alter und Tod.

IV. RECHNUNGSWESEN

Art. 16 Rechnungsablage

¹ Das Geschäftsjahr wird vom Verwaltungsrat festgelegt.

² Für die Rechnungslegung gelten das übergeordnete Recht sowie die branchenspezifisch anerkannten Regeln, für die Stromversorgung insbesondere die Bestimmungen des StromVG und die diesbezüglichen Verordnungen.

Art. 17 Kaufmännische Grundsätze

¹ Die Technischen Betriebe werden nach kaufmännischen Grundsätzen und im Rahmen des Versorgungsauftrags eigenwirtschaftlich geführt.

² Auf der Grundlage von Art. 5 der Gemeindeordnung werden Aufgaben, die gemeinsam mit anderen Gemeinwesen oder Privaten erfüllt werden können, ihnen zur Nutzung von Synergien übertragen.

³ Die Technischen Betriebe führen für die Bereiche Stromproduktion, Stromdurchleitung, Stromverkauf, Gasversorgung, Kommunikation und allfällige weitere Bereiche je getrennte Kostenrechnungen.

Art. 18 Abschreibungen, Selbstfinanzierung, Rückstellungen

¹ Die Abschreibungen sind gemäss den bundesrechtlichen Vorgaben (z.B. StromVG) und nach branchenüblichen Normen vorzunehmen. Sie sollen die Selbstfinanzierung der Investitionen in hohem Masse ermöglichen und die zeit- und bedürfnisgerechte Instandhaltung und Erneuerung der Anlagen sicherstellen.

² Für Risiken sind angemessene Rückstellungen zu bilden.

Art. 19 Verzinsung Dotationskapital, Gewinnausschüttungen

¹ Die Technische Betriebe entrichten der Gemeinde Glarus Nord einen angemessenen Zins für das Dotationskapital sowie einen allfälligen Gewinn im Rahmen der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und nach Vornahme der erforderlichen Reservebildung und Rückstellungen.

² Die Verzinsung des Dotationskapitals und der Gewinnanteil der Gemeinde werden vom Gemeinderat und dem Verwaltungsrat festgelegt und dem Parlament zur Genehmigung vorgelegt.

V. RECHTSMITTELVERFAHREN

Art. 20 Beschwerden und Einsprachen

¹ Gegen Verfügungen, welche die Geschäftsleitung, gestützt auf die vorliegende Ordnung und weiteren Reglementen erlässt, kann beim Verwaltungsrat der Technischen Betriebe innert dreissig Tagen, gerechnet seit der Zustellung – schriftlich und begründet sowie mit einem Antrag versehen – Beschwerde eingereicht werden.

² Gegen Rechnungen gestützt auf öffentlich-rechtliche Tarife kann binnen 30 Tagen Einsprache bei den Technischen Betrieben erhoben werden.

³ Das weitere Verfahren richtet sich nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz des Kantons Glarus.

⁴ Gegen Handlungen im Bereich der privatrechtlichen Tätigkeit der Technischen Betriebe ist der zivile Gerichtsweg zu beschreiten.

Art. 21 Vollstreckung

¹ Rechtskräftige Verfügungen der Technischen Betriebe, namentlich auch deren einspracheberechtigte Rechnungen, sind gemäss Artikel 80 Ziff. 2 des Schuldbetreibungs- und Konkursgesetzes vollstreckbaren gerichtlichen Urteilen gleichgestellt.

² Forderungen, welche die Technischen Betriebe gestützt auf privatrechtlichen Verträgen in Rechnung stellen, sind im zivilprozessualen Verfahren geltend zu machen.

VI. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 22 Integration der Versorgungen / Diverses

¹ Der Verwaltungsrat wird per 01.02.2010 gewählt.

² Das «EW Näfels» als bisherige selbstständige öffentlich-rechtliche Anstalt wird spätestens per 30. September 2010 in «Technische Betriebe Glarus Nord» umfirmiert.

³ Bis spätestens 31. Dezember 2010 werden auf dem Gebiet der Gemeinde Glarus Nord folgende gemeinde-eigenen Anlagen (eventuell etappenweise) in die selbstständige öffentlich-rechtliche Anstalt «Technische Betriebe Glarus Nord» integriert:

- die Elektrizitätswerke und die Stromversorgungen aller Gemeinden
- die Gasversorgungen Näfels und Mollis
- die Kommunikationsanlagen und -netze
- alle weiteren Anlagen, die den Technischen Betrieben zugeordnet werden
- alle werkeigenen Liegenschaften und Gebäude

⁴ Zum Zeitpunkt der Integration übernehmen die Technischen Betriebe alle Aktiven und Passiven, Rechte und Pflichten bezüglich der Versorgung mit Energie und weiterer Leistungen mit den dazu gehörenden Verbindlichkeiten gemäss Übernahmebilanz von der betreffenden Gemeinde.

⁵ Den Zeitpunkt einer eventuellen früheren Integration bestimmt jede einzelne Gemeinde zusammen mit dem EW Näfels. Massgebend sind der Fortschritt der Vorbereitungen für den Zusammenlegungsprozess und die Verfügbarkeit der notwendigen personellen und materiellen Mittel.

⁶ Für die Dauer von der Integration bis zum Zeitpunkt der Umfirmierung sind von den einzelnen Gemeinden mit dem EW Näfels individuelle Verträge abzuschliessen. Für die Betriebe der heutigen Gemeinden ist für diesen Zeitraum ohne anderslautende Vereinbarung das bisher angewendete Recht verbindlich. Nachher ist das Recht anwendbar, das für die Technischen Betriebe Glarus Nord gilt.

⁷ Die Eigentümerstrategie wird bis zum Zeitpunkt, in dem das Parlament den Betrieb aufnimmt, zwischen Gemeinde- und Verwaltungsrat abgeschlossen.

Art. 23 Weiterführung bisherigen Rechts

Soweit die einzelnen Gemeinden im Tätigkeitsgebiet ihrer Werke Verträge oder Konzessionen abgeschlossen haben, gehen die entsprechenden Rechte und Pflichten auf die Technischen Betriebe Glarus Nord über. Dies gilt insbesondere auch für die Konzessionen zwischen dem Kanton Glarus und den Gemeinden für die Ausnützung der Wasserkräfte, wobei die Genehmigung des Landrats dazu vorbehalten bleibt.

Art. 24 Aufhebung bisherigen Rechts

Zum Zeitpunkt der Integration von Anlagen in die Technischen Betriebe Glarus Nord werden alle damit in Widerspruch stehenden Bestimmungen bisheriger Reglemente und Beschlüsse aufgehoben, insbesondere nämlich:

- bezüglich Elektrizitätsversorgung der Gemeinden Bilten, Filzbach, Obstalben und Mühlehorn,
- bezüglich Kraftwerke, Elektrizitätsversorgung sowie Übermittlungsanlagen für die Kraftwerke der Gemeinden Niederurnen und Oberurnen, sowie
- bezüglich Kraftwerke, bzw. Elektrizitäts- und Gasversorgung sowie Kommunikationsanlagen der Gemeinden Näfels und Mollis.

Art. 25 Inkrafttreten

Dieses Organisationsreglement tritt unter Einbezug von Art. 58 der Gemeindeordnung (Inkrafttreten) nach Annahme durch die Gemeindeversammlung von Glarus Nord in Kraft.

REGLEMENT ÜBER DIE WASSERVERSORGUNG DER GEMEINDE GLARUS NORD (WASSER-REGLEMENT)

(Erlassen von der Gemeindeversammlung am)

INHALTSVERZEICHNIS

I. Allgemeine Bestimmungen

- Art. 1 Zweck
- Art. 2 Geltungsbereich, Begriffe
- Art. 3 Zuständigkeiten
- Art. 4 Versorgungsauftrag
- Art. 5 Versorgungsgebiet

II. Abgabe und Bezug von Wasser

- Art. 6 Wasserabgabe
- Art. 7 Private Verantwortlichkeiten
- Art. 8 Pflicht zum Wasserbezug
- Art. 9 Beginn und Ende des Bezugs

III. Wasserversorgungsanlagen

- Art. 10 Generelles Wasserversorgungsprojekt (GWP)
- Art. 11 Basis- und Groberschliessung
- Art. 12 Feinerschliessung (Hausanschlussleitungen)
- Art. 13 Anschlussrecht
- Art. 14 Durchleitungsrechte

IV. Private Brunnenrechte

- Art. 15 Bestand, Inhalt und Umfang der Brunnenrechte
- Art. 16 Nutzung
- Art. 17 Kosten und Gebühren

V. Hausanschlussleitungen

- Art. 18 Erstellung der Hausanschlüsse
- Art. 19 Unterhalt und Aufhebung
- Art. 20 Kataster und Einmasse
- Art. 21 Bau- und Betriebsvorschriften, zusätzliche Auflagen

VI. Hausinstallationen

- Art. 22 Hausinstallationen
- Art. 23 Vorschriften über Installationen
- Art. 24 Druckveränderungen
- Art. 25 Schutzmassnahmen
- Art. 26 Wasserbehandlungsanlagen
- Art. 27 Regenabwassernutzung
- Art. 28 Prüfung der Anlagen, Zutrittsrecht
- Art. 29 Wasserzähler
- Art. 30 Ablesung
- Art. 31 Störungen

VII. Bewilligungen und Kontrolle

- Art. 32 Bewilligungspflicht und Gesuch
- Art. 33 Installationsbewilligung und Depot
- Art. 34 Ausserordentliche Aufwendungen der Behörde
- Art. 35 Vereinfachtes Verfahren
- Art. 36 Konzession für Installateure
- Art. 37 Baukontrollen der Hausanschlussleitungen
- Art. 38 Einmessen der Hausanschlussleitungen
- Art. 39 Baukontrollen innerhalb Gebäuden

VIII. Betrieb und Unterhalt

- Art. 40 Unterhaltungspflicht der Wasserversorgungsanlagen
- Art. 41 Benützung der Hydranten
- Art. 42 Anzeigepflicht des Bezügers
- Art. 43 Haftung

IX. Finanzierung

- Art. 44 Grundsätze
- Art. 45 Anschlussbeitrag
- Art. 46 Abgeltungen für Mehrbelastungen der Anlagen
- Art. 47 Benutzungsgebühren
- Art. 48 Erschliessungsbeiträge, Perimeterbeiträge
- Art. 49 Finanzierung von Umlegungen oder Anpassungen
- Art. 50 Pflichtige Schuldner
- Art. 51 Handänderungen
- Art. 52 Rechnungsstellung und Zahlungsfälligkeiten
- Art. 53 Verzugsfolgen
- Art. 54 Verjährung

X. Übergangs- und Schlussbestimmungen

- Art. 55 Rechtsschutz
- Art. 56 Strafbestimmungen
- Art. 57 Aufhebung bisherigen Rechts
- Art. 58 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

XI. Anhang: Begriffserklärungen**I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN****Art. 1 Zweck**

Dieses Reglement regelt den Bau, Betrieb, Unterhalt und die Sicherstellung sowie die Finanzierung der Wasserversorgungsanlagen und die Beziehungen zwischen der Gemeinde Glarus Nord (Gemeinde) und den Bezüger, soweit die Vorschriften des Bundes, des Kantons oder der Gemeinde nichts Abweichendes enthalten.

Art. 2 Geltungsbereich, Begriffe

¹ Dieses Reglement gilt für das gesamte Gebiet der Gemeinde Glarus Nord, sofern nicht übergeordnetes Recht andere Zuständigkeiten festlegt.

² Die Fachbegriffe werden im Anhang erklärt.

³ Die Wasserversorgung wird vom Ressort Bau und Umwelt (nachfolgend «Ressort» genannt) und seinen untergeordneten Stellen (nachfolgend «zuständige Stelle» genannt) verwaltet.

Art. 3 Zuständigkeiten

¹ Die Stimmberechtigten sind zuständig für:

- den Erlass des Reglements und des Wassertarifs;
- die Genehmigung der Rechnung und des Budget der Spezialfinanzierung Wasser;
- den Erlass des Generellen Wasserversorgungsprojektes (GWP).

Das Gemeindparlament ist zuständig für:

- die Anpassungen des Reglements, die dem fakultativen Referendum unterstehen;
- die Beantragung der Rechnung und des Budgets zuhanden der Gemeindeversammlung;
- die Genehmigung des Finanzplanes;
- die Anpassungen des Wasserversorgungsprojektes (GWP), die dem fakultativen Referendum unterstehen.

Der Gemeinderat ist zuständig für:

- die Behandlung von Rekursen, die das zuständige Ressort verfügte;
- die Beantragung der Rechnung und des Budgets zuhanden des Gemeindparlamentes;
- die Anpassung des Wassertarifs im Rahmen der Kostenentwicklung;
- den Erlass von zusätzlichen Bau- und Betriebsvorschriften.

Das Ressort ist zuständig für:

- den Vollzug der Gesetze und der Richtlinien;
- den Erlass von Bewilligungen und Verfügungen;
- die Vorbereitung des Budgets zuhanden des Gemeinderates;
- die Vergebung der Aufträge im Rahmen des Budgets;
- die Erarbeitung und die Nachführung des Generellen Wasserversorgungsprojektes (GWP);
- den Werkleitungskataster;
- die kurz- und längerfristige Planung der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen;
- die Wahrnehmung der Wasserversorgungsaufgaben im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens gemäss diesem Reglement.

Einzelne Zuständigkeiten können einer untergeordneten Stelle übertragen werden.

Die zuständige Stelle kann für die Vorbereitung der Geschäfte, die Überwachung der Anlagen und für die Beratung bei Vollzugsaufgaben Fachleute beiziehen.

Die zuständige Stelle hat Weisungsbefugnisse.

Art. 4 Versorgungsauftrag

¹ Die Gemeinde sorgt für eine der Lebensmittelgesetzgebung entsprechende qualitativ einwandfreie und genügende Belieferung der Bezüger für Haushalt, Gewerbe und Industrie (Trink- und Brauchwasser).

² Gleichzeitig gewährleistet die Gemeinde in ihrem Versorgungsgebiet einen ausreichenden Brandschutz.

Art. 5 Versorgungsgebiet

¹ Das Versorgungsgebiet der Gemeinde erstreckt sich über die rechtsgültig ausgeschiedenen Bauzonen sowie über bereits erschlossene Grundstücke ausserhalb der Bauzonen.

² Das generelle Wasserversorgungsprojekt zeigt die bestehenden und geplanten Wasserversorgungs- und Löschwasseranlagen auf.

³ Ausserhalb der Bauzone ist die Gemeinde nicht zur Abgabe von Wasser verpflichtet.

⁴ Die Gemeinde kann auch Bezüger ausserhalb des Versorgungsgebietes beliefern, sofern die Zuleitungskosten vom Bezüger übernommen werden.

II. ABGABE UND BEZUG VON WASSER

Art. 6 Wasserabgabe

¹ Die Gemeinde stellt im Versorgungsgebiet die Lieferung von einwandfreiem Trinkwasser sicher, jedoch ohne Garantie hinsichtlich Zusammensetzung, Härte, Temperatur und konstanten Druck.

² Sie gewährleistet in der Regel auch die bauzonengerechte Löschwasserversorgung gemäss den Empfehlungen der kant. Fachstelle für Brandschutz und Feuerwehr.

³ Die Gemeinde verpflichtet sich zur zeitlich unbeschränkten Wasserlieferung, soweit sie nicht durch höhere Gewalt, Wasserknappheit, Betriebsstörungen, Brandfälle und Anpassungen an den Wasserversorgungsanlagen daran gehindert wird.

⁴ Bei Wasserknappheit entscheidet die Gemeinde über die Zuteilung des verfügbaren Wassers.

⁵ Für die durch solche Gründe verursachten Unterbrechungen oder für notwendig werdende Einschränkungen in der Wasserabgabe werden von der Gemeinde keine Entschädigungen geleistet. Für Schäden oder Folgeschäden, die infolge Unterbrechung der Wasserlieferung entstehen, übernimmt die Gemeinde keine Haftung. Unterbrechungen in der Wasserabgabe werden auf das Notwendigste beschränkt und dem Bezüger, wenn immer möglich, vorher durch öffentliche Bekanntmachung oder direkte Anzeige mitgeteilt.

⁶ Die Wasserabgabe an Betriebe mit grösserem Wasserverbrauch oder mit höheren Verbrauchsspitzen als im GWP berechnet, bedarf einer besonderen Vereinbarung zwischen der Gemeinde und dem Bezüger. Allfällige Baumassnahmen sind durch den Bezüger zu übernehmen.

⁷ Die Gemeinde orientiert regelmässig über die Wasserqualität, fördert durch gezielte Information und Öffentlichkeitsarbeit den haushälterischen Umgang mit Trinkwasser und ist bestrebt, bei ihren eigenen Bauten und Anlagen wassersparende Massnahmen anzuwenden.

⁸ Jeder Anschluss von Schwimmbassins, Kühl-, Klima- und Sprinkleranlagen sowie Feuerlöschposten usw. bedarf einer besonderen Bewilligung. Für diese Wasseranlagen ist die Gemeinde berechtigt besondere Auflagen zu erlassen.

⁹ Die Trinkwasserversorgung sowie die Bereitstellung der öffentlichen Löschwasserreserve gehen allen übrigen Verwendungen vor.

Art. 7 Private Verantwortlichkeiten

¹ Als Verantwortliche von privaten Wasseranlagen gelten die Eigentümer oder Baurechtnehmer der versorgten Liegenschaften (nachfolgend Eigentümer genannt), nicht aber Mieter oder Pächter.

² Personengemeinschaften mit zentralem Anschluss (Stockwerkeigentümer, Eigentümer von Reihenhäusern, usw.) haben einen bevollmächtigten Vertreter zu ernennen.

Art. 8 Pflicht zum Wasserbezug

¹ Im Bereich von öffentlichen Wasserversorgungsanlagen sowie in weiteren Gebieten, in denen ein Anschluss zweckmässig und zumutbar ist, muss das Trinkwasser von der öffentlichen Versorgung bezogen werden.

² Von dieser Pflicht sind Eigentümer nur entbunden, wenn sie über Anlagen verfügen, die genügend Trinkwasser liefern, das dauernd den Qualitätsanforderungen an Trinkwasser entspricht.

³ Private Wasserversorgungsanlagen und diejenigen der öffentlichen Wasserversorgung dürfen nicht miteinander verbunden werden, ausgenommen sind Verbindungen mit spezieller Bewilligung.

Art. 9 Beginn und Ende des Bezugs

¹ Die Wasserlieferung beginnt mit der Erfüllung aller Verpflichtungen des Bezügers.

² Will ein Bezüger vom gesamten Wasserbezug zurücktreten, so hat er dies dem Ressort unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten schriftlich mitzuteilen. Der Anschluss wird sodann auf Kosten des Bezügers beim Netz-Anschlusspunkt in der Regel abgetrennt.

III. WASSERVERSORGUNGSANLAGEN

Art. 10 Generelles Wasserversorgungsprojekt (GWP)

¹ Im Hinblick auf die Planung von Umfang, Lage, Ausgestaltung und die Kosten der künftigen Wasserversorgungsanlage inkl. Brandschutz erarbeitet die Gemeinde ein generelles Wasserversorgungsprojekt (GWP), das von der Kant. Fachstelle für Brandschutz und Feuerwehr geprüft und genehmigt wird.

² Das GWP umfasst als Versorgungsgebiet die ausgeschiedenen Bauzonen sowie die bereits erschlossenen Grundstücke ausserhalb der Bauzonen. Davon ausgenommen sind Wasserversorgungen von Korporationen und Privaten.

³ Das GWP und nachfolgende Änderungen werden vor dem Erlass während 30 Tagen öffentlich aufgelegt. Wer ein eigenes schutzwürdiges Interesse hat, kann beim Gemeinderat Einsprache erheben.

⁴ Das Ressort führt einen Kataster der öffentlichen und privaten Wasserversorgungsanlagen (bis Maximum zum Wasserzähler) in ihrem Versorgungsgebiet. Die Anlagen im übrigen Gemeindegebiet sind nach Möglichkeit ebenfalls in den Kataster aufzunehmen.

Art. 11 Basis- und Groberschliessung

¹ Die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen umfassen die Leitungssysteme der Basis- und der Grob-Erschliessung und die Anlagen zur Wasserbehandlung gemäss den Angaben des GWP. Sie sollten möglichst in öffentlichen Grund zu liegen kommen. Den Ausbau der Löschwasseranlagen plant die Gemeinde in Zusammenarbeit mit dem Feuerwehrkommando und der Glarner Fachstelle für Brandschutz und Feuerwehr.

² Als Basiserschliessung werden die übergeordneten Anlagen zur Versorgung von Ortschaften oder Ortsteilen bezeichnet, wie die Reservoirs, Grundwasserpumpwerke, Transportleitungen, Steuerungen oder ähnliches. Die Kosten trägt die Gemeinde.

³ Als Groberschliessung werden die Anlagen zur Versorgung von Baugebieten bezeichnet, die unmittelbar dem zu erschliessenden Gebiet dienen.

⁴ Die Kosten für den erstmaligen Bau der Anlagen der Groberschliessung werden durch die Grundeigentümer getragen, die dadurch einen Mehrwert erhalten. Bei etappenweisem Ausbau sind alle Grundeigentümer im Einzugsgebiet ins Perimeterverfahren einzubeziehen. Liegt ein öffentliches Interesse vor, kann sich die öffentliche Hand an der Groberschliessung beteiligen.

⁵ Groberschliessungen dürfen nur durch die Gemeinde oder deren Beauftragte erstellt, erweitert, unterhalten oder geändert werden.

⁶ Die Kosten für den Unterhalt und die Erneuerung trägt die Gemeinde.

⁷ Veranlassen ein oder mehrere Grundeigentümer eine vorzeitige Groberschliessung vor der im Erschliessungsprogramm vorgesehenen Frist, so haben diese die Vorschusspflicht für die gesamten Kosten. Weitere Grundstücke, die dadurch auch einen Mehrwert erfahren, können nur zu Beiträgen verpflichtet werden, wenn vorgängig ein Perimeterverfahren durchgeführt wird.

Art. 12 Feinerschliessung (Hausanschlussleitungen)

¹ Als Feinerschliessung gelten Hausanschlüsse und Gruppenleitungen ab Anschlusspunkt bei der Basis- oder Groberschliessung bis innerkant Gebäudewand, jedoch im Maximum bis und mit Wasserzähler. Die Bau- und Erneuerungskosten für die Feinerschliessung werden durch die Bezüger getragen.

² Sofern es das öffentliche Interesse erfordert, kann die Gemeinde privat erstellte Wasserversorgungsanlagen entschädigungslos zu Eigentum übernehmen und als Groberschliessung festlegen. Voraussetzung ist, dass sich die Anlagen in einem technisch und baulich guten Zustand befinden. Die Leitungen weisen in der Regel einen Innendurchmesser von minimal 100 mm auf und dienen auch dem Brandschutz. Kann keine gütliche Einigung erzielt werden, sind die Vorschriften des Enteignungsrechtes anwendbar.

Art. 13 Anschlussrecht

¹ Jeder Eigentümer im Versorgungsgebiet kann mit dem entsprechenden Gesuchsformular den Anschluss an die zentrale Wasserversorgung verlangen.

² Die Überleitung von Trinkwasser auf Parzellen von Nichtbezügern ist ohne Bewilligung der Gemeinde nicht gestattet.

Art. 14 Durchleitungsrechte

¹ Jeder Grundeigentümer ist verpflichtet, der Gemeinde für die Errichtung von Anlagen, die im Interesse der Wasserversorgung sind, das entsprechende Durchleitungsrecht abzutreten (Art. 148 Bst. e EG ZGB). Insbesondere sind das Versetzen von Schiebern, Hydranten und das Anbringen der entsprechenden Hinweistafeln auf Privatgrund zu gestatten. Durchleitungsrechte werden nach den Empfehlungen des Schweiz. Bauernverbandes vergütet.

² Sind private Anschlussleitungen zu erstellen und ist dazu fremdes Grundeigentum in Anspruch zu nehmen, haben die Beteiligten die gegenseitigen Rechte und Pflichten (Durchleitung, Erstellung, Unterhalt, usw.) vor dem Baubeginn zu regeln und sich darüber beim Ressort auszuweisen.

³ Können sich die Beteiligten nicht gütlich einigen, ist das Verfahren gemäss Artikel 691 ZGB einzuleiten.

IV. PRIVATE BRUNNENRECHTE

Art. 15 Bestand, Inhalt und Umfang der Brunnenrechte

¹ Die privaten Brunnenrechte haben Bestand. Inhalt und Umfang ergeben sich aus dem Grundbucheintrag.

² Bei Verträgen von Brunnenrechten ohne Grundbucheintrag hat der Berechtigte die Originalverträge dem Ressort zur Prüfung vorzulegen. Dieses entscheidet, ob diese Rechte berechtigt sind und ob diese entsprechend im Grundbuch eingetragen werden können.

³ Ohne anderslautende Bestimmungen im Grundbucheintrag gilt das Brunnenrecht für eine bestimmte Menge unbehandeltes Wasser ab einer bestimmten Quelle.

⁴ Das Verzeichnis der privaten Brunnenrechte wird von der zuständigen Stelle geführt und gemäss den mitgeteilten grundbuchamtlichen Mutationen nachgetragen.

⁵ Nicht benützte Brunnenrechte können von der Gemeinde zurückgekauft werden.

Art. 16 Nutzung

¹ Soweit im Grundbucheintrag nichts anderes geregelt ist, bestimmt das Ressort, ob das Brunnenrecht über einen Kaliberhahn oder einen Wasserzähler genutzt wird.

² Die Weiter- und/oder Überleitung von Wasser an Dritte ist untersagt.

³ Die zuständige Stelle ist berechtigt, die Wasserzuleitungsstelle und die Einrichtung für die Regulierung des Wasserbezuges jederzeit zu kontrollieren.

⁴ Für erforderliche Wasserzähler gelten die Bestimmungen gemäss Art. 29.

Art. 17 Kosten und Gebühren

¹ Für jedes private Brunnenrecht ist der Gemeinde für die Kontrolle und den Unterhalt der Kalibrierung oder des Wasserzählers ein Anteil der jährlichen Grundgebühr gemäss dem Wassertarif zu entrichten.

² Für Anpassungen an Anschlussleitungen gelten analog die Bestimmungen über Hausanschlüsse.

³ Wird eine Anschlussleitung von mehreren Brunnenrechtnern benutzt, so sind die Kosten entsprechend dem Benutzungsanteil zu teilen.

⁴ Wird zusätzliches Wasser bezogen, als nach Brunnenrecht zusteht, wird in der Regel die ganze Grundgebühr sowie für die zusätzliche Menge die ganze Mengengebühr nach Wassertarif verlangt.

V. HAUSANSCHLUSSLEITUNGEN

Art. 18 Erstellung der Hausanschlüsse

¹ Neue Anschlüsse oder Anpassungen sind vor deren Ausführung durch das Ressort bewilligen zu lassen. In der Regel ist jedes Baugrundstück durch einen eigenen, direkten Hausanschluss zu erschliessen. In jeder Anschlussleitung ist ein Schieber einzubauen, der an der Groberschliessungsleitung und oder der Gemeinschaftsleitung zu platzieren ist.

Hausanschlüsse dürfen nur durch konzessionierte Installateure erstellt, erweitert, unterhalten oder geändert werden. Im Einzelfall sind Eigentümer bestehender privater Erschliessungsanlagen verpflichtet, die Mitbenützung durch Dritte oder die Beanspruchung fremden Eigentums gegen Entschädigung zu dulden. Können sich die Beteiligten nicht einigen, ist das Verfahren gemäss Art. 691 ZGB einzuleiten.

Leitungen dürfen erst nach Abnahme durch die Gemeinde oder deren Beauftragte eingedeckt werden.

Art. 19 Unterhalt und Aufhebung

¹ Der Unterhalt der Hausanschlussleitungen ist Sache des Eigentümers.

² Bei bestehenden Hausanschlussleitungen, die den geltenden Anforderungen der SVGW-Richtlinien; z.B. Undichtheit, ungenügende Kapazität und Frosttiefe usw., nicht entsprechen, ist die Gemeinde befugt, eine fachgerechte Instandstellung, bzw. eine Neuverlegung zu verlangen.

³ Kommt der Eigentümer seinen Verpflichtungen nicht nach, so verfügt die Gemeinde nach vorheriger Anhörung gemäss Art. 63 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes die Massnahmen und setzt dazu eine zumutbare Frist. Bei Nichterfüllung der verlangten Massnahmen innerhalb der Frist kann die Gemeinde die Massnahmen auf Kosten des Eigentümers ausführen lassen.

⁴ Für Unterhaltsarbeiten und Sanierungen an Hausanschlussleitungen hat der Eigentümer die Kosten zu tragen. Bei Anpassung eines öffentlichen Werkes kann die Gemeinde tangierende Hausanschlüsse im öffentlichen Grund, die ein geschätztes Alter von mehr als 20 Jahren aufweisen, den Ersatz zu den vorstehenden Bedingungen verlangen.

Bei Aufgabe des Wasserbezugs wird die Hausanschlussleitung durch die Gemeinde auf Kosten des Eigentümers bei der Groberschliessungsleitung und oder der Gemeinschaftsleitung von der Wasserversorgung abgetrennt.

Art. 20 Kataster und Einmasse

¹ Das Ressort führt einen Kataster der öffentlichen und privaten Wasserversorgungsanlagen bis innerkant Gebäudewand, jedoch im Maximum bis und mit Wasserzähler.

Die Eigentümer und Benützer der Wasserversorgungsanlagen haben alle erforderlichen Angaben für die Erstellung des Katasters entschädigungslos zur Verfügung zu stellen.

Der Kataster kann bei der Abteilung eingesehen werden.

Art. 21 Bau- und Betriebsvorschriften, zusätzliche Auflagen

¹ Für die fachgerechte Planung, Ausführung und Prüfung von Wasserversorgungsanlagen sind grundsätzlich die Richtlinien und Normen der Fachverbände, im Besonderen des SVGW und des SIA massgebend. Für die Löschwasseranlagen gelten die Weisungen der kant. Fachstelle für Brandschutz und Feuerwehr.

Das Ressort kann im Rahmen des übergeordneten Rechtes davon abweichende oder zusätzliche Auflagen verfügen.

VI. HAUSINSTALLATIONEN

Art. 22 Hausinstallationen

Alle Leitungen, Anlageteile und Apparate im Hausinnern oder nach dem Wasserzähler gelten als Hausinstallationen. Sie stehen, mit Ausnahme von Messeinrichtungen, durchwegs im Eigentum des Bezügers. Die Kosten für Erstellung, Unterhalt und Abbruch gehen zu dessen Lasten.

Art. 23 Vorschriften über Installationen

¹ Für Neuinstallationen und Erweiterungen von bestehenden Installationen ist bei der Gemeinde eine Wasserinstallationsbewilligung einzuholen.

Die Installateure haben die gültigen Richtlinien des SVGW für die Erstellung von Wasserinstallationen zu befolgen. Ebenso sind die Bestimmungen der kant. Fachstelle und die besonderen Vorschriften und Weisungen der Organe der Gemeinde einzuhalten. Es dürfen nur zugelassene Produkte gemäss dem «Zertifizierungsverzeichnis Wasser» des SVGW installiert werden.

Die Installation wasserangetriebener Apparate und Armaturen, welche Druckschläge erzeugen, ist nicht gestattet.

Die zuständige Stelle hat das Recht und die Pflicht, die Arbeiten der Installateure, wie auch die bestehenden Hausinstallationen zu kontrollieren. Durch die Kontrolle wird weder die Haft- oder Garantiepflicht des Installateurs noch diejenige des Eigentümers eingeschränkt.

Neue Erdungen von elektrischen Anlagen an Wasserleitungen sind nicht mehr gestattet. Bereits bestehende Erdungen sind nach Zustimmung des Elektrizitätswerks laufend abzutrennen.

Die zuständige Stelle behält sich die Beratung durch neutrale Fachexperten vor.

Art. 24 Druckveränderungen

¹ Durch das Bestehen verschiedener Druckzonen kann die Gemeinde aus zwingenden Gründen genötigt sein, Druckumstellungen vorzunehmen, sei es bleibend oder nur vorübergehend. Alle Installationen und Apparate sind so auszuführen bzw. anzuschliessen, dass sie dem möglichen Höchstdruck standhalten.

Für Schäden infolge Druckumstellungen, die auf unsachgemässe und schadhafte Installationen oder unrichtige Wahl von Apparaten zurückzuführen sind, ist die Gemeinde nicht ersatzpflichtig.

Art. 25 Schutzmassnahmen

¹ Bei anhaltender Kälte sind Leitungen und Apparate, die dem Frost ausgesetzt sind, zweckmässig zu schützen, abzustellen und zu entleeren. Der Bezüger haftet für alle durch Frost und durch ihn selbst oder Dritte verursachten Schäden.

Das Laufenlassen des Wassers zur Verhinderung des Einfrierens ist untersagt.

Bezüger mit empfindlichen Verbraucherapparaten haben selbst geeignete Sicherungsmassnahmen gegen die Folgen von Wassermangel und Leitungsreparaturen vorzukehren.

Art. 26 Wasserbehandlungsanlagen

¹ Es dürfen nur Wasserbehandlungsanlagen installiert werden, welche vom SVGW zertifiziert wurden.

Das Rückfliessen des Wassers in das öffentliche Netz ist mittels Rückflussverhinderung gemäss den Richtlinien des SVGW zu verhindern.

Art. 27 Regenabwassernutzung

¹ Die Nutzung von Regenabwasser für Toilettenspülungen oder Verwendung im Garten usw. benötigt ein von der Trinkwasserversorgung getrenntes Leistungsnetz gemäss den Richtlinien des SVGW.

Eine direkte Verbindung zwischen den beiden Leitungsnetzen ist nicht gestattet.

Entnahmestellen für Regenabwasser sind entsprechend zu beschriften.

Art. 28 Prüfung der Anlagen, Zutrittsrecht

Den mit der Kontrolle der Wasserzähler und der periodischen Nachschau der Wassereinrichtungen Beauftragten der Gemeinde ist der Zutritt in alle Räume zu gestatten, in denen sich Wasserinstallationen befinden.

Art. 29 Wasserzähler

¹ Die zuständige Stelle bestimmt die Grösse des erforderlichen Wasserzählers aufgrund der Belastungswerte gemäss den Richtlinien des SVGW. Der Wasserzähler ist im Eigentum der Gemeinde und wird von diesen zur Verfügung gestellt und unterhalten. Dies gilt auch für zusätzliche Wasserzähler, die zur Differenzmessung dienen. Normalerweise wird pro Bezüger nur ein Wasserzähler installiert. Weitere nötige Wasserzähler sind ebenfalls gebührenpflichtig.

Der Bezüger haftet für Beschädigungen am Wasserzähler, welche nicht auf normale Abnutzung zurückzuführen sind. Er darf am Wasserzähler keine Änderungen vornehmen oder vornehmen lassen.

Der Standort des Wasserzählers wird von der zuständigen Stelle, unter Berücksichtigung der Bedürfnisse des Bezügers, bestimmt. Dieser hat den Platz für den Einbau des Wasserzählers unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Der Wasserzähler muss bei Neubauten und Renovationen frostsicher eingebaut werden und stets leicht zugänglich sein.

Vor und nach dem Wasserzähler sind Absperrvorrichtungen anzuordnen. Im Weiteren sind die Richtlinien des SVGW für die Erstellung von Wasserinstallationen zu beachten.

Die Gemeinde revidiert die Wasserzähler periodisch auf ihre Kosten. Wird vom Bezüger die Messgenauigkeit angezweifelt, so wird der Wasserzähler durch die zuständige Stelle ausgebaut und einer amtlichen Prüfung unterzogen. Zeigt die Nacheichung, dass die Messgenauigkeit innerhalb der zulässigen Toleranz von 1–5% bei 10% Nennbelastung liegt, so trägt der Grundeigentümer die daraus entstandenen Kosten. Im andern Fall übernimmt die Gemeinde die Prüf- und allfälligen Reparaturkosten.

Bei fehlerhaften Zählerangaben wird für die Festsetzung der Mengengebühr der Normalverbrauch der Vorjahre sinngemäss berücksichtigt. Störungen sind der zuständigen Stelle sofort zu melden. Allfällige Nachforderungen gelten unter dem Vorbehalt einer 5-jährigen Verjährungsfrist.

Wünscht ein Bezüger zusätzliche Wasserzähler, so hat er die Kosten für die Anschaffung, den Einbau und den Unterhalt zu tragen. Die technischen Vorschriften sind einzuhalten. Die zuständige Stelle ist berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Ablesung dieser Wasserzähler zu übernehmen.

Für die mögliche zukünftige Fernablesung der Wasserzähler verlangt das Ressort bei Neu- und Umbauten den Einbau eines Kabel-Leerrohres zwischen Wasserzähler und Stromzähler.

Art. 30 Ablesung

¹ Zur Feststellung des Wasserverbrauches sind die Angaben der Zähler massgebend. Das Ablesen erfolgt durch die Beauftragten der zuständigen Stelle in den durch den Gemeinderat festgelegten Zeitabständen.

Das Ressort kann die Selbstdeklaration verfügen. Es ist auch berechtigt Fernablesungen durchzuführen und zugehörige Anpassungen am Wasserzähler vorzunehmen.

Art. 31 Störungen

Bei fehlerhaften Zählerangaben wird für die Festsetzung der Wassergebühren der Normalverbrauch der Vorjahre (Durchschnitt der letzten drei Jahre) berücksichtigt. Störungen sind der Gemeinde sofort zu melden. Die Abrechnung wird höchstens für die letzten fünf Jahre berichtigt.

VII. BEWILLIGUNGEN UND KONTROLLE**Art. 32 Bewilligungspflicht und Gesuch**

¹ Für die Neuerstellung oder Änderung eines Hausanschlusses, einer Hausinstallation oder einer Installation für Regenabwasser-Nutzung ist ein Wasserinstallationsgesuch bei der Gemeinde einzureichen.

Es sind vom Bauherrn und vom Projektverfasser unterzeichnete Pläne in dreifacher Ausfertigung einzureichen. Unterlagen für Hausanschlüsse:

- a) ausgefülltes Gesuchsformular, Teil Hausanschluss;
- b) Situationsplan (Auszug aus dem Plan für das Grundbuch) mit eingetragenem Projekt sowie Lage der öffentlichen Wasserleitungen, der Anschlussleitung und Verkehrsanlagen;
- c) Wasseranschlussplan (Gebäudegrundriss) mit folgenden Angaben: Menge des Wassers, Überdeckung, Durchmesser, Material mit Nenndruck;
- d) Name des ausführenden Installateurs;
- e) die Raumvolumina jedes einzelnen Gebäudes.

Unterlagen für Hausinstallationen:

- a) ausgefülltes Gesuchsformular, Teil Hausinstallationen;
- b) Hausleitungen und Anzahl der anzuschliessenden Apparate, Anzahl Belastungswerte (BW), maximaler Wasserbezug sowie Leitungsdimensionen gemäss den Richtlinien SVGW;
- c) Installationsschema;
- d) Name des ausführenden Installateurs.

Die zuständige Stelle kann weitere Angaben und Unterlagen verlangen, sofern dies für die Beurteilung erforderlich ist.

Art. 33 Installationsbewilligung und Depot

¹ Das Ressort erteilt die Wasserinstallationsbewilligung und verfügt die erforderlichen Auflagen und Bedingungen. Mit den Bauarbeiten darf erst nach der schriftlichen Erteilung der Wasserinstallationsbewilligung begonnen werden.

Für alle Abweichungen von den genehmigten Plänen ist vor der Ausführung die Zustimmung der zuständigen Stelle einzuholen.

Mit der Wasserinstallationsbewilligung wird ein Depot erhoben. Nach Erfüllung aller Bewilligungsaufgaben wird dieses Depot zinslos zurückerstattet. Wird das Vorhaben nicht realisiert, so kann das Depot zurückverlangt werden. Fünf Jahre nach der Rechnungsstellung verfällt das Depot zugunsten des Wasserkontos.

Die Kosten für die mutmasslichen Aufwendungen der Gemeinde zur Prüfung des Wasserinstallationsgesuches, die Kontrolle und die Einmasse der Feinerschliessung usw. werden dem Gesuchsteller mit der Wasserinstallationsbewilligung in Rechnung gestellt.

Art. 34 Ausserordentliche Aufwendungen der Behörde

Für ausserordentliche behördliche Aufwendungen (umfangreiche Baugesuche, bei Beizug von Fachleuten für Abklärungen und Prüfberichte, bei Erteilung von speziellen Anschlussbewilligung, umfangreiche Kontrolle und Abnahme der Anlagen, grosse administrative Arbeiten etc.) können die verursachten Kosten dem Eigentümer auch nachträglich überbunden bzw. beim Depot abgezogen werden.

Art. 35 Vereinfachtes Verfahren

Bei Änderung eines bestehenden privaten Anschlusses im Zusammenhang mit dem Bau einer öffentlichen Wasserleitung kann auf ein Wasserinstallationsgesuch verzichtet werden. Die zuständige Stelle legt die Einzelheiten des Anschlusses nach Rücksprache mit den Eigentümern fest.

Art. 36 Konzession für Installateure

¹ Die Konzession wird auf schriftliches Gesuch erteilt.

Der Konzessionsnehmer bzw. dessen Arbeitgeber hat den Nachweis über den Abschluss einer Betriebshaftpflichtversicherung mit einer vom Ressort festgelegten, angemessenen Deckungssumme zu erbringen.

Der Konzessionsnehmer hat nachzuweisen, dass er oder sein Arbeitgeber über eine eigene Werkstatt einschliesslich der erforderlichen Ausrüstung verfügt und innert nützlicher Frist Reparaturen im Versorgungsgebiet ausführen kann.

Konzessionen werden durch das Ressort nur an Installateure abgegeben, welche die Bedingungen der SVGW-Richtlinie GW 1 erfüllen.

Eine provisorische Installationsberechtigung für den Einzelfall wird durch das Ressort nur an Personen und bzw. Unternehmen abgegeben, die die SVGW-Richtlinie GW 1 nicht ganz erfüllen, aber Gewähr für eine fachgemässe Ausführung gemäss den Richtlinien des SVGW bieten.

Die Konzession ist persönlich und nicht übertragbar.

Der Konzessionsnehmer haftet für alle Schäden, die durch die Nichtbefolgung der Vorschriften und Leitsätze entsteht.

Das Ressort kann eine erteilte Konzession entziehen, wenn die Ausführung der Arbeiten oder das Geschäftsgeschehen des Konzessionsnehmers zu begründeten Klagen Anlass gibt.

Die zuständige Stelle erteilt Auskunft und veröffentlicht, wer im Besitze von Konzessionen ist.

Art. 37 Baukontrollen der Hausanschlussleitungen

¹ Die Fertigstellung der Leitung ist durch den Installateur mindestens zwei Tage vor dem Eindecken der zuständigen Stelle zur Kontrolle zu melden. Bei Unterlassung der Meldung kann das Ressort die Freilegung der Leitungen auf Kosten des Bauherrn bzw. des Depots veranlassen.

Für Kontrollen bzw. Schlussabnahmen können von der Kontrollinstanz bei Bedarf auch Druckproben verlangt werden.

Die Anlagen dürfen erst nach der Schlussabnahme definitiv in Betrieb genommen werden.

Kontrollen und Abnahmen befreien weder den Eigentümer, die Bauleitung noch den Unternehmer von der Pflicht der Beaufsichtigung und von der Verantwortung für die fachgerechte Arbeitsausführung.

Art. 38 Einmessen der Hausanschlussleitungen

¹ Das fachgemässe Einmessen der Wasserversorgungsanlagen wird im Rahmen der Wasserinstallationsbewilligung festgelegt.

Der Installateur meldet der zuständigen Stelle mindestens zwei Tage voraus, wann die Wasserversorgungsanlage zum Einmessen bereit ist. Die Leitung darf vor der Kontrolle und dem Einmessen nicht zugedeckt werden. Bei Unterlassung der Meldung kann das Ressort die Ortung oder Freilegung der Leitung auf Kosten des Eigentümers bzw. des Depots veranlassen.

Art. 39 Baukontrollen innerhalb Gebäuden

Die Fertigstellung von Hausinstallationen ist mindestens zwei Tage vor der Inbetriebnahme der Anlagen durch den Installateur der zuständigen Stelle zu melden.

VIII. BETRIEB UND UNTERHALT**Art. 40 Unterhaltungspflicht der Wasserversorgungsanlagen**

¹ Wasserversorgungsanlagen sind vom Eigentümer stets sachgerecht zu betreiben, zu kontrollieren und in betriebsfähigem und dichtem Zustand zu halten.

Der Eigentümer einer Wasseranlage hat festgestellte Mängel vor dem Wasserzähler der zuständigen Stelle zu melden und zu beheben. Werden diese nicht behoben, so wird das Ressort unter Fristansetzung die Behebung zu Lasten des Eigentümers anordnen.

Öffentliche Wasserversorgungsarmaturen werden ausschliesslich durch die Beauftragten der Gemeinde, die Hydranten ausserdem durch die Feuerwehr bedient.

Art. 41 Benützung der Hydranten

Die Hydranten dürfen einzig zu Feuerlöschzwecken verwendet werden. Die Verwendung zu anderen Zwecken wird nur in Ausnahmefällen und nur mit Bewilligung der zuständigen Stelle erlaubt. Jedes Manipulieren an Hydranten durch Unbefugte ist verboten.

Art. 42 Anzeigepflicht des Bezügers

Störungen, Geräusche, Schäden an den Zuleitungen und Wasserzählern, unverhältnismässiger Mehrverbrauch usw. sind der zuständigen Stelle unverzüglich zu melden.

Art. 43 Haftung

¹ Mit der Erteilung der Bewilligung und der Kontrolle der privaten Wasserversorgungsanlagen übernimmt die Gemeinde keine Haftung für schlecht oder nicht funktionierende Wasserversorgungsanlagen.

Die Eigentümer haften für Schäden, die wegen mangelhafter Dimensionierung und Erstellung, ungenügender Funktion oder mangelhaftem Betrieb und Unterhalt ihrer Wasserversorgungsanlagen verursacht werden.

Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die Eigentümern oder Dritten durch Unterbrüche verursacht werden, sofern die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen fachgerecht erstellt und unterhalten sind oder infolge höherer Gewalt entstehen.

IX. FINANZIERUNG**Art. 44 Grundsätze**

¹ Die Kosten für Planung, Projektierung, Erstellung, Betrieb, Unterhalt, Erneuerung, Verzinsung und Abschreibung der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen werden gedeckt durch verursachergerechte und kostendeckende Beiträge und Gebühren der Grundeigentümer oder Baurechtsnehmer sowie durch allfällige Subventionsbeiträge.

Zur Sicherstellung der kostendeckenden Gebührenerhebung wird die Wasserversorgung über eine Spezialfinanzierung abgerechnet. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach den von den Wasserversorgungsanlagen verursachten Kosten und nach dem Zielwert. Der Zielwert wird aufgrund der zukünftigen Kostenentwicklung gemäss Anlagebuchhaltung oder den Kosten für die Werterhaltung inklusive Betrieb bestimmt.

Die Beiträge und Gebühren sind im Wassertarif – nachfolgend Tarif genannt – geregelt.

Der Gemeinderat hat die Kompetenz, die Beiträge und Gebühren im Einzelfall und bei besonderen Verhältnissen angemessen zu erhöhen oder herabzusetzen. Das Gleichheitsprinzip darf nicht verletzt werden.

Art. 45 Anschlussbeitrag

¹ Mit der Erteilung einer Wasserinstallationsbewilligung erhebt die Gemeinde einen einmaligen Anschlussbeitrag. Der Anschlussbeitrag beinhaltet den Einkauf zur Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen aufgrund der Mehrnutzung einer Parzelle. Beitragspflichtig sind die Eigentümer aller neuen Bauten und Anlagen einer Parzelle, auch wenn von einzelnen Bauten kein Trinkwasser bezogen wird.

Bemessungsgrundlage ist die Geschossfläche (GF) in Quadratmetern gemäss Definition im Anhang.

Bei Gebäudevergrößerungen und/oder Nutzungsänderungen ist für die zusätzliche GF der Beitrag zu leisten, unabhängig davon, ob zusätzliches Wasser bezogen wird.

Grosse Hallen über 600 m² GF und ohne nennenswerten Wasserbezug (z.B. Kirchen, Lagergebäude o. ä.) werden mit einer reduzierten GF veranlagt. Spätere Nutzungsänderungen sind in diesem Falle zusätzlich beitragspflichtig.

Wird ein Gebäude, für das der einmalige Anschlussbeitrag erhoben worden ist, abgebrochen oder durch Brand sowie ähnliche Ereignisse zerstört und an dessen Stelle innert fünf Jahren eine Neubaute errichtet, so wird die ursprüngliche GF bei der Festsetzung des neuen Anschlussbeitrages angerechnet. Wird die GF verkleinert, besteht kein Anspruch auf die Rückerstattung eines Teils des ursprünglichen Anschlussbeitrages.

Art. 46 Abgeltungen für Mehrbelastungen der Anlagen

Die Mehrkosten für zusätzliche Anpassungen der Wasserversorgungsanlagen infolge Mehrbelastungen gegenüber den Dimensionierungswerten des GWP sind durch den Verursacher zur tragen.

Art. 47 Benutzungsgebühren

¹ Zur Finanzierung der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen haben die Eigentümer der Bauten und Anlagen, von welchen Trinkwasser von der öffentlichen Wasserversorgung bezogen wird, jährliche Benutzungsgebühren zu entrichten.

Die jährliche Benutzungsgebühr setzt sich aus der Grundgebühr und der Mengengebühr zusammen. Für vorübergehende Anschlüsse (z.B. Baustellen-Wasser) wird eine spezielle Grund- und Mengengebühr erhoben.

Gebührenpflichtig sind die Grundstück- und Gebäudeeigentümer, welche an die Wasserversorgung angeschlossen sind.

Die jährliche Grundgebühr wird je m³ Nenndurchfluss des Wasserzählers nach den Grössenabstufungen gemäss der Richtlinie des SVGW bestimmt. Für zusätzliche Zähler, die der Differenzmessung (z. B. bei Abwasser-menge) dienen, wird eine reduzierte Grundgebühr erhoben. Dient der zusätzliche Zähler für die Messung von nicht öffentlichem Wasserbezug (z. B. Nutzung von Regenwasser, eigene Quelle, Grundwasser usw.), so entfällt die Grundgebühr für diesen Zähler.

Bei Neuanschlüssen an die öffentliche Wasserversorgung wird die Grundgebühr anteilmässig ab dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme des Trinkwasser-Hausanschlusses erhoben.

Die jährliche Mengengebühr berechnet sich nach dem Trinkwasserbezug in m³ gemäss Wasserzähler. Für Anschlüsse ohne Wasserzähler kann das Ressort den Trinkwasserbezug oder die pauschale Benutzungsg Gebühr festsetzen.

Glarus Nord

Art. 48 Erschliessungsbeiträge, Perimeterbeiträge

¹ Die nachfolgenden Bestimmungen gelten bis zur Inkraftsetzung neuer Bestimmungen in einer Bauordnung oder Erschliessungs- und Gebührenordnung.

Entstehen durch den Bau einer Groberschliessung Sondervorteile für weitere Grundeigentümer, kann der Bauherr der Groberschliessung beim Ressort um ein Perimeterverfahren zur Erhebung von Kostenbeiträgen (Perimeterbeiträge) ersuchen. Die Perimeterbeiträge dienen zur Finanzierung der Kosten der neu zu erstellenden oder auszubauenden Groberschliessungsanlagen. Sie bemessen sich nach Massgabe der gewichteten Sondervorteile der jeweiligen Erschliessung und aufgrund eines Kostenvoranschlags inkl. Verfahrenskosten.

Der Perimeter grenzt in einem Plan sämtliche Grundstücke eindeutig ab, die bei Vollausbau erschlossen und beitragspflichtig werden. Wird durch bestimmbare Verursacher ein besonderer Ausbaustandard erforderlich, gehen die Mehrkosten voll zu deren Lasten.

Der Gemeinderat genehmigt das Bauprojekt mit Kostenvoranschlag und den allfälligen Gemeindebeitrag je nach öffentlichem Interesse.

Das Ressort legt die Bestimmungen, die Beitragsanteile sowie den Perimeterplan fest und verfügt diese im Perimeterverfahren. Die Verfügung erfolgt erst nach Anhörung aufgrund einer schriftlichen Information der betroffenen Eigentümer. Gegen die Verfügung kann binnen 30 Tagen, vom Empfang der schriftlichen Mitteilung an gerechnet, beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden.

Mit dem Bau der Erschliessungsanlage darf erst begonnen werden, wenn mindestens die Hälfte der Perimeterbeiträge rechtsgültig gesichert sind.

Perimeterbeiträge können als Teilzahlungen ab Baubeginn und die Restzahlungen nach Inbetriebnahme der Groberschliessung und Vorliegen der durch das Ressort genehmigten Bauabrechnung erhoben werden. Bei verspäteten Zahlungen werden festzulegende Verzugszinsen fällig. Dies gilt auch, wenn eine Verfügung noch nicht anerkannt ist.

Die Gemeinde besitzt für verfallende Perimeterbeiträge das Anspruchsrecht auf Errichtung eines gesetzlichen Grundpfandrechtes auf der Liegenschaft des Pflichtigen durch Eintragung im Grundbuch gemäss Art. 227a EG zum ZGB.

Art. 49 Finanzierung von Umlegungen oder Anpassungen

¹ Die Kostentragung der Umlegung einer öffentlichen Leitung in privaten Grundstücken richtet sich nach vorhandenem Durchleitungsvertrag und wenn keiner vorhanden ist, nach Art. 693 ZGB.

Wenn eine öffentliche Leitung aufgehoben und an einen anderen Ort verlegt wird, sind die Kosten für die Anpassung des Anschlusses der Feinerschliessung durch dessen Verursacher zu tragen.

Verlangt ein Interessent die Verlegung von öffentlichen Wasserversorgungsanlagen, so hat er die Baukosten zu bevorschussen bis die entsprechende Finanzierung gewährleistet ist.

Wenn die gesetzlichen Vorschriften geändert werden, sind die Kosten für die Anpassung der Feinerschliessung durch deren Eigentümer zu tragen.

Art. 50 Pflichtige Schuldner

¹ Die einmaligen Gebühren schuldet, wer im Zeitpunkt der Fälligkeit Eigentümer der angeschlossenen Liegenschaft ist. Überdies schulden alle Nacherwerber die Gebühren, die im Zeitpunkt ihres Liegenschaftserwerbes noch ausstehen.

² Die Benutzungsgebühren schulden die jeweiligen Eigentümer der Liegenschaft.

³ Die Aufteilung der Gebühren auf Mieter oder Miteigentümer obliegt nicht der Gemeinde.

⁴ Beim gemeinsamen Miteigentum ist ein verantwortlicher Miteigentümer für den Empfang, die Verteilung und die Bezahlung der Rechnung zu bestimmen. Ist kein verantwortlicher Miteigentümer bestimmt, wird die Rechnung einem der Miteigentümer zur Zahlung zugestellt.

Art. 51 Handänderungen

¹ Jeder Eigentümerwechsel einer Liegenschaft ist dem Ressort 14 Tage zum Voraus, unter Angabe des bisherigen und des neuen Eigentümers sowie des Zeitpunktes des Wechsels, zu melden. Der bisherige Eigentümer ist kostenpflichtig für den Wasserbezug bis zum Eintreffen der ordentlichen Abmeldung beziehungsweise bis zur Ablesung des Wasserzählers.

Für Gebühren bei leerstehenden Räumen oder Wohnungen und unbenützten Anlagen ist der Eigentümer kostenpflichtig.

Die Grundgebühr wird nur pro rata angepasst, wenn vor der Stilllegung einer Anlage oder eines Anlagenteils schriftlich beim Ressort darum ersucht und diese auch bewilligt wurde.

Art. 52 Rechnungsstellung und Zahlungsfälligkeiten

¹ Die wiederkehrenden Benutzungsgebühren werden halbjährlich oder jährlich erhoben. Bei Verursachern von grossem Wasserbezug können auch zwischenzeitlich Teilzahlungen verlangt werden.

Die Rechnungen sind 30 Tage nach deren Ausstellungsdatum zur Zahlung fällig. Für verspätete Zahlungen wird ein Verzugszins berechnet.

Art. 53 Verzugsfolgen

¹ Die Gemeinde oder deren Beauftragte können säumige Zahler durch Betreibung auf Pfändung oder Konkurs oder auf Grundpfandverwertung im Sinne von Artikel 227a EG ZGB belangen.

Für die Zwangsvollstreckung gelten die Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes.

Art. 54 Verjährung

¹ Anschlussbeiträge verjähren nach zehn Jahren nach dem Anschluss.

Alle übrigen Gebühren verjähren nach fünf Jahren.

Vorbehalten bleiben in beiden Fällen verjährungsunterbrechende Handlungen gemäss OR Artikel 135 ff.

X. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN**Art. 55 Rechtsschutz**

¹ Gegen Beschlüsse und Verfügungen des Ressorts, welche gestützt auf das vorliegende Reglement ergehen, kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Gemeinderat Beschwerde geführt werden.

Gegen Beschlüsse und Verfügungen des Gemeinderates, welche gestützt auf das vorliegende Reglement ergehen, kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim zuständigen Departement Beschwerde geführt werden.

Die Beschwerdeentscheide des Departements unterliegen nach Massgabe des Verwaltungsrechtspflegegesetzes unmittelbar der Beschwerde an das Verwaltungsgericht.

Art. 56 Strafbestimmungen

¹ Wer gegen die Vorschriften dieses Reglement verstösst oder gestützt darauf erlassene Verfügungen des Ressorts und des Gemeinderates trotz Hinweis auf die Strafandrohung dieses Artikels nicht befolgt, wird mit Haft oder Busse bestraft. Vorbehalten bleibt die Anwendung der kantonalen oder eidgenössischen Strafbestimmungen.

Der Gemeinderat kann Bussen bis 2000 Franken ausfällen.

Art. 57 Aufhebung bisherigen Rechts

Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements werden die nachstehenden Rechtsgrundlagen der folgenden Gemeinden aufgehoben:

Gemeinde:	Genehmigt GV
Bilten	30. Oktober 2007
Niederurnen	29. November 1996
Oberurnen	12. November 2004
Näfels	09. Juni 1995
Mollis	19. November 1999
Filzbach	02. Dezember 1999
Obstalden	13. Juni 1980
Mühlehorn	24. November 2006

Erschliessungs-, Beitrags- und Gebührenordnung

Gemeinde:	Genehmigt GV
Bilten	30. Oktober 2007
Oberurnen	18. Mai 2001
Mollis	15. Oktober 1998

Ausgenommen von der Aufhebung sind vorläufig die Bestimmungen in den Erschliessungs-, Beitrags- und Gebührenordnungen, die die Wasserversorgung nicht betreffen.

Art. 58 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

¹ Dieses Reglement tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung am 1. Januar 2011 in Kraft.

Alle zur Zeit des Inkrafttretens dieses Reglements erstinstanzlich entschiedenen Anschlussbewilligungsgesuche sind nach den oben aufgeführten Reglementen der Gemeinden zu beurteilen.

Bei Widersprüchen von älteren noch geltenden Erlassen (z. B. Bauordnungen) gelten die Bestimmungen dieses Reglements.

XI. ANHANG: BEGRIFFSERKLÄRUNGEN

Belastungswerte (BW)	Maximaler Wasserbedarf der Wasserzapfstellen aufgrund der SVGW-Richtlinien. Die BW dienen zur Berechnung des maximalen Volumenstroms bzw. zur Bemessung der Installationen und der Wasserzähler.
Benutzungsgebühr	Für die Benützung und Inanspruchnahme der Wasserversorgungsanlagen werden wiederkehrende Benutzungsgebühren verlangt. Diese setzen sich aus einer Mengen- und einer Grundgebühr zusammen.
Bezüger	Bezüger von Wasser im Sinne dieses Reglements sind die Eigentümer der Liegenschaften oder die Baurechtnehmer, nicht aber Mieter oder Pächter.
Eigentümer	Gebäudeeigentümer, Grundeigentümer, Miteigentümer, Baurechtnehmer
Generelles Wasserversorgungsprojekt (GWP)	Das Generelle Wasserversorgungsprojekt bildet die Planungsgrundlage für eine zielgerichtete ökologische und ökonomische Erfüllung der Trinkwasserversorgung und der Löschwasserversorgung der Gemeinden in qualitativer und quantitativer Hinsicht.
Geschossfläche (GF)	Die Geschossfläche (GF) wird nach SN 504 416 (SIA 416) berechnet. Nicht angerechnet werden nachträglich angebrachte Aussenisolationen. Grosse Hallen über 600 m ² GF und ohne nennenswerten Wasserbezug (z.B. Kirchen, Lagergebäude o. ä.) werden mit einer reduzierten GF gemäss Tarif veranlagt. Spätere Nutzungsänderungen sind in diesem Falle zusätzlich beitragspflichtig.
Grundgebühr	Anteil der Benutzungsgebühr welcher auf allen angeschlossenen Liegenschaften – unabhängig von der Menge – erhoben wird und teilweise oder ganz die Fix-Kosten für die Bereitstellung der Anlagen abdeckt. Die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen stehen für eine maximale Nutzung der Liegenschaft ständig bereit.
Hausanschluss	Wasserleitung, welche die zu versorgende Liegenschaft mit der öffentlichen Wasserversorgungsanlage verbindet, inkl. Abstellschieber und Anbohrschelle (Feinerschliessung).
Hausinstallationen	Trinkwassereinrichtungen im Gebäude (ab Fassade)
Mengengebühr/ Mengenpreis	Anteil der jährlichen Benutzungsgebühr, welche von der bezogenen Wassermenge erhoben wird. Der Mengenpreis ist eine variable Gebühr.
Nenndurchfluss	Der Nenndurchfluss Q _n ist die optimale Belastung des Wasserzählers bzw. gleichzeitig die Typengrösse nach der sich die jährliche Grundgebühr richtet. Anstelle des Nenndurchflusses Q _n (nach Schweizernorm SVGW) werden neuerdings Wasserzähler mit dem Dauerdurchfluss Q ₃ (gemäss neuer europäischer Messgeräte-Richtlinie MID) bezeichnet. Die Tabelle im Wassertarif zeigt den Zusammenhang zwischen dem für die Grundgebühr massgeblichen Q _n und Q ₃ .
Perimeter	Der Perimeter grenzt alle erschliessungs- und beitragspflichtigen Grundstücke oder Grundstücksteile in einem Plan eindeutig ab und bezieht sich auf die generell festgelegten Anlagen der Groberschliessung. Die Fläche der innerhalb der Umgrenzungslinie liegenden Grundstücke oder Grundstücksteile mit Sondervorteil (Wertvermehrung) wird als Perimeterfläche bezeichnet.

Perimeterverfahren	Verfahren zur Verteilung von Baukostenbeiträgen für Groberschliessungen bei mehreren Grundeigentümern, die einen Sondervorteil erhalten. Die vom Ressort festgelegten Perimeterbeiträge werden in einem Perimeterverfahren von den betroffenen Eigentümern erhoben, welches eine vorgängige Anhörung der Betroffenen und eine anschliessende Verfügung mit Rechtsmittelbelehrung beinhaltet.
SIA	Schweizerischer Ingenieur- und Architekten-Verein, Zürich
SVGW	Schweizerischer Verein des Gas- und Wasserfaches, Zürich Der SVGW erlässt Richtlinien und Empfehlungen, die für dieses Reglement verbindlich sind.
Trinkwasser	Wasser, das den Anforderungen des Lebensmittelbuches entspricht.
Volumenstrom (VS)	Der Volumenstrom wird zur Bestimmung der Rohrweiten und der Wasserzählergrössen benötigt. Er berechnet sich aus $VS = BW \times \text{Gleichzeitigkeitsfaktor}$.
Wasserversorgungsanlagen	Anlagen, in denen Wasser gesammelt, weitergeleitet und behandelt wird (Fassungen/Brunnenstuben, Reservoirs, Wasseraufbereitungsanlagen sowie die Verbindungsleitungen bis zum Bezüger).
Zielwert	Der Zielwert ist die mittelfristig absehbare Obergrenze der Gebühren und Beiträge gemäss Kostenentwicklung gemäss Anlagebuchhaltung inklusive Betrieb. Solange keine Anlagebuchhaltung existiert, wird der Zielwert aufgrund der Neuwertverminderungsrate und den Betriebskosten inkl. Zinsen ermittelt.

WASSERTARIF

zum Reglement über die Wasserversorgung der Gemeinde Glarus Nord (erlassen von der Gemeindeversammlung am)

Bei allen Preisen wird die Mehrwertsteuer zusätzlich verrechnet.
Diese Gebührenordnung tritt ab 1. Januar 2011 in Kraft.

1. JÄHRLICHE BENUTZUNGSgebÜHREN

1.1 Grundgebühren

Die jährliche Grundgebühr wird je m^3 Nenndurchfluss Q_n des Wasserzählers nach den Grössenabstufungen gemäss der Richtlinie des SVGW bestimmt.

Fr. 70.– pro m^3 Nenndurchfluss (Q_n) des Wasserzählers

Die minimale Grundgebühr beträgt Fr. 175.–.

Sind Zähler mit dem Dauerdurchflusswert Q_3 (neue europäische Messgeräte-Richtlinie MID) bezeichnet, so ist der Wert Q_n nach folgender Tabelle massgeblich:

Q_n (m^3/h)	1.5	2.5	3.5	6	10
Q_3 (m^3/h)	2.5	4	6.3	10	16

Für zusätzliche Zähler, die der Differenzmessung dienen, werden 30% der Grundgebühr erhoben. Dient der zusätzliche Zähler für die Messung von nicht öffentlichem Wasserbezug (z. B. Nutzung von Regenwasser, eigene Quelle, Grundwasser usw.), so entfällt die Grundgebühr für diesen Zähler.

1.2 Mengengebühr

Die jährliche Mengengebühr berechnet sich nach dem Trinkwasserbezug in m^3 gemäss Wasserzähler.

Fr. 0.80 pro m^3 Trinkwasserbezug

2. VORÜBERGEHENDE ANSCHLÜSSE (BAU-WASSER USW.)

Für vorübergehende Anschlüsse wird die Höhe der Mengen- und Grundgebühr je nach Aufwand vom Ressort festgelegt.

3. EINMALIGER ANSCHLUSSBEITRAG

Fr. 15.– pro m² Geschossfläche (GF)

Bemessungsgrundlage ist die Geschossfläche gemäss Definition im Anhang des Reglements.

Bei Gebäudevergrößerungen und/oder Nutzungsänderungen ist für die zusätzliche GF der Beitrag zu leisten, unabhängig davon, ob zusätzliches Wasser bezogen wird.

Grosse Hallen über 600 m² GF und ohne nennenswerten Wasserbezug (z.B. Kirchen, Lagergebäude o. ä.) werden mit einer reduzierten GF von pauschal 600 m² veranlagt. Spätere Nutzungsänderungen sind in diesem Falle zusätzlich beitragspflichtig.

4. KOSTEN WASSERINSTALLATIONSBEWILLIGUNG

Die Kosten für die mutmasslichen Aufwendungen der Gemeinde zur Prüfung des Wasserinstallationsgesuches, die Kontrolle und die Einmasse der Feinerschliessung usw. werden dem Gesuchsteller mit der Wasserinstallationsbewilligung in Rechnung gestellt.

5. DEPOT FÜR BAUKONTROLLEN

Werden Wasserinstallationen bewilligt, wird ein Depot von 2% der mutmasslichen Gesamtbausumme, min. aber Fr. 200.– erhoben. Nach Erfüllung aller Bewilligungsaufgaben wird dieses Depot zinslos zurückerstattet. Wird das Vorhaben nicht realisiert, so kann das Depot zurückverlangt werden. Fünf Jahre nach der Rechnungsstellung verfällt das Depot zugunsten des Wasserkontos.

6. PERIMETERBEITRAG

Der einzelne Perimeterbeitrag für Groberschliessungen wird aufgrund der erschlossenen Grundstücke und der Kosten der Erschliessungsleitung berechnet.

7. PRIVATE BRUNNENRECHTE

Für jedes private Brunnenrecht ist der Gemeinde für die Kontrolle und den Unterhalt des Kalibrierungsventils jährlich pauschal Fr. 30.– und des Wasserzählers 20% der jährlichen Grundgebühr gemäss Punkt 1.1 zu entrichten.

Wird eine Anschlussleitung von mehreren Brunnenrechtnehmern benutzt, so sind die Kosten entsprechend dem Benutzungsanteil zu teilen.

Wird zusätzliches Wasser bezogen, als nach Brunnenrecht zusteht, wird in der Regel die ganze Grundgebühr gemäss Punkt 1.1 sowie für die zusätzliche Menge die ganze Mengengebühr gemäss Punkt 1.2 verlangt.

8. MINIMALER RECHNUNGSBETRAG

Beträge unter Fr. 20.– werden nicht in Rechnung gestellt.

9. INKRAFTTRETEN, ÜBERGANGSBESTIMMUNG

Diese Gebührenordnung tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung am 1. Januar 2011 in Kraft.

REGLEMENT ÜBER DIE SIEDLUNGSENTWÄSSERUNG DER GEMEINDE GLARUS NORD (ABWASSER-REGLEMENT)

(Erlassen von der Gemeindeversammlung am)

Die Stimmberechtigten der Gemeinde Glarus Nord erlassen, gestützt auf Artikel 3 des kantonalen Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz (EG GSchG):

INHALTSVERZEICHNIS

I. Allgemeine Bestimmungen

- Art. 1 Zweck
- Art. 2 Geltungsbereich, Begriffe
- Art. 3 Zuständigkeiten

II. Ableitung von Abwasser

- Art. 4 Abwasserbeseitigung
- Art. 5 Private Verantwortlichkeiten
- Art. 6 Verbot der Einleitung schädlicher Abwässer und Stoffe
- Art. 7 Entwässerung von Plätzen
- Art. 8 Abwasserentsorgung und Wasserversorgung
- Art. 9 Schwimmbäder und Teiche
- Art. 10 Baustellenabwasser

III. Abwasseranlagen und Anschluss

- Art. 11 Genereller Entwässerungsplan (GEP)
- Art. 12 Entwässerungssysteme
- Art. 13 Basis- und Groberschliessung
- Art. 14 Feinerschliessung (Hausanschlussleitungen)
- Art. 15 Anschlusspflicht
- Art. 16 Anderweitige Abwasserbeseitigung / Ausnahmen
- Art. 17 Abnahmepflicht
- Art. 18 Durchleitungsrechte
- Art. 19 Direktanschlüsse an die Abwasserverbandsanlagen
- Art. 20 Kataster
- Art. 21 Bau- und Betriebsvorschriften für die Liegenschaftsentwässerung

IV. Bewilligung und Kontrolle

- Art. 22 Bewilligungspflicht und Gesuch
- Art. 23 Abwasserbaubewilligung und Depot
- Art. 24 Ausserordentliche Aufwändungen der Behörde
- Art. 25 Vereinfachtes Verfahren
- Art. 26 Baukontrollen
- Art. 27 Einmessen der Abwasseranlagen

V. Betrieb und Unterhalt

- Art. 28 Unterhalt und Aufhebung
- Art. 29 Betriebskontrolle
- Art. 30 Haftung

VI. Finanzierung

- Art. 31 Grundsätze
- Art. 32 Anschlussbeitrag
- Art. 33 Benutzungsgebühren
- Art. 34 Grundgebühr
- Art. 35 Reduktionen der Grundgebühr
- Art. 36 Mengengebühr
- Art. 37 Verschmutzungszuschlag
- Art. 38 Perimeterbeiträge
- Art. 39 Finanzierung von Umlegungen oder Anpassungen

Art. 40	Pflichtige Schuldner
Art. 41	Handänderungen
Art. 42	Rechnungsstellung und Zahlungsfälligkeiten
Art. 43	Verzugsfolgen
Art. 44	Verjährung

VII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 45	Rechtsschutz
Art. 46	Strafbestimmungen
Art. 47	Aufhebung bisherigen Rechts
Art. 48	Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

VIII. Anhang: Definitionen und Abkürzungen

Die Begriffserklärungen sind im Anhang enthalten.
Sprachform: Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen beziehen sich gleichermaßen auf beide Geschlechter.

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Zweck

Dieses Reglement bezweckt den Schutz der Gewässer vor nachteiligen Einwirkungen. Es regelt auf Gemeindegebiet die Entwässerung, den Bau, Betrieb, Unterhalt und die Erneuerung der dazu nötigen öffentlichen und privaten Abwasseranlagen sowie deren Finanzierung im Rahmen der eidgenössischen und kantonalen Vorschriften, insbesondere des eidgenössischen Gewässerschutzgesetzes und seiner Ausführungserlasse sowie des kantonalen Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz und seiner Ausführungserlasse.

Art. 2 Geltungsbereich, Begriffe

Dieses Reglement gilt für das gesamte Gebiet der Gemeinde Glarus Nord, sofern nicht übergeordnetes Recht andere Zuständigkeiten festlegt.

Die Fachbegriffe werden im Anhang erklärt.

Die Abwasserentsorgung wird vom Ressort Bau und Umwelt (nachfolgend «Ressort» genannt) und seinen untergeordneten Stellen (nachfolgend «zuständige Stelle» genannt) verwaltet.

Art. 3 Zuständigkeiten

¹ Die Stimmberechtigten sind zuständig für:

- Den Erlass des Reglements und des Abwassertarifs;
- die Genehmigung der Rechnung und des Budgets der Spezialfinanzierung Abwasser;
- den Erlass des Generellen Entwässerungsplans (GEP).

² Das Gemeindparlament ist zuständig für:

- die Anpassungen des Reglements, die dem fakultativen Referendum unterstehen;
- die Beantragung der Rechnung und des Budgets zuhanden der Gemeindeversammlung;
- die Genehmigung des Finanzplanes;
- die Anpassungen des Generellen Entwässerungsplans (GEP), die dem fakultativen Referendum unterstehen.

³ Der Gemeinderat ist zuständig für:

- die Behandlung von Rekursen, die das Ressorts verfügte;
- die Beantragung der Rechnung und des Budgets zuhanden des Gemeindparlamentes;
- die Anpassung des Abwassertarifs im Rahmen der Kostenentwicklung;
- den Erlass von zusätzlichen Bau- und Betriebsvorschriften.

⁴ Das Ressort ist zuständig für:

- den Vollzug der Gesetze und der Richtlinien;
- den Erlass von Bewilligungen und Verfügungen;
- die Vorbereitung des Budgets zuhanden des Gemeinderates;
- die Vergebung der Aufträge im Rahmen des Budgets,
- die Erarbeitung und die Nachführung des Generellen Entwässerungsplans (GEP);
- den Werkleitungskataster;
- die kurz- und längerfristige Planung der öffentlichen Abwasseranlagen;

– die Wahrnehmung der Abwasseraufgaben im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens gemäss Artikel 3 Absatz 1 EG GSchG und diesem Reglement.

⁵ Einzelne Zuständigkeiten können einer untergeordneten Stelle übertragen werden.

⁶ Die zuständige Stelle kann für die Vorbereitung der Geschäfte, die Überwachung der Anlagen und für die Beratung bei Vollzugsaufgaben Fachleute beiziehen.

⁷ Die zuständige Stelle hat Weisungsbefugnisse.

II. ABLEITUNG VON ABWASSER

Art. 4 Abwasserbeseitigung

¹ Verschmutztes Abwasser muss via Trenn- oder Mischsystem zur Abwasserreinigungsanlage abgeleitet werden. Es darf nur mit Bewilligung der Gewässerschutzfachstelle (nachfolgend kantonale Fachstelle genannt) in ein Gewässer eingeleitet oder versickert werden (Art. 7 GSchG, Art. 5 EG GSchG).

² Nicht verschmutztes Abwasser ist nach den Richtlinien des VSA versickern zu lassen. Erlauben dies die örtlichen Verhältnisse nicht, so kann es – unter Beachtung des übergeordneten Rechts – direkt oder via Trennsystem in ein oberirdisches Gewässer geleitet werden. Sind die Voraussetzungen nicht gegeben, kann das nicht verschmutzte Abwasser der öffentlichen Kanalisation zugeleitet werden. Bei allen Fällen sind nach Möglichkeit und je nach Zustand des Gewässers sowie je nach Kapazität der öffentlichen Abwasseranlagen Rückhaltmassnahmen zu treffen, damit das Wasser bei grossem Anfall gleichmässig abfliessen kann. Bei Abweichung gegenüber dem GEP ist eine kantonale Bewilligung erforderlich.

³ Stetig anfallendes, nicht verschmutztes Abwasser (z.B. Grund-, Sicker-, Brunnen-, Kühlwasser) darf weder direkt noch indirekt einer Abwasserreinigungsanlage zugeleitet werden. Die kantonale Fachstelle kann Ausnahmen bewilligen (Art. 12 Abs. 3 GSchG).

Art. 5 Private Verantwortlichkeiten

¹ Als Verantwortliche von privaten Abwasseranlagen gelten die Eigentümer oder Baurechtnehmer der angeschlossenen Liegenschaften (nachfolgend Eigentümer genannt), nicht aber Mieter oder Pächter.

² Personengemeinschaften mit zentralem Anschluss (Stockwerkeigentümer, Eigentümer von Reihenhäusern, usw.) haben einen bevollmächtigten Vertreter zu ernennen.

Art. 6 Verbot der Einleitung schädlicher Abwässer und Stoffe

¹ Es dürfen keine Abwässer direkt oder indirekt in die Abwasseranlagen eingeleitet werden, die diese schädigen oder deren Reinigungsleistung, Betrieb und Unterhalt beeinträchtigen oder welche den Anforderungen für die Einleitung gemäss den Bundesvorschriften nicht entsprechen.

Abwässer dürfen insbesondere nicht enthalten:

- feste Stoffe und Kadaver;
- Gase und Dämpfe;
- giftige, infektiöse, feuer- und explosionsgefährliche sowie radioaktive Stoffe;
- Jauche, Mist- und Silagesäfte, Spritzmittelbrühen;
- Stoffe, die in der Kanalisation zu Verstopfungen führen können, wie Sand, Schutt, Asche, Küchenabfälle, Metzgereiabfälle, Windeln, Katzenstreu, Ablagerungen aus Schlammsammlern, Hausklärgruben usw.;
- Öle und Fette, Farben, Lösungsmittel und andere schwer abbaubare Stoffe;
- Zement- und kalkhaltiges Abwasser von Baustellen usw.;
- saure oder alkalische Flüssigkeiten in schädlicher Konzentration.

Anlagen zur Beimischung von Abfällen (z.B. Küchenabfallzerkleinerer) dürfen nicht an die Abwasseranlagen angeschlossen werden.

Das eigenmächtige Öffnen von Deckeln und jede unbefugte Änderung an öffentlichen Kanalisationseinrichtungen sowie das Eingiessen von Schmutzwasser und anderer Stoffe in die Schächte und Einlaufstellen des öffentlichen Kanalisationsnetzes sind verboten, ebenso das Ablagern von Gegenständen und Materialien auf Schachtdeckeln, Regeneinläufen usw.

Art. 7 Entwässerung von Plätzen

¹ Für Gewässerschutzmassnahmen bei Parkplätzen, Garagen, Garagenvorplätzen und privaten Autowaschplätzen gelten die Richtlinien des VSA.

² Auf Plätzen ohne Anschluss an eine Schmutzwasserleitung dürfen keine Gegenstände gewaschen werden.

³ Regenabwasser darf nicht auf Strassen, Gehwege oder Plätze der Öffentlichkeit oder von Dritten geleitet werden.

Art. 8 Abwasserentsorgung und Wasserversorgung

An Abwasseranlagen dürfen keine Installationen angebracht werden, die direkt mit dem Wasserversorgungsnetz verbunden sind.

Art. 9 Schwimmbäder und Teiche

¹ Alle Schwimmbäder sowie deren Nebenanlagen (z.B. sanitäre Anlagen) sind an eine Schmutzabwasserkanalisation anzuschliessen und die Abwässer dosiert abzuleiten. Über Ausnahmen entscheidet die kantonale Fachstelle.

² Überlaufwasser von Zier-, Natur- und Fischteichen ist unter Beachtung der Gewässerschutzverordnung (GSchV) versickern zu lassen oder mit einer Bewilligung der kantonalen Fachstelle einem Oberflächengewässer zuzuleiten.

³ Entleerungswasser beim Reinigen der Teiche ist unter Beachtung der Gewässerschutzverordnung dosiert einem Oberflächengewässer oder der Kanalisation zuzuleiten.

⁴ Der Schlamm auf dem Grunde der Teiche darf weder dem Vorfluter noch der Kanalisation zugeleitet werden; er ist vorschriftsgemäss zu entsorgen.

Art. 10 Baustellenabwasser

Baustellenabwasser ist nach den einschlägigen Verordnungen, Normen und Richtlinien zu entsorgen. Die Zuständigkeit zur Entsorgung dieser Abwässer ist im EG zum GSchG geregelt.

III. ABWASSERANLAGEN UND ANSCHLUSS**Art. 11 Genereller Entwässerungsplan (GEP)**

¹ Für die Projektierung und Ausführung der Abwasseranlagen ist der GEP massgebend.

Der GEP und nachfolgende Änderungen werden vor dem Erlass während 30 Tagen öffentlich aufgelegt. Wer ein eigenes schutzwürdiges Interesse hat, kann beim Gemeinderat Einsprache erheben.

Art. 12 Entwässerungssysteme

¹ Die Siedlungsentwässerung richtet sich nach den Angaben des GEP.

Die Ableitung des verschmutzten und des nicht verschmutzten Abwassers hat bei Neubauten und wesentlichen Umbauten, unabhängig vom Entwässerungssystem, bis zum letzten Kontrollschacht vor dem Anschluss an die Grob- und Basiserschliessung getrennt zu erfolgen (Art. 11 GSchV).

Art. 13 Basis- und Groberschliessung

¹ Die öffentlichen Abwasseranlagen umfassen die Leitungssysteme der Basis- und der Groberschliessung für verschmutztes und unverschmutztes Abwasser und die Anlagen zur Abwasserbehandlung gemäss den Angaben des GEP. Sie sollen grundsätzlich im öffentlichen Grund liegen.

Als Basiserschliessung werden die übergeordneten Entsorgungsanlagen von Ortschaften oder Ortsteilen bezeichnet, wie Hauptleitungen, Transportleitungen, Hochwasserentlastungen, Steuerungen oder ähnliches. Die Baulast liegt bei der Gemeinde oder beim Abwasserverband.

Als Groberschliessung werden die Entsorgungsanlagen bezeichnet, die unmittelbar dem zu erschliessenden Gebiet oder als Verbindung von abseits liegenden Bauzonen dienen. Die Kosten für den erstmaligen Bau der Anlagen der Groberschliessung werden durch die Grundeigentümer getragen, die dadurch einen Mehrwert erhalten. Bei etappenweisem Ausbau sind alle Grundeigentümer im Einzugsgebiet ins Perimeterverfahren einzubeziehen. Liegt ein öffentliches Interesse vor, kann sich die öffentliche Hand an der Groberschliessung beteiligen. Für den Unterhalt und die Erneuerung liegt die Baulast bei der Gemeinde; sie wird mit ordentlichen Beiträgen und Gebühren finanziert.

Veranlassen ein oder mehrere Grundeigentümer eines Neubaugebietes eine vorzeitige Groberschliessung vor der im Erschliessungsprogramm vorgesehenen Frist, so haben diese die Vorschusspflicht für die gesamten Kosten zu tragen. Weitere Grundeigentümer, deren Grundstücke dadurch auch einen Mehrwert erfahren, können nur zu Beiträgen verpflichtet werden, wenn vorgängig ein Perimeterverfahren durchgeführt wird.

Die Gemeinde kann Abwasseranlagen, welche von Dritten erstellt wurden und im öffentlichen Interesse liegen, unentgeltlich zu Eigentum übernehmen. Voraussetzung ist, dass sich die Anlage in einem technisch und baulich guten Zustand befindet. Die Abwasserleitungen haben in der Regel einen Innendurchmesser von minimal 200 mm aufzuweisen. Sie dienen normalerweise mindestens drei ständig bewohnten Liegenschaften oder mindestens zehn ständigen Einwohnern. Kann keine gütliche Einigung erzielt werden, sind die Vorschriften des Enteignungsrechtes anwendbar.

Art. 14 Feinerschliessung (Hausanschlussleitungen)

¹ Als Feinerschliessung gelten Hausanschlüsse und Gruppenleitungen ab Anschlusspunkt bei der Basis- oder Groberschliessung (öffentliche Abwasseranlagen). Sie dienen der Liegenschaftsentwässerung sowie der Abwasservorbehandlung oder -reinigung. Diese werden durch die Eigentümer oder Baurechtsnehmer (nachfolgend Eigentümer genannt) der angeschlossenen Liegenschaften finanziert.

Der Anschluss eines Grundstücks an die öffentliche Kanalisation erfolgt in der Regel durch eine eigene Anschlussleitung ohne Benutzung fremder Grundstücke. Andernfalls sind die Rechte und Pflichten der beteiligten Grundeigentümer vor Baubeginn privatrechtlich zu regeln.

Art. 15 Anschlusspflicht

¹ Im Bereich der öffentlichen Kanalisation sowie in weiteren Gebieten, in denen ein Anschluss zweckmässig und zumutbar ist, muss das verschmutzte Abwasser in die Kanalisation eingeleitet werden. Massgeblich ist Artikel 11 GSchG.

Wird durch den Neubau einer Abwasserleitung die Anschlussmöglichkeit für bestehende Gebäude geschaffen, so hat der Anschluss mit dem Bau der Leitung, oder längstens 24 Monate nach seiner Vollendung, zu erfolgen. Beim Neubau einer Meteorwasserleitung ist das unverschmutzte Abwasser, das bisher in die Schmutzabwasserleitung gelangte und nicht versickerbar ist, unter den gleichen Zeitbedingungen einzuleiten.

Das Ressort verfügt den Anschluss und setzt dazu eine Frist.

Art. 16 Anderweitige Abwasserbeseitigung / Ausnahmen

¹ Können Bauten und Anlagen nicht an die Kanalisation angeschlossen werden (Art. 12 Abs. 2 und Art. 18 GSchG) oder besteht keine Anschlusspflicht (Art. 11 GSchG), so verfügt das Ressort in Zusammenarbeit mit der kantonalen Fachstelle eine den Verhältnissen und dem Recht entsprechende andere, zweckmässige Behandlung und Beseitigung der Abwässer (Art. 13 und 18 GSchG).

Bei Landwirtschaftsbetrieben mit erheblichem Rindvieh- und/oder Schweinebestand gemäss Artikel 12 GSchV entscheidet die kantonale Fachstelle, ob die Voraussetzungen für eine Verwertung der häuslichen Abwässer in der Jauchegrube gegeben sind (Art. 12 Abs. 4 und Art. 14 GSchG, Art. 12 Abs. 3 GSchV, Art. 8 Abs. 3 EG GSchG).

Art. 17 Abnahmepflicht

² Sofern ein eigener Anschluss ohne Benutzung des Nachbargrundstückes unverhältnismässig ist, sind die Eigentümer von Feinerschliessungen verpflichtet, im Rahmen der Leistungsfähigkeit der Anlagen Abwasser aus Nachbargrundstücken gegen eine angemessene Entschädigung aufzunehmen und der zentralen Reinigung zuzuführen bzw. zu behandeln.

Sofern keine gütliche Einigung erzielt werden kann, entscheidet das Ressort über die Abnahmepflicht.

Art. 18 Durchleitungsrechte

¹ Jeder Grundeigentümer ist verpflichtet, der Gemeinde für die Errichtung von Anlagen, die im Interesse des Gewässerschutzes sind, das entsprechende Durchleitungsrecht abzutreten (Art. 148 Bst. e EG ZGB). Durchleitungsrechte werden nach den Empfehlungen des Schweiz. Bauernverbandes vergütet.

Sind private Anschlussleitungen zu erstellen und ist dazu fremdes Grundeigentum in Anspruch zu nehmen, haben die Beteiligten die gegenseitigen Rechte und Pflichten (Durchleitung, Erstellung, Unterhalt, usw.) vor dem Baubeginn zu regeln und sich darüber beim Ressort auszuweisen.

Können sich die Beteiligten nicht gütlich einigen, ist das Verfahren gemäss Artikel 691 ZGB einzuleiten.

Art. 19 Direktanschlüsse an die Abwasserverbandsanlagen

Direktanschlüsse von einzelnen Einleitern oder von Gruppeneinleitern an die Verbandsanlagen sind nur ausnahmsweise in besonderen Situationen möglich. Über den Direktanschluss entscheidet im Einzelfall der jeweilige Abwasserverband aufgrund der besonderen Verhältnisse, nach einem Vorentscheid der zuständigen Abteilung. Gesuche sind über die Gemeinde an den Abwasserverband zu richten.

Art. 20 Kataster

¹ Das Ressort führt einen Kataster- und Übersichtsplan der öffentlichen und privaten Abwasseranlagen, der Einleitungen in Vorfluter sowie über die Versickerungsanlagen gemäss Artikel 6 EG GSchG und Art. 4 Abs. 3 V EG GSchG. Die Eigentümer und Benützer der Abwasseranlagen haben alle erforderlichen Angaben für die Erstellung des Katasters zur Verfügung zu stellen. Der Kataster kann bei der zuständigen Abteilung eingesehen werden.

Art. 21 Bau- und Betriebsvorschriften für die Liegenschaftsentwässerung

¹ Für die fachgerechte Planung, Ausführung und Prüfung von Abwasseranlagen sind grundsätzlich die Richtlinien und Normen der Fachverbände, im besonderen des Verbandes Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute (VSA) und des Schweizerischen Ingenieur- und Architekten-Vereins (SIA) massgebend. Das Ressort kann im Rahmen des übergeordneten Rechtes davon abweichende oder zusätzliche Auflagen verfügen.

IV. BEWILLIGUNG UND KONTROLLE

Art. 22 Bewilligungspflicht und Gesuch

¹ Für die Neuerstellung oder Änderung einer Abwasseranlage ist ein Abwasserbaugesuch beim Ressort einzureichen. Für Abwassereinleitungen von Gewerbe und Industrie ist zusätzlich die Bewilligung der kantonalen Fachstelle gemäss EG zum GSchG erforderlich.

² Das Ressort kann spezielle Formulare für Abwasserbaugesuche ausstellen.

³ Es sind folgende vom Bauherrn und vom Projektverfasser unterzeichnete Pläne in dreifacher Ausfertigung einzureichen:

- Situation mit bestehender und projektierter Kanalisation (Lage und Höhenkoten) sowie der öffentlichen Anschlussleitung mit Höhenkoten;
- Kanalisationsdetailplan (Gebäudegrundriss) mit folgenden Angaben: Herkunft, Art und Menge des Abwassers, Rohrmaterial, Gefälle, Durchmesser.

⁴ Das Ressort kann weitere Angaben und Unterlagen verlangen, sofern dies für die Beurteilung erforderlich ist.

Art. 23 Abwasserbaubewilligung und Depot

¹ Das Ressort erteilt die Abwasserbaubewilligung und verfügt, soweit notwendig, in Absprache mit der kantonalen Fachstelle und dem zuständigen Abwasserverband die erforderlichen Auflagen und Bedingungen.

² Mit den Bauarbeiten darf erst nach Erteilung der Abwasserbaubewilligung begonnen werden.

³ Für alle Abweichungen von den genehmigten Plänen ist vor der Ausführung die Zustimmung der zuständigen Stelle einzuholen.

⁴ Mit der Abwasserbaubewilligung wird ein Depot erhoben. Nach abgeschlossener Baukontrolle und dem Vorliegen des Planes über die ausgeführten Abwasseranlagen wird dieses Depot zinslos zurückerstattet. Wird das Vorhaben nicht realisiert, so kann das Depot zurückverlangt werden. Fünf Jahre nach der Rechnungsstellung verfällt das Depot zugunsten des Abwasserkontos.

⁵ Die Kosten für die mutmasslichen Aufwendungen der Gemeinde zur Prüfung des Abwasserbaugesuches, die Kontrolle und die Einmasse der Feinerschliessung usw. werden dem Gesuchsteller mit der Abwasserbaubewilligung in Rechnung gestellt.

Art. 24 Ausserordentliche Aufwendungen der Behörde

Für ausserordentliche behördliche Aufwendungen (umfangreiche Baugesuche, bei Beizug von Fachleuten für Abklärungen und Prüfberichte, bei Erteilung von speziellen Anschlussbewilligung, umfangreiche Kontrolle und Abnahme der Anlagen, grosse administrative Arbeiten etc.) können die verursachten Kosten dem Eigentümer auch nachträglich überbunden, bzw. beim Depot abgezogen werden.

Art. 25 Vereinfachtes Verfahren

Bei Änderung eines bestehenden privaten Anschlusses im Zusammenhang mit dem Bau einer öffentlichen Kanalisation kann auf ein Abwasserbaubewilligungsgesuch verzichtet werden. Die zuständige Stelle legt die Einzelheiten des Anschlusses nach Rücksprache mit den Eigentümern fest.

Art. 26 Baukontrollen

¹ Die Fertigstellung der Leitung ist durch den Bauverantwortlichen mindestens zwei Tage vor dem Eindecken der zuständigen Stelle zur Kontrolle zu melden. Bei Unterlassung der Meldung kann das Ressort die Ortung oder Freilegung der Leitung auf Kosten des Bauherrn bzw. des Depots veranlassen.

Die Anlagen sind durch den Eigentümer vor der Schlussabnahme gründlich zu reinigen und das abgelagerte Material ist zu entsorgen. Es darf kein Bauschutt in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangen, andernfalls hat der Eigentümer für die Reinigungskosten aufzukommen.

Für ausgebliebene Kontrollmeldungen und Nachkontrollen oder beim Fehlen der erforderlichen Einmasse behält sich das Ressort vor, die Abwasseranlagen mittels Kanalfernsehaufnahmen und mittels Druckproben zu kontrollieren. Daraus entstehende Aufwendungen werden dem Eigentümer verrechnet.

Für Basis- und Groberschliessungen gemäss GEP sind Abnahmeprotokolle zu erstellen.

Die Anlagen dürfen erst nach der Schlussabnahme definitiv in Betrieb genommen werden.

Kontrollen und Abnahmen befreien weder den Eigentümer, die Bauleitung noch den Unternehmer von der Pflicht der Beaufsichtigung und von der Verantwortung für die fachgerechte Arbeitsausführung.

Art. 27 Einmessen der Abwasseranlagen

¹ Das fachgemässe Einmessen der Abwasseranlagen wird im Rahmen der Abwasserbaubewilligung festgelegt. Der Bauverantwortliche meldet der zuständigen Stelle mindestens zwei Tage voraus, wann die Abwasseranlage zum Einmessen bereit ist. Die Leitung darf vor der Kontrolle und dem Einmessen nicht zugedeckt werden. Bei Unterlassung der Meldung kann das Ressort die Ortung oder Freilegung der Leitung auf Kosten des Eigentümers bzw. des Depots veranlassen.

V. BETRIEB UND UNTERHALT

Art. 28 Unterhalt und Aufhebung

¹ Abwasseranlagen sind vom Eigentümer stets fachgerecht zu betreiben, zu kontrollieren und in betriebsstüchtigen und dichtem Zustand zu erhalten. Der Eigentümer hat festgestellte Mängel, insbesondere Undichtigkeiten, fach- und zeitgerecht zu beheben.

Schlammsammler, Sickerschächte, Fett- und Mineralölabscheider sind dem Anfall entsprechend regelmässig zu entleeren und das Material gewässerschutzkonform zu entsorgen.

Der Inhalt von Abwasserreinigungsanlagen sowie Klärgruben, Abwasserfaulräume oder geschlossene Abwassergruben muss auf eine genügend leistungsfähige Anlage (z.B. ARA Glarnerland in Bilten) abtransportiert werden. Ausnahmen sind durch die kantonale Fachstelle nach der ChemRRV zu entscheiden.

Bei Aufhebung eines Abwasseranschlusses ist die Anschlussleitung durch den Eigentümer vom beim Anschlusspunkt bzw. bei der öffentlichen Leitung abzutrennen und unter Aufsicht der zuständigen Stelle dicht zu verschliessen.

Kommt der Eigentümer seinen Verpflichtungen nicht nach, so verfügt die Gemeinde nach vorheriger Anhörung gemäss Art. 63 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes die Massnahmen und setzt dazu eine zumutbare Frist. Bei Nichterfüllung der verlangten Massnahmen innerhalb der Frist kann die Gemeinde die Massnahmen auf Kosten des Eigentümers ausführen lassen.

Art. 29 Betriebskontrolle

¹ Der zuständigen Stelle oder deren Beauftragte steht das Recht zu, die Abwasseranlagen jederzeit zu kontrollieren. Ihr ist der Zutritt zu allen Abwasseranlagen zu gestatten.

² Alle Abwasseranlagen, insbesondere die Schächte, müssen jederzeit für Kontrolle, Reinigung und Durchspülung gut zugänglich sein.

³ Die Kosten für allfällige Nachkontrollen von beanstandeten Mängeln bei privaten Anlagen fallen zu Lasten des Eigentümers. Dazu gehören auch die Kosten für den Beizug von Fachleuten.

Art. 30 Haftung

¹ Mit der Erteilung der Bewilligung und der Kontrolle der Abwasseranlagen übernimmt das Ressort keine Haftung für schlecht oder nicht funktionierende Abwasseranlagen.

² Die Eigentümer haften für Schäden, die wegen mangelhafter Dimensionierung und Erstellung, ungenügender Funktion oder mangelhaftem Betrieb und Unterhalt ihrer Abwasseranlagen verursacht werden.

³ Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die Eigentümern oder Dritten durch Rückstau von Abwasser verursacht werden, sofern die öffentlichen Abwasseranlagen fachgerecht erstellt und unterhalten sind oder infolge höherer Gewalt entstehen.

VI. FINANZIERUNG

Art. 31 Grundsätze

¹ Die Kosten für Planung, Projektierung, Erstellung, Betrieb, Unterhalt, Erneuerung, Verzinsung und Abschreibung der öffentlichen Abwasseranlagen werden gedeckt durch verursachergerechte und kostendeckende Abwasserabgaben der Grundeigentümer oder Baurechtsnehmer sowie durch allfällige Bundes- und Kantonsbeiträge.

² Zur Sicherstellung der kostendeckenden Gebührenerhebung wird die Abwasserentsorgung über eine Spezialfinanzierung abgerechnet. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach den von den Abwasseranlagen verursachten Kosten und nach dem Zielwert. Der Zielwert wird aufgrund der zukünftigen Kostenentwicklung gemäss Anlagebuchhaltung oder den Kosten für die Werterhaltung inklusive Betrieb bestimmt.

³ Die Beiträge und Gebühren sind im Abwassertarif – nachfolgend Tarif genannt – geregelt.

⁴ Der Gemeinderat hat die Kompetenz, die Beiträge und Gebühren im Einzelfall und bei besonderen Verhältnissen wie hohem oder tiefem Abwasseranfall, hoher Schmutzstofffracht usw. angemessen zu erhöhen oder herabzusetzen. Das Gleichheitsprinzip darf nicht verletzt werden.

Art. 32 Anschlussbeitrag

¹ Mit der Erteilung einer Abwasserbewilligung erhebt das Ressort einen einmaligen Anschlussbeitrag. Der Anschlussbeitrag beinhaltet den Einkauf zur Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen aufgrund der Mehrnutzung einer Parzelle. Beitragspflichtig sind die Eigentümer aller neuen Bauten und Anlagen einer Parzelle, auch wenn von einzelnen Bauten und Anlagen kein Abwasser anfällt.

² Bemessungsgrundlage ist die Geschossfläche (GF) in Quadratmetern gemäss Definition im Anhang. Bei Anlagen auf Parzellen ohne Gebäude (z.B. Parkplatzanlage) wird die GF aufgrund der abflusswirksamen Fläche berechnet.

- ³ Grosse Hallen über 600 m² GF und ohne nennenswerten Wasserbezug (z.B. Kirchen, Lagergebäude o. ä.) werden mit einer reduzierten GF veranlagt. Spätere Nutzungsänderungen sind in diesem Falle zusätzlich beitragspflichtig.
- ⁴ Bei Gebäudevergrösserungen und/oder Nutzungsänderungen ist für die zusätzliche GF der Beitrag zu leisten, unabhängig davon, ob zusätzliches Abwasser anfällt.
- ⁵ Bei Parzellen, bei denen das nicht verschmutzte Abwasser von mindestens 80% der versiegelten Fläche versickert oder ohne Benützung von öffentlichen Abwasseranlagen abgeleitet wird, wird eine Reduktion gewährt. Im Tarif ist die Reduktion festgelegt. Werden diese Voraussetzungen erst zu einem späteren Zeitpunkt geschaffen, besteht kein Anspruch auf Rückerstattung der Reduktion des ursprünglichen Anschlussbeitrages.
- ⁶ Wird ein Gebäude, für das der einmalige Anschlussbeitrag erhoben worden ist, abgebrochen oder durch Brand sowie ähnliche Ereignisse zerstört und an dessen Stelle innert fünf Jahren eine Neubaute errichtet, so wird die ursprüngliche GF bei der Festsetzung des neuen Anschlussbeitrages angerechnet. Wird die GF verkleinert, besteht kein Anspruch auf die Rückerstattung eines Teils des ursprünglichen Anschlussbeitrages.

Art. 33 Benutzungsgebühren

- ¹ Zur Finanzierung der öffentlichen Abwasseranlagen und der zentralen Abwasserreinigungsanlage haben die Eigentümer der Bauten und Anlagen, von welchen Abwasser über öffentliche Abwasseranlagen entsorgt wird, jährliche Benutzungsgebühren zu entrichten.
- ² Die jährliche Benutzungsgebühr setzt sich aus der Grundgebühr und der Mengengebühr zusammen. Für vorübergehende Anschlüsse (z.B. Bauabwasser) wird eine spezielle Gebühr gemäss Tarif erhoben.
- ³ Bei abparzellierten Bauten und Anlagen, deren Entwässerung ohne Benutzung einer öffentlichen Abwasseranlage erfolgt, werden keine Benutzungsgebühren erhoben.

Art. 34 Grundgebühr

- ¹ Die Grundgebühr dient hauptsächlich zur Finanzierung der fixen Kosten für die ständige Bereitstellung der Anlagen zur Entsorgung des verschmutzten und des unverschmutzten Abwassers.
- ² Die Grundgebühr ist auch geschuldet, wenn vorübergehend kein Abwasser anfällt.
- ³ Geschieht die Platz- oder Strassenentwässerung unter Benutzung einer öffentlichen Abwasseranlage, besteht die Gebührenpflicht.
- ⁴ Die Grundgebühr wird aufgrund der Grundstückfläche ermittelt, die je nach Bauzone gewichtet wird. Im Tarif sind die entsprechenden Gewichtungsfaktoren sowie die Preise festgelegt.
- ⁵ Die Gewichtungsfaktoren der Grundstücke ausserhalb von Bauzonen werden nach vergleichbaren Verhältnissen der Bauzonen bestimmt.
- ⁶ Bei folgenden Grundstückflächen grösser als 2000 m² kann der Eigentümer die effektiv versiegelte Fläche geltend machen:
- mit grossen Grünflächen;
 - in der Zone für öffentliche Bauten oder in der Industriezone;
 - ausserhalb Bauzonen;
 - mit Strassen und Plätzen.
- Der Gewichtungsfaktor für diese Fälle ist im Tarif enthalten.
- ⁷ Bei Neuanschlüssen an die öffentliche Kanalisation wird die Grundgebühr ab dem Zeitpunkt des Anschlusses an die öffentlichen Anlagen erhoben.

Art. 35 Reduktionen der Grundgebühr

Bei Parzellen, bei denen das nicht verschmutzte Abwasser von mindestens 80% der versiegelten Fläche versickert oder nicht an öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen ist, wird die Fläche reduziert. Der Eigentümer hat mittels verbindlichen Plänen und Einmassen die Entwässerungsanlagen und die versickerten Flächenausmasse zu belegen. Die Reduktion ist im Tarif festgelegt.

Art. 36 Mengengebühr

- ¹ Die Mengengebühr dient hauptsächlich zur Finanzierung der variablen Kosten für die Entsorgung des Abwassers.
- ² Die Mengengebühr basiert auf dem in der Gebührenordnung festgelegten Mengenpreis pro m³ Trinkwasserbezug nach Wasserzähler oder aufgrund einer Abwassermengenmessung. Fehlen solche Messeinrichtungen, kann die zuständige Stelle den Einbau eines Wasserzählers und die nötige Anpassung der Hausinstallationen verlangen.
- ³ Für Anschlüsse mit vorübergehend fehlendem Wasserzähler oder von nicht verschmutztem Abwasser bei Trockenwetter, das nicht gemessen wird (z.B. Drainagewasser), wird diejenige Menge, welche dem mutmasslichen Abwasseranfall bei maximal möglicher Nutzung entspricht, vom Ressort festgesetzt.

⁴ Besteht auf einer Liegenschaft eine erhebliche Differenz zwischen Wasserbezug und Abwasseranfall (Gärtnereien, Gewerbe, Industrie, usw.), so kann die Abwassermenge auf Wunsch des Eigentümers mittels zusätzlichen Wasserzählern separat erhoben werden. Dasselbe gilt bei Nutzung von Regenabwasser, welches verschmutzt wird. Die zuständige Stelle bestimmt die Lage und die Grösse des erforderlichen Wasserzählers gemäss Reglement über die Wasserversorgung. Der Wasserzähler ist im Eigentum der Gemeinde und wird von dieser zur Verfügung gestellt und unterhalten. Für Wasserzähler, die der Differenzmessung für Wasser ab der öffentlichen Wasserversorgung dienen, wird eine reduzierte Grundgebühr gemäss Wassertarif erhoben.

Art. 37 Verschmutzungszuschlag

¹ Für Abwasser mit erhöhtem Verschmutzungsgrad können nach den Vorgaben der kantonalen Fachstelle die Benutzungsgebühren speziell festgelegt werden. Der Nachweis über den Verschmutzungsgrad ist vom Verursacher zu erbringen.

² Der Betreiber kann verpflichtet werden, die Einrichtungen zur Bestimmung der Schmutzstofffracht auf eigene Kosten zu erstellen.

³ Für die Verschmutzung durch Bautätigkeiten von bewilligungspflichtigen Bauten wird eine Gebühr erhoben.

Art. 38 Perimeterbeiträge

¹ Die nachfolgenden Absätze dieses Artikels gelten bis zur Inkraftsetzung neuer Bestimmungen in einer Bauordnung oder Erschliessungs- und Gebührenordnung.

² Entstehen durch den Bau einer Groberschliessung Sondervorteile für weitere Grundeigentümer, kann der Bauherr der Groberschliessung beim Ressort um ein Perimeterverfahren zur Erhebung von Kostenbeiträgen (Perimeterbeiträge) ersuchen. Die Perimeterbeiträge dienen zur Finanzierung der Kosten der neu zu erstellenden oder auszubauenden Groberschliessungsanlagen. Sie bemessen sich nach Massgabe der gewichteten Sondervorteile der jeweiligen Erschliessung und aufgrund eines Kostenvoranschlages inkl. Verfahrenskosten.

³ Der Perimeter grenzt in einem Plan sämtliche Grundstücke eindeutig ab, die bei Vollausbau erschlossen und beitragspflichtig werden. Wird durch bestimmbare Verursacher ein besonderer Ausbaustandard erforderlich, gehen die Mehrkosten voll zu deren Lasten.

⁴ Der Gemeinderat genehmigt das Bauprojekt mit Kostenvoranschlag und den allfälligen Gemeindebeitrag je nach öffentlichem Interesse.

⁵ Das Ressort legt die Bestimmungen, die Beitragsanteile sowie den Perimeterplan fest und verfügt diese im Perimeterverfahren. Die Verfügung erfolgt erst nach Anhörung aufgrund einer schriftlichen Information der betroffenen Eigentümer. Gegen die Verfügung kann binnen 30 Tagen, vom Empfang der schriftlichen Mitteilung an gerechnet, beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden.

⁶ Mit dem Bau der Erschliessungsanlage darf erst begonnen werden, wenn mindestens die Hälfte der Perimeterbeiträge rechtsgültig gesichert sind.

⁷ Perimeterbeiträge können als Teilzahlungen ab Baubeginn und die Restzahlungen nach Inbetriebnahme der Groberschliessung und Vorliegen der durch das Ressort genehmigten Bauabrechnung erhoben werden. Bei verspäteten Zahlungen werden festzulegende Verzugszinsen fällig. Dies gilt auch, wenn eine Verfügung noch nicht anerkannt ist.

⁸ Die Gemeinde besitzt für verfallende Perimeterbeiträge das Anspruchsrecht auf Errichtung eines gesetzlichen Grundpfandrechtes auf der Liegenschaft des Pflichtigen durch Eintragung im Grundbuch gemäss Art. 227a EG zum ZGB.

Art. 39 Finanzierung von Umlagungen oder Anpassungen

¹ Die Kostentragung der Umlegung einer öffentlichen Leitung in privaten Grundstücken richtet sich nach vorhandenem Durchleitungsvertrag und wenn keiner vorhanden ist, nach Art. 693 ZGB.

² Wenn eine öffentliche Leitung aufgehoben und an einen anderen Ort verlegt wird, sind die Kosten für die Anpassung des Anschlusses der Feinerschliessung durch dessen Verursacher zu tragen.

³ Verlangt ein Interessent die Verlegung von öffentlichen Abwasserversorgungsanlagen, so hat er die Baukosten zu bevorschussen bis die entsprechende Finanzierung gewährleistet ist.

⁴ Wenn die gesetzlichen Vorschriften geändert werden, sind die Kosten für die Anpassung der Feinerschliessung durch deren Eigentümer zu tragen.

Art. 40 Pflichtige Schuldner

¹ Die einmaligen Beiträge schuldet, wer im Zeitpunkt der Fälligkeit Eigentümer der angeschlossenen Liegenschaft ist. Überdies schulden alle Nacherwerber die Beiträge, die im Zeitpunkt ihres Liegenschaftserwerbes ausstehen.

² Die Benutzungsgebühren schulden die jeweiligen Eigentümer der Liegenschaft.

³ Die Aufteilung der Gebühren auf Mieter oder Miteigentümer obliegt nicht der Gemeinde.

⁴ Beim gemeinsamen Miteigentum ist ein verantwortlicher Miteigentümer für den Empfang, die Verteilung und die Bezahlung der Rechnung zu bestimmen. Ist kein verantwortlicher Miteigentümer bestimmt, wird die Rechnung einem der Miteigentümer zur Zahlung zugestellt.

Art. 41 Handänderungen

- ¹ Jeder Eigentümerwechsel einer Liegenschaft ist dem Ressort 14 Tage zum Voraus, unter Angabe des bisherigen und des neuen Eigentümers sowie des Zeitpunktes des Wechsels, zu melden. Der bisherige Eigentümer ist kostenpflichtig für die Abwasserentsorgung bis zum Eintreffen der ordentlichen Abmeldung beziehungsweise bis zur Ablesung des Wasserzählers.
- ² Für Gebühren bei leerstehenden Räumen oder Wohnungen und unbenützten Anlagen ist der Eigentümer kostenpflichtig.
- ³ Die Grundgebühr wird nur pro rata angepasst, wenn vor der Stilllegung einer Anlage oder eines Anlagenteils schriftlich bei der Gemeinde darum ersucht und diese auch bewilligt wurde.

Art. 42 Rechnungsstellung und Zahlungsfälligkeiten

- ¹ Die wiederkehrenden Benutzungsgebühren werden halbjährlich oder jährlich erhoben. Bei Verursachern von grossen Abwassermengen können auch zwischenzeitlich Teilzahlungen verlangt werden.
- ² Die Rechnungen sind 30 Tage nach deren Ausstellungsdatum zur Zahlung fällig. Für verspätete Zahlungen wird ein Verzugszins berechnet.

Art. 43 Verzugsfolgen

- ¹ Die Gemeinde oder deren Beauftragte können säumige Zahler durch Betreibung auf Pfändung oder Konkurs oder auf Grundpfandverwertung im Sinne von Artikel 227a EG ZGB belangen.
- ² Für die Zwangsvollstreckung gelten die Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes.

Art. 44 Verjährung

- ¹ Anschlussbeiträge verjähren nach zehn Jahren nach dem Anschluss.
- ² Alle übrigen Gebühren verjähren nach fünf Jahren.
- ³ Vorbehalten bleiben in beiden Fällen verjährungsunterbrechende Handlungen gemäss OR Artikel 135 ff.

VII. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN**Art. 45 Rechtsschutz**

- ¹ Die Beschwerdefristen für Bewilligungen von Abwasseranlagen richten sich nach den Bestimmungen für Baubewilligung gemäss Kant. Baugesetz.
- ² Gegen erstinstanzliche Entscheide über Beiträge und Gebühren des Ressorts kann binnen 30 Tagen, vom Empfang der schriftlichen Mitteilung an gerechnet, beim Ressort Einsprache erhoben werden. Gegen zweitinstanzliche Entscheide über Beiträge und Gebühren des Ressorts kann binnen 30 Tagen, vom Empfang der schriftlichen Mitteilung an gerechnet, beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden.
- ³ Die erstinstanzlichen Entscheide des Gemeinderates unterliegen nach Massgabe von Artikel 103 Absatz 2 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes der Beschwerde an das kantonale Departement Bau und Umwelt.

Art. 46 Strafbestimmungen

- ¹ Wer gegen die Vorschriften dieses Reglement verstösst oder gestützt darauf erlassene Verfügungen des Ressorts und des Gemeinderates trotz Hinweis auf die Strafandrohung dieses Artikels nicht befolgt, wird mit Haft oder Busse bestraft. Vorbehalten bleibt die Anwendung der kantonalen oder eidgenössischen Strafbestimmungen.
- ² Der Gemeinderat kann Bussen bis 2000 Franken ausfällen.

Art. 47 Aufhebung bisherigen Rechts

Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements werden die nachstehenden Rechtsgrundlagen der folgenden Gemeinden aufgehoben:

Kanalisationsreglemente und die Reglemente zur Siedlungsentwässerung

Gemeinde:	Genehmigt GV
Bilten	30. Oktober 2007
Niederurnen	28. November 1997
Oberurnen	18. Mai 2001
Näfels	19. März 1971
Mollis	12. März 1999
Filzbach	02. Dezember 1999
Obstalden	21. September 1979
Mühlehorn	24. November 2006

Erschliessungs-, Beitrags- und Gebührenordnung

Gemeinde:	Genehmigt GV
Bilten	30. Oktober 2007
Oberurnen	18. Mai 2001
Mollis	15. Oktober 1998

Ausgenommen von der Aufhebung sind vorläufig die Bestimmungen in den Erschliessungs-, Beitrags- und Gebührenordnungen, die die Abwasserentsorgung nicht betreffen.

Art. 48 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

¹ Dieses Reglement tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch das zuständige Departement Bau und Umwelt am 1. Januar 2011 in Kraft.

² Alle zur Zeit des Inkrafttretens dieses Reglement erstinstanzlich entschiedenen Anschlussbewilligungsgesuche sind nach den oben aufgeführten Reglementen der Gemeinden zu beurteilen.

³ Bei Widersprüchen von älteren noch geltenden Erlassen (z. B. Bauordnungen) gelten die Bestimmungen dieses Reglements.

VIII. ANHANG: DEFINITIONEN UND ABKÜRZUNGEN

Abwasser	Das durch häuslichen, industriellen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch veränderte Wasser, ferner das in der Kanalisation stetig abfliessende Wasser (Fremdwasser) sowie das von bebauten oder befestigten Flächen abfliessende Niederschlagswasser (Regenwasser/Meteorwasser).
verschmutztes Abwasser	Abwasser, das ein Gewässer, in das es gelangt, verunreinigen kann (Schmutzwasser).
nicht verschmutztes Abwasser	Von bebauten oder befestigten Flächen abfliessendes Niederschlagswasser, das ein Gewässer nicht verunreinigen kann, oder Sauberwasser aus Sickerleitungen, Reservoirüberläufen, Laufbrunnen sowie nicht verschmutztes Kühlwasser usw. (teilweise auch als unverschmutztes Abwasser bezeichnet).
Abwasseranlagen	Anlagen, in denen Abwasser gesammelt, weitergeleitet und behandelt wird (Kanalisation, Abwasserreinigungs- und Vorbehandlungsanlagen, Abwasserstapelgruben usw.).
Anschlussbeitrag	Der Anschlussbeitrag (Vorzugslast) ist eine Geldleistung und gleicht den Sondervorteil oder Mehrwert aus, der einem einzelnen durch die gebauten Abwasseranlagen des Gemeinwesens entstanden ist.
Benutzungsgebühr	Für die Benützung und Inanspruchnahme der Abwasseranlagen werden wiederkehrende Benutzungsgebühren verlangt.
Einzugsgebiet der öffentlichen Kanalisation	Einzugsgebiet der öffentlichen und privaten Abwasseranlagen, letztere, soweit sie öffentlichen Zwecken dienen können. Das Einzugsgebiet wird begrenzt durch die maximalen Anschlusskosten, welche gemäss der rechtlichen Praxis als zumutbar gelten.
Kantonale Fachstelle	Kant. Departement Bau und Umwelt, Abteilung Umweltschutz und Energie
EG GSchG	Kant. Einführungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz
Eigentümer	Natürliche oder juristische Person, in dessen Eigentum und Unterhaltspflicht die Anlagen stehen. Baurechtsnehmer gelten auch als Eigentümer.
Genereller Entwässerungsplan (GEP)	Der Generelle Entwässerungsplan bildet die Planungsgrundlage für eine zielgerichtete ökologische und ökonomische Erfüllung der Gewässerschutzaufgaben der Gemeinde in qualitativer und quantitativer Hinsicht. Er umfasst alle Teilbereiche der Entwässerung (Schmutzwasserkanalisation, Meteorwasserkanalisation, Kläranlagen, Versickerung, Retention, Gewässer usw.) auf dem ganzen Gemeindegebiet.

Geschossfläche (GF)	Die Geschossfläche (GF) wird nach SN 504 416 (SIA 416) berechnet. Nicht anzurechnen werden nachträglich angebrachte Aussenisolationen. Grosse Hallen über 600 m ² GF und ohne nennenswerten Wasserbezug (z.B. Kirchen, Lagergebäude o. ä.) werden mit einer reduzierten GF gemäss Tarif veranlagt. Spätere Nutzungsänderungen sind in diesem Falle zusätzlich beitragspflichtig.
GSchG	Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (SR 814.20)
GSchV	Gewässerschutzverordnung (des Bundes) (SR 814.201)
Gewichtungsfaktor	Der Gewichtungsfaktor je Zone ist abhängig von der durchschnittlich möglichen Versiegelung der Parzellenfläche (Regenabwasser-Anfall) und der durchschnittlichen Einwohnerdichte (Schmutzabwasser-Anfall).
Grundgebühr	Anteil der jährlichen Benutzungsgebühr, welche auf allen angeschlossenen Liegenschaften – ohne direkten Mengenbezug – erhoben wird. Die Grundgebühr dient hauptsächlich zur Finanzierung der fixen Kosten für die ständige Bereitstellung der Anlagen zur Entsorgung des verschmutzten und des unverschmutzten Abwassers. Die Abwasseranlagen stehen für eine maximale Nutzung der Liegenschaft ständig bereit.
Hausanschluss	Kanalisation, welche die zu entwässernde Liegenschaft mit der öffentlichen Abwasseranlage verbindet (Feinerschliessung).
Hausinstallationen	Entwässerungseinrichtungen innerhalb des Gebäudes (Fallstränge, Grundleitungen usw.).
Mischsystem	Verschmutztes und unverschmutztes Abwasser werden im gleichen Kanal abgeleitet.
Mengengebühr/ Mengenpreis	Anteil der Benutzungsgebühr, welche mit direktem Mengenbezug erhoben wird. Der Mengenpreis ist eine variable Gebühr. Die Mengengebühr dient hauptsächlich zur Finanzierung der variablen Kosten für die Entsorgung des Abwassers.
Perimeter	Der Perimeter grenzt alle erschliessungs- und beitragspflichtigen Grundstücke oder Grundstücksteile in einem Plan eindeutig ab und bezieht sich auf die generell festgelegten Anlagen der Groberschliessung. Die Fläche der innerhalb der Umgrenzungslinie liegenden Grundstücke oder Grundstücksteile mit Sondervorteil (Wertvermehrung) wird als Perimeterfläche bezeichnet.
Perimeterverfahren	Verfahren zur Verteilung von Baukostenbeiträgen für Groberschliessungen bei mehreren Grundeigentümern, die einen Sondervorteil erhalten. Die vom Ressort festgelegten Perimeterbeiträge werden in einem Perimeterverfahren von den betroffenen Eigentümern erhoben, welches eine vorgängige Anhörung der Betroffenen und eine anschliessende Verfügung mit Rechtsmittelbelehrung beinhaltet.
Regenabwasser	Wasser aus natürlichem Niederschlag, das nicht durch Gebrauch verunreinigt wurde. Die Zuordnung zu verschmutztem oder nicht verschmutztem Abwasser erfolgt nach der Gewässerschutzgesetzgebung bzw. nach Anleitung der Richtlinie «Regenabwasserentsorgung» vom VSA. Wasser, welches aufgrund eines Regenereignisses von der Oberfläche abfließt (umgangssprachlich oft als Meteorwasser bezeichnet).
Retention	Massnahmen zur Rückhaltung resp. dosierten Ableitung von Abwasser. Einstauung von Dächern, Plätzen, Biotopen usw. mit gedrosselter Ableitung des Wassers in Versickerungsanlagen, Kanalisationen und Vorfluter.
Schmutzabwasser	Durch Gebrauch verändertes Wasser (häusliches, gewerbliches oder industrielles Abwasser), das in eine Entwässerungsanlage eingeleitet und einer Abwasserbehandlung zugeführt werden muss. Schmutzabwasser gilt als verschmutztes Abwasser im Sinne des Gewässerschutzgesetzes (siehe auch verschmutztes Abwasser).

Schmutzstofffracht	Tatsächlich eingeleitete Abwasserfracht, meist nur in Bezug auf grosse Abwasserlieferanten.
SIA	Schweizerischer Ingenieur- und Architekten-Verein, Zürich
Siedlungs- entwässerung	Die Siedlungsentwässerung umfasst alle Abwasseranlagen und Vorfluter zur Entsorgung von Abwasser.
Trennsystem	Verschmutztes und unverschmutztes Abwasser werden getrennt abgeleitet.
V EG GSchG	Verordnung zum Einführungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz (VIII B/21/4)
Verschmutzungs- zuschlag	Für abwasserintensive Industrie- und Gewerbebetriebe ist eine verursachergerechte Mengengebühr nur möglich, wenn die tatsächlich eingeleitete Schmutzstofffracht bemessen wird.
Versickerung	Massnahmen zur Rückführung von nicht verschmutztem Abwasser in den Untergrund resp. den Grundwasserträger (Versickerungsmulden, Sickerschächte/-koffer, Versickerungsgalerien).
Vorfluter	Gewässer, in das Abwasser eingeleitet wird
VSA	Verband Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute, Zürich
Zielwert	Der Zielwert ist die mittelfristig absehbare Obergrenze der Gebühren und Beiträge gemäss Kostenentwicklung gemäss Anlagebuchhaltung inklusive Betrieb. Solange keine Anlagebuchhaltung existiert, wird der Zielwert aufgrund der Neuwertverminderungsrate und den Betriebskosten inkl. Zinsen ermittelt.
zonengewichtete Grundstücksfläche	Bauzonenabhängige Gewichtung der Grundstücksfläche als pauschalisiertes Veranlagungsverfahren für die Ermittlung der Grundgebühr. Die zonengewichtete Grundstücksfläche berechnet sich aus der Grundstücksfläche multipliziert mit dem Gewichtungsfaktor.

ABWASSERTARIF

zum Reglement über die Siedlungsentwässerung der Gemeinde Glarus Nord (Abwasserreglement) (erlassen von der Gemeindeversammlung am)

Bei allen Preisen wird die Mehrwertsteuer zusätzlich verrechnet.
Diese Gebührenordnung tritt ab 1. Januar 2011 in Kraft.

1. JÄHRLICHE BENUTZUNGSgebÜHREN

Die jährliche Benutzungsgebühr setzt sich aus der Grundgebühr sowie der Mengengebühr gemäss Trinkwasserverbrauch oder Abwassermengemessung zusammen.

1.1 Grundgebühr

Die Grundgebühr wird aufgrund der gewichteten Grundstücksfläche multipliziert mit dem Flächenpreis ermittelt. Die gewichtete Grundstücksfläche berechnet sich aus der Parzellenfläche multipliziert mit dem Gewichtungsfaktor der Nutzungszone.

Der Flächenpreis beträgt für die gewichtete Grundstücksfläche Fr. 0.15 pro m².

Die Gewichtungsfaktoren betragen:

Nutzungszone (gemäss Bauordnungen)				Faktor
Bilten	Niederurnen	Oberurnen	Näfels	
W2	W2	W2, FH	W2a, FH	1
SO, W3	W3	W3	W2b	2
D, WG2, WG3, W4, OE	W3A, W4, WGA, WGC, D, OE	OE, WG, DK, W4	OE, WG, DK	3
G, I	WGB, K, G, I	K, G, I	K, G, I	4
Strassen	Strassen	Strassen	Strassen	5

Nutzungszone (gemäss Bauordnungen)				Faktor
Mollis	Filzbach	Obstalden	Mühlehorn	
W2b, W2c, FH	W1, W2	FH, W	W, FH	1
W2a	W3	WG		2
OE, WG	WG, S, D, OE	K, OE	G, OE	3
DK, GI			DK, GI	4
Strassen	Strassen	Strassen	Strassen	5

Die Gewichtung von Flächen ausserhalb der Bauzonen, welche nicht definiert sind, ist sinngemäss vorzunehmen.

Für an die öffentliche Kanalisation angeschlossene Bauten ausserhalb Bauzonen in grossen Parzellen, kann an Stelle der Parzellenfläche die 5-fache Gebäudefläche geltend gemacht werden.

Bei folgenden Grundstückflächen grösser als 2000 m² kann der Eigentümer die effektiv versiegelte Fläche geltend machen:

- a) mit grossen Grünflächen;
- b) in der Zone für öffentliche Bauten oder in der Industriezone;
- c) ausserhalb Bauzonen
- d) mit Strassen und Plätzen

Die gewichtete Fläche wird in diesen Fällen wie folgt bestimmt:

versiegelte Fläche multipliziert mit dem Gewichtungsfaktor 5

1.1.1 Reduktion der Grundgebühren

Bei Parzellen, bei denen das nicht verschmutzte Abwasser von mindestens 80% der versiegelten Fläche versickert oder ohne Benützung von öffentlichen Abwasseranlagen abgeleitet wird, beträgt die Reduktion 50%.

1.2 Mengengebühr

Die jährliche Mengengebühr berechnet sich aus dem Trinkwasserverbrauch (oder der Abwassermengenmessung) multipliziert mit dem Mengenpreis.

Der Mengenpreis beträgt Fr. 1.40 pro m³.

1.2.1 Verschmutzungszuschlag

Für Abwasser mit erhöhtem Verschmutzungsgrad kann nach den Vorgaben der Kantonalen Fachstelle die Benützungsgebühren speziell festgelegt werden. Der Nachweis über den Verschmutzungsgrad ist vom Verursacher zu erbringen.

2. BAUABWASSER

2.1 Vorübergehende Einleitungen

Für vorübergehende Abwassereinleitungen wird die Höhe der Mengen- und Grundgebühr je nach Aufwand vom Ressort festgelegt.

2.2 Verschmutzung durch Bautätigkeiten

Baustellenabwasser ist nach den einschlägigen Verordnungen, Normen und Richtlinien zu entsorgen. Für die Verschmutzung durch Bautätigkeiten von bewilligungspflichtigen Bauten wird eine Gebühr erhoben. Diese beträgt **0.5% der mutmasslichen Bausumme**, mindestens aber Fr. 50.–.

3. EINMALIGER ANSCHLUSSBEITRAG

Fr. 25.00 pro m² Geschossfläche (GF)

Bemessungsgrundlage ist die Geschossfläche gemäss Definition im Anhang des Reglements.

Bei Gebäudevergrößerungen und/oder Nutzungsänderungen ist für die zusätzliche GF der Beitrag zu leisten, unabhängig davon, ob zusätzliches Abwasser anfällt.

Grosse Hallen über 600 m² GF und ohne nennenswerten Abwasseranfall (z.B. Kirchen, Lagergebäude o. ä.) werden mit einer reduzierten GF von pauschal 600 m² veranlagt. Spätere Nutzungsänderungen sind in diesem Falle zusätzlich beitragspflichtig.

3.1 Reduktion des Anschlussbeitrages

Bei Parzellen, von denen das nicht verschmutzte Abwasser von mindestens 80% der versiegelten Fläche versickert oder ohne Benützung von öffentlichen Abwasseranlagen abgeleitet wird, beträgt die Reduktion 30%.

4. KOSTEN ABWASSERBAUBEWILLIGUNG

Die Kosten für die mutmasslichen Aufwendungen der Gemeinde zur Prüfung des Abwasserbaugesuches, die Kontrolle und die Einmasse der Feinerschliessung usw. werden dem Gesuchsteller mit der Abwasserbaubewilligung in Rechnung gestellt.

5. DEPOT FÜR BAUKONTROLLE

Werden Abwasseranlagen bewilligt, wird ein Depot von **2% der mutmasslichen Gesamtbausumme**, mindestens aber Fr. 200.– erhoben.

Nach abgeschlossener Baukontrolle und dem Vorliegen des Planes über die ausgeführten Abwasseranlagen wird dieses Depot zinslos zurückerstattet. Fünf Jahre nach Rechnungsstellung verfällt das Depot zu Gunsten des Abwasserkontos. Allfällige Aufwendungen für Nachkontrollen werden dem Depot belastet.

6. PERIMETERBEITRAG

Der einzelne Perimeterbeitrag für Groberschliessungen wird aufgrund der erschlossenen Grundstücke und der Kosten der Erschliessungsleitung berechnet.

7. MINIMALER RECHNUNGSBETRAG

Beträge unter Fr. 20.– werden nicht in Rechnung gestellt.

8. INKRAFTTRETEN, ÜBERGANGSBESTIMMUNG

Diese Gebührenordnung tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch das zuständige Departement Bau und Umwelt am 1. Januar 2011 in Kraft.

Impressum

Gestaltung: Südostschweiz Presse und Print AG, Glarus

Druck: Ragotti + Arioli Print GmbH, Näfels